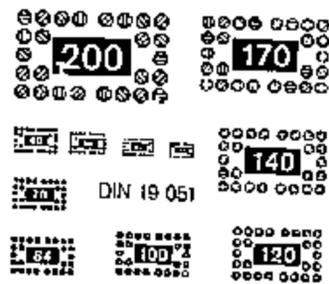


Entwurf
eines gesellschaftspolitischen
Aktionsprogramms 1972 – 1985
der
Sozialdemokratischen Partei
Deutschlands
(Langzeitprogramm)

Bonn, Juni 1972



Übersicht

Geleitwort: Willy Brandt

Vorwort: Helmut Schmidt

Politischer und ökonomischer Rahmen

Soziale Beziehungen: Sicherheit und Chancengleichheit

Räumliche Bedingungen

Wirtschaftsstruktur

Öffentliche Dienste und Staatsorganisation

Demokratie: Information, Kontrolle, Mitbestimmung

Wissenschaft und Technologie

Unsere Prioritäten

Anlagen

Sachregister



C 81-1236

Inhalt	Tz.
Politischer und ökonomischer Rahmen	1
Der Auftrag von Saarbrücken	1
Langfristige politische Planung	3
Grundlagen des Programms	9
Bedingungen und Möglichkeiten der Durchsetzung	12
Ökonomischer Rahmen	25
Soziale Beziehungen: Sicherheit und Chancengleichheit	35
Gesundheitssicherung	36
Gesundheitsvorsorge	38
Ärztliche Versorgung	40
Arzneimittel, Kosmetika, Drogen	45
Krankenhäuser	46
Rehabilitation	49
Kultur, Erholung, Sport	53
Soziale Sicherung	57
Beschäftigung	58
Arbeitsrecht	62
Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	67
Familie und Jugend	70
Alter	75
Sozialhilfe	79
Sicherung der Rechte	81
Rechtspflege	82
Zivilrecht	86
Strafrecht und Strafvollzug	87
Verbrechensbekämpfung	89
Bildungspolitik	91
Räumliche Bedingungen	110
Raumordnung	115
Städtebaupolitik	120
Planungsrecht	123
Bodenordnungspolitik	126
Wohnungsversorgung	129
Stadtsanierung	139
Qualität des Wohnungsbestandes	140
Wohn- und Mietrecht	141
Neue Wohnformen	142
Verkehr	144
Nahverkehr	145
Fernverkehr	148
Verkehrssicherheit	153
Umweltschutz	157

	Tz.
Wirtschaftsstruktur	164
Strukturpolitik	165
Wettbewerbspolitik	171
Regionale Strukturpolitik	174
Agrarstrukturpolitik	176
Vermögensbildung	183
Öffentliche Dienste und Staatsorganisation	188
Staats- und Verwaltungsorganisation	189
Bund und Länder	189
Verwaltungsstruktur	192
Öffentliches Dienstrecht	199
Sicherheit nach außen	204
Demokratie: Information, Kontrolle, Mitbestimmung	208
Parlament, Regierung, Parteien	211
Massenmedien	219
Mitbestimmung	228
Wissenschaft und Technologie	239
Unsere Prioritäten	250

Anlagen	Seite
1. Entschließung des SPD-Parteitag in Saarbrücken 1970	91
2. Bevölkerung, Erwerbspersonen und Bruttosozialprodukt bis zum Jahre 1985	95
3. Die steuerpolitischen Beschlüsse des außerordentlichen Parteitag der SPD vom 18. und 19. November 1971 in Bonn	101
4. Tabellen und Übersichten zur Bildungspolitik	115
5. Die Beschlüsse zur Medienpolitik des außerordentlichen Parteitag der SPD vom 18. und 19. November 1971 in Bonn	131
6. Entwurf eines Gesetzes der Fraktion der SPD über die Unternehmensverfassung in Großunternehmen und Konzernen	123

Sachregister

Politischer und ökonomischer Rahmen



Der Auftrag von Saarbrücken

1. Der Saarbrücker Parteitag 1970 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat den Vorstand beauftragt, „eine Kommission einzusetzen, die auf der Grundlage des Godeberger Grundsatzprogramms ein langfristiges gesellschaftspolitisches Programm erarbeitet, das konkretisiert und quantifiziert sein muß“¹⁾.

Damit wurde in der Bundesrepublik Deutschland zum ersten Mal ein langfristiges gesamtgesellschaftliches Planungskonzept für eine politische Partei gefordert.

2. Die Mitglieder der Partei sollen nicht nur über politische Grundsätze beschließen, sondern auch über Strategien zu ihrer Verwirklichung entscheiden. Sie müssen die ökonomischen Konsequenzen politischer Entscheidungen kennen.

Die Bürger sollen nicht nur über allgemeine Absichten informiert werden; sie sollen erfahren, wie diese Absichten in praktische Politik umgesetzt werden. Ihnen muß auch gesagt werden, was in einem bestimmten Zeitraum zu tun möglich ist und was nicht — jedenfalls soweit es der jeweilige Kenntnisstand erlaubt.

Parteimitglieder und Bürger sollen in ständiger Diskussion die konkrete Weiterentwicklung des fortzuschreibenden Programms beeinflussen und mitbestimmen.

¹⁾ Vollständiger Text des Beschlusses siehe Anlage 4.

Langfristige politische Planung

3. Die Frage, ob Gesellschaftspolitik langfristig geplant werden soll oder nicht, ist schon entschieden: Es wird geplant. Die Einzelplanungen öffentlicher und privater Träger erstrecken sich auf immer länger werdende Zeitspannen. Investitionen, die sich erst Jahre später auswirken, werden heute geplant, wie Hochschulen, Krankenhäuser, Verkehrssysteme, Energiequellen, Automobilfabriken. Wir werden in diesen Bereichen in unseren **Entscheidungsmöglichkeiten langfristig festgelegt**. Aufgabe der Sozialdemokratischen Partei ist, danach zu fragen, in welche Richtung und zu wessen Gunsten dieser Prozeß läuft. Wir wollen versuchen, einen Weg zu finden, wie man in einem demokratischen Entscheidungsprozeß die gesellschaftliche Entwicklung rechtzeitig beeinflussen kann.

4. „Freie Konsumwahl und freie Arbeitsplatzwahl sind entscheidende Grundlagen, freier Wettbewerb und freie Unternehmerinitiative sind wichtige Elemente sozialdemokratischer Wirtschaftspolitik. Die Autonomie der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände beim Abschluß von Tarifverträgen ist ein wesentlicher Bestandteil freier Ordnung“, so heißt es im Godesberger Programm. Wir wissen die Entscheidungen der vielen **autonomen Entscheidungsträger** nicht im voraus. Wir wollen sie auch nicht unmittelbar bestimmen. Darin besteht unser freiheitliches System. Alle Entscheidungen festzulegen, wäre auch nicht zweckmäßig, weil das System den Vorteil, sich rechtzeitig und flexibel an neue oder unvorhergesehene Entwicklungen anzupassen, verlieren würde.

Andererseits wird die Bandbreite der autonomen Entscheidungen durch die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt. Mit der Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse ändern sich auch die Grundlagen autonomer Entscheidungen.

5. Langfristige Planung muß sich darüber hinaus an der Tatsache orientieren, daß Gesellschaft, Wirtschaft und Staat der Bundesrepublik Deutschland in den Prozeß der europäischen Integration einbezogen sind.

Das bedeutet,

- bestimmte Ziele der Wirtschaftspolitik können auf nationaler Ebene allein nicht erreicht werden (z. B. ausreichendes und ausgeglichenes Wirtschaftswachstum, Preisstabilität, Energieversorgung);
- bestimmte Instrumente zur Erreichung von Planungszielen sind nur noch auf Gemeinschaftsebene mit Erfolg anwendbar (z. B. Währungs- und Außenwirtschaftspolitik, Kapitalmarktpolitik).

Insofern setzt die europäische Integration, deren Weiterentwicklung Ziel sozialdemokratischer Politik bleibt, auch Rahmenbedingungen für langfristige Planung im nationalen Bereich.

Deutschland und Europa sind gemeinsam in die arbeitsteilige Weltwirtschaft eingebettet.

6. Planung zwingt zur **systematischen Darstellung des Gewollten**. Gesellschaftspolitische Planung ist nicht nur ein Entscheidungs-, sondern auch ein Erkenntnisprozeß: Ziele müssen auf ihre Konsequenzen im komplexen Zusammenhang gesellschaftlicher Wirklichkeit hin untersucht werden. Dabei ergeben sich Informationen über Konflikte zwischen verschiedenen Zielen, die wiederum Rückwirkung auf die Formulierung der Ziele haben. Dieser Prozeß der Rückkoppelung ist das Wesentliche des Planungsprozesses. Solche Erkenntnisse zu fördern, ist eine der Aufgaben dieses Programms.

7. **Planen heißt nicht festschreiben.** Planung bedeutet unter langfristigen Aspekt vor allem: Problemanalysen, Überlegungen über die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten (Ressourcen), alternative Lösungen. Von der Zukunft zur Gegenwart verdichten sich Informationen und verringern sich mögliche Alternativen zu Entscheidungen auf mittlere und kürzere Frist. Das Programm ist ein Rahmen, der Grenzen und Möglichkeiten der mittleren Zukunft zeigt.

8. **Durch beständiges Fragen und Suchen müssen wir Lösungen finden.** Dieses Programm zeigt die Richtung, in der dieser **Suchprozeß** stattfinden soll und die Maßstäbe, die zur Bewertung von guten Lösungen angewandt werden. Wir nennen unsere Lösungsvorschläge; diese sind nicht umfassend und unveränderbar. Sie müssen ständig überprüft und ergänzt werden.

Grundlagen des Programms

9. Die Existenzbedingungen der Menschen verändern sich immer schneller. Das gilt für Bildung und Ausbildung, für den Beruf, die Freizeit, das Leben im Alter. Neue Bedürfnisse und technologische Entwicklungen sind dafür ursächlich. Änderungen von Organisationsformen und Wertsystemen die Folge.

Diese Veränderungsprozesse bieten einerseits die Chance, den gesellschaftlichen Wohlstand und das dazu erforderliche wirtschaftliche Wachstum zu sichern und auszuweiten. Andererseits erzeugen sie zusätzliche soziale und strukturelle Probleme in unserer Gesellschaft.

10. Die in diesem Programm beschriebenen Reformen wirken auf den Wandel der Existenzbedingungen der Menschen ein und werden ihn eher beschleunigen als verlangsamen.

Sozialdemokratische Politik will diese Veränderungen so lenken, daß das Ziel des Godesberger Programms erreicht wird: eine neue Gesellschaftsordnung, die den Grundwerten des Sozialismus entspricht.

Im Godesberger Programm heißt es: „Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, die aus gemeinsamer Verbundenheit folgende gegenseitige Verpflichtung sind die Grundwerte des sozialistischen Willens.“

Unser Programm macht den Versuch, etwa bis 1985 aus diesen Grundwerten und ihrer Konkretisierung im Godesberger Programm Ziele und Leitlinien für das politische Handeln zu entwickeln. Diese Grundwerte sind Grundlage zur Beurteilung von Problemlösungen. Unabhängig davon muß die Diskussion um die Präzisierung und Erweiterung der Grundwerte geführt werden.

11. Wir wissen, daß man den Menschen eine dauernde Änderung der grundlegenden Orientierungsdaten ihres Denkens und Handelns nicht zumuten kann, ohne sie unsicher zu machen. Deshalb wollen wir über wahrscheinliche oder geplante langfristige Veränderungen orientieren.

Bedingungen und Möglichkeiten der Durchsetzung

12. Die SPD sieht es als eines ihrer vordringlichen Ziele an, die notwendigen öffentlichen Investitionen zu erhöhen, die öffentlichen Dienste auszubauen und die dafür erforderlichen Mittel zweckmäßig und sparsam einzusetzen. Unser Programm ist ein Schritt in diese Richtung, auch um die notwendige Steigerung der Produktivität insgesamt sowie den gezielten Abbau von Engpässen bei Gütern und Leistungen zu erreichen, deren Nachfrage aufgrund der Reformpolitik überdurchschnittlich zunehmen wird.

Dieses Programm zeigt, in welche öffentlichen Bereiche die Investitionsströme zukünftig verstärkt gelenkt werden müssen. Ohne eine solche Planung und Lenkung sind die sozialen und strukturellen Probleme der Zukunft nicht zu lösen.

13. Wir halten eine gemeinsame Rahmenplanung von Bund, Ländern und Gemeinden zur Steuerung der öffentlichen Investitionen und Dienste für notwendig, um den staatlichen Einrichtungen selbst, aber vor allem den Verbrauchern und Produzenten eine Orientierung an öffentlichen, aufeinander abgestimmten Planungen zu ermöglichen.

Sozialdemokraten wollen keine totale, zentralistische Planung. Regierung und Verwaltung und setzen sich für eine Stärkung des kooperativen Föderalismus ein.

14. Die SPD lehnt eine umfassende Einzelplanung des privaten Bereichs ab. Sie setzt sich für eine Stärkung des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft ein; dazu werden auch gemeinwirtschaftliche Unternehmen gefördert.

15. Das konjunkturpolitische Instrumentarium ist so auszubauen, daß aus konjunkturpolitischen Rücksichten nicht regelmäßig notwendige öffentliche Investitionen und Dienste zurückgestellt werden.

16. Die SPD tritt für die Förderung des sektoralen und regionalen Strukturwandels zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums ein. Dazu dient eine sektoral und regional differenzierte Beeinflussung der Investitionsentscheidungen sowie eine Einkommens- und Sozialpolitik, die die Sozialchancen der Menschen absichert. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, die Wirkungen bestehender positiver und negativer Anreize (wie Steuervariationen, Abschreibungsregelungen und sonstige Investitionserleichterungen) zu überprüfen, die gezielte Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstrukturpolitik schrittweise fortzuentwickeln und die dabei angewendeten Maßnahmen regelmäßig auf ihre Eignung wie ihre Verteilungswirkungen hin zu untersuchen. Sie lehnt Erhaltungssubventionen ab.

17. Kosten der privaten Produktion, die zum Schutze und zur Entfaltung der Qualität des Lebens in der physischen Umwelt bisher dem öffentlichen Haushalt aufgebürdet werden, sollen künftig stärker den Unternehmen so angelastet werden, daß sie ein Interesse daran haben, diese Kosten zu beseitigen. Falls erforderlich, sind auch Gebote und Verbote einzusetzen.

18. Sozialdemokraten setzen eine stärkere Sozialverpflichtung des Eigentums durch. Die ungerechte und zu wirtschaftlichem und politischem Machtmißbrauch führende Verteilung des Privateigen-

tura an Produktionsmittel ist schrittweise abzubauen. Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer muß gefördert werden.

19. Der a. u. Parteitag von 1971 in Bonn hat Beschlüsse für eine Steuerreform gefaßt¹⁾, die für dieses Programm gelten. Die Steuerreform soll neue Entwicklungen erfassen, die Lasten gerechter verteilen und das Steuersystem vereinfachen. Ein modernes, transparentes und gerechtes Steuersystem ist Voraussetzung für die Steigerung des Anteils für öffentliche Dienste und Investitionen am Sozialprodukt.

20. Die Steuerreform ermöglicht eine bessere Versorgung unserer Bevölkerung mit Leistungen, die nur die öffentliche Hand erbringen kann. Allerdings reichen die Mehreinnahmen, die sich nach Beschlüssen des a. u. Parteitages ergeben, voraussichtlich nicht aus, um die Maßnahmen und Vorhaben unseres Programms zu finanzieren. Eine Änderung der Tarife ist darum nicht ausgeschlossen.

21. Hohe und steigende Sparleistungen werden den Spielraum für die Finanzierung öffentlicher Dienste und Güter ebenfalls erweitern.

Soweit öffentliche Dienste und Güter bestimmten Empfängern individuell zugerechnet werden können und dem nicht verteilungs- und sozialpolitische Ziele entgegenstehen, sollen dafür besondere Steuern, Gebühren und Beiträge erhoben werden.

22. Um sozialdemokratische Politik auch im europäischen Bereich durchzusetzen, müssen gemeinsame Perspektiven und Programme mit den sozialdemokratischen, sozialliberalen und sozialistischen Parteien in Europa erarbeitet und beschlossen werden. Dazu gehört auch die Verstärkung der Kontakte mit den europäischen Gewerkschaften und anderen fortschrittlichen Gruppierungen in Europa.

Die Übertragung von Kompetenzen der Bundesländer und des Bundes auf die Behörden der Europäischen Gemeinschaft — und dabei insbesondere die ins Auge gefaßte Wirtschafts- und Währungsunion — macht es notwendig, der europäischen Exekutive ein direkt gewähltes Europäisches Parlament mit wirksamen Entscheidungs- und Kontrollrechten gegenüberzustellen.

23. Planung und Lenkung nach den Interessen der Mehrheit der Menschen, deren Existenzbedingungen einer ständigen Veränderung unterworfen sind, setzen voraus, daß alle Entscheidungen, die Art und Richtung des sozialen Wandels wesentlich beeinflussen, sich an deren Interessen orientieren und nicht von den Zwecken und Zielen einzelner Personen und Gruppen beherrscht werden.

Die von der Einschränkung ihrer Machtposition Betroffenen werden ihren ganzen politischen und wirtschaftlichen Einfluß mobilisieren, um einen Abbau ihrer Vorrechte zu verhindern.

Der wirtschaftlichen Macht der Wenigen kann die SPD nur die politische Macht durch die Wählerstimmen der Vielen entgegensetzen. Aber nur, wenn die Vielen sich ihrer Interessen bewußt sind, werden ihre Stimmen zu politischer Macht, die unsere Gesellschaft voranbewegt.

24. Durch Analyse der gesellschaftlichen Probleme und konkrete Reformvorschläge will die SPD zur Förderung des politischen Bewußtseins beitragen.

¹⁾ Siehe Beschlüsse zur Steuerpolitik des a. u. Parteitages in der Anlage 3.

Eine ausführlichere und bessere Information über Notwendigkeit, Inhalt und Ziele der gesellschaftlichen Reformen ist unerlässlich. Wer keine Gewalt, sondern Überzeugung will, muß Einsicht durch sachliche Information fördern. Deshalb muß die SPD alle Anstrengungen unternehmen, um zu verhindern, daß in unseren Massenmedien Informationen und Meinungen vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Interessen jener dargestellt und ausgewählt werden, die befürchten, durch Reformpolitik Vorrechte zu verlieren.

Die SPD wird die unmittelbare Beteiligung der Menschen an der Demokratie fördern und deshalb dazu beitragen, daß die Bürger eigene Initiativen und Aktionen für konkrete Reformziele unternehmen. Dabei ist die SPD sich der Verantwortung bewußt, Scheinziele, für deren Realisierung keine Mittel vorhanden sind, zu entlarven. Zu Durchsetzung der Reformpolitik sind enge Kontakte mit all jenen Institutionen und Organisationen notwendig, deren Ziele nicht im Widerspruch zu den Grundwerten des demokratischen Sozialismus stehen. Sie sind für die SPD wichtige Gesprächspartner über die sachlichen und zeitlichen Prioritäten, die Strategie und Taktik der Reformpolitik.

Ökonomischer Rahmen

25. Verlängerung der Ausbildungszeit, flexible Altersgrenze und mehr Freizeit durch Arbeitszeitverkürzung werden die Gesamtarbeitszeit verringern. Wenn mehr Leute weniger arbeiten (Arbeitszeitverkürzung) oder überhaupt nicht erwerbstätig sind (Sinken der Erwerbsquote), wird unter sonst gleichbleibenden Umständen weniger produziert.

Sollen trotz einer Verringerung der Arbeitszeit mehr Güter und Leistungen zur Verfügung stehen, so setzt dies voraus, daß die Produktivität steigt.

Der Zuwachs des Sozialprodukts pro Kopf hängt von folgenden drei ökonomischen Größen ab:

- Arbeitszeit
- Erwerbsquote und
- Zuwachsrate der Produktivität.

26. Die Veränderung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit um 1 Stunde bedeutet ein Mehr oder Weniger im Bruttosozialprodukt von

1975 = 22 Milliarden DM,
1980 = 28 Milliarden DM,
1985 = 37 Milliarden DM.

Vermindert sich die Erwerbsquote um einen Prozentpunkt (z. B. 1975 von 43,3 v. H. auf 42,3 v. H.), so bedeutet das ein Weniger im Bruttosozialprodukt von

1975 = 20 Milliarden DM,
1980 = 25 Milliarden DM,
1985 = 32 Milliarden DM.

Eine Steigerung der Produktivität je Arbeitsstunde um einen Prozentpunkt über die zugrundeliegende jährliche Fortschrittsrate hinaus bedeutet ein Mehr des Bruttosozialproduktes von

1975 = 43 Milliarden DM,
1980 = 117 Milliarden DM,
1985 = 236 Milliarden DM.

Eine entscheidende Verbesserung des gesamtwirtschaftlichen Spielraums kann also nur durch eine verstärkte Steigerung der Produktivität je Arbeitsstunde erzielt werden. Daher wird der Produktivitätsfortschritt im wesentlichen die Grenzen der Entscheidungsmöglichkeiten bestimmen.

27. Politische Planung wird also jede einzelne Maßnahme auch daraufhin zu prüfen haben, ob sie die Produktivität erhöht oder senkt. Nicht jede Reform kann direkt die Produktivität verbessern. Die Steigerung der Fortschrittsrate ist aber ein entscheidender Schwerpunkt in der Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- und Forschungspolitik. Dabei darf nicht vergessen werden, daß diese Fortschrittsrate eine statistische Größe ist, die etwas über den jährlichen Zuwachs von Gütern und Diensten pro Kopf der Bevölkerung aussagt. Fortschritt aber wird für den Menschen nur dann erreicht, wenn mit der Vermehrung der Güter und Dienste eine Verbesserung seiner gesamten Lebenssituation verbunden ist.

28. Bei befriedigendem Wirtschaftswachstum insgesamt lassen sich die notwendigen Änderungen durch verschiedene Zuwachsraten der einzelnen wirtschaftlichen Größen erreichen. Niemandem wird dadurch etwas genommen.

29. Im Bereich des Möglichen liegen bis 1975 Wachstumsraten des Bruttosozialproduktes zwischen 4 v. H. real pro Jahr in der unteren Variante, 4,5 v. H. real in der mittleren und 5 v. H. in der oberen Variante (Unterschiede in den Wachstumsraten ergeben sich u. a. aus alternativen Annahmen über das Steigen der Erwerbsbevölkerung). Für den Zeitraum von 1975 bis 1985 sind die Perspektiven günstiger, so daß wir eine untere Variante mit 4,5 v. H., eine mittlere mit 5 v. H. und eine obere mit 5,5 v. H. annehmen können¹⁾.

Unser Programm geht von der mittleren Variante, die wir als Ziel anstreben, aus. Nach unserer Überzeugung kann sie die Anforderungen an das Sozialprodukt befriedigen, die sich aus diesem Programm ergeben.

30. Wachstum und Reformmaßnahmen sind mit vernünftig definierter Preisstabilität vereinbar. Dennoch wurden für die Preisentwicklung keine Annahmen gemacht. In einer europäisch wie weltweit integrierten Wirtschaft ist Preisstabilität für ein Land nicht zu sichern. Die nationale Wirtschaftspolitik hat dafür zu sorgen, daß der europäische Durchschnitt nicht überschritten wird und daß die Europäische Gemeinschaft die Rahmenbedingung „Preisstabilität“ nicht vernachlässigt.

31. 4,5 v. H. bzw. 5 v. H. reales Wachstum bedeutet für uns nicht: jedes Jahr für weitere 5 v. H. mehr Konsumgüter, wie Autos und Fernseher, sondern für uns bedeutet das: mehr Mittel dafür zu haben, die öffentlichen Einrichtungen annähernd so gut zu machen, wie wir es bei unseren privaten Dingen als selbstverständlich halten. Deshalb müssen Dienstleistungen und Investitionen des Staates deutlich stärker steigen als der private Konsum. Wenn dieser jährlich unterproportional steigt, in Raten von 4,3 v. H. bis 1975 und 4,7 v. H. von 1975 bis 1985, dann können wir den Verbrauch des Staates, der allen dient, in der gleichen Zeit mit über 6 v. H. jährlich verstärken, ohne daß die Anlageinvestitionen, die Kapazitäten schaffen, darunter leiden müssen.

Angestrebte Zuwachsrate der Verwendung des Bruttosozialprodukts²⁾

Zeitraum	BSP	Privater Verbrauch	Staatsverbrauch	Anlageinvest.
1970/1965	4,3	3,8	4,9	4,2
1975/1970	4,5	4,3	6,7	4,3
1980/1975	5,0	4,7	6,6	4,6
1985/1980	5,0	4,7	6,4	4,6

32. Der Anteil der öffentlichen Ausgaben (Staatsverwendung) muß steigen, wenn die großen Ausgaben für die Verbesserung der Bildung und des Verkehrs finanziert werden sollen. Von 1962 bis 1970 ist der Anteil der Staatsverwendung am Bruttosozialprodukt sogar von 29,2 v. H. auf 27,9 v. H. gefallen. In diesem Programm wird dargestellt und nachgewiesen, daß wir auch über die frühere Höhe erheblich hinausgehen müssen. Wir legen unseren Berechnungen eine schrittweise Steigerung auf 34 v. H. Anteil am Bruttosozialprodukt bis 1985 bei der unter Tz. 29 veranschlagten Wachstumsrate zugrunde.

Dieser Anteil sichert einerseits ein angemessenes Wachstum und ermöglicht andererseits die Finanzierung der dringenden öffentlichen Ausgaben.

¹⁾ Vgl. Anlage 2.

²⁾ Durchschnittliche jährliche Zuwachsraten des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen gerechnet in relativen Preisen.

Würden wir darunter bleiben, ginge das hauptsächlich zu Lasten unserer Bildungs- und Verkehrsprobleme.

Wir wissen, daß viele Größen im übrigen öffentlichen Bereich sehr unflexibel sind; wir können z. B. nicht Richter entlassen oder die Bundesbahn abschaffen. Daher hieße jeder Prozentpunkt, der unter 34 v. H. Anteil bleibt, eventuell 15 v. H. weniger Geld für die beabsichtigten Bildungspläne oder 23 v. H. weniger für den geplanten Verkehrsausbau.

Andererseits läßt sich diese Überlegung nicht umkehren, so daß man sagt, jeder Prozentpunkt über 34 v. H. bedeute entsprechend mehr für diese Aufgaben. Wir setzen die Inanspruchnahme des Brutto-sozialproduktes schon sehr hoch an. Würden wir darüber wesentlich hinausgehen, könnten wir nicht mehr mit dem von uns prognostizierten Wachstum rechnen. Und 5 v. H. Wachstum des Bruttosozialproduktes pro Jahr heißt, daß jeder Prozentpunkt 1970 ca. 7 Mrd., aber 1965 ca. 14 Mrd. real bedeutet.

33. In den Jahren 1962—1970 teilte sich der staatliche Bereich¹⁾ wie folgt nach Funktionen auf:

Gesamtausgaben der Gebietskörperschaften in v. H. des Bruttosozialprodukts (in der Abgrenzung der Finanzstatistik)

Funktion	1962	1968	1970
1. Zentrale Verwaltung	1,6	1,6	1,6
2. Entwicklungshilfe		0,4	0,4
3. Sicherheit nach außen	4,6	3,2	2,9
4. Sicherung der Rechte	1,1	1,2	1,2
5. Bildung und Wissenschaft	2,9	3,7	4,1
6. Soziale Sicherung ²⁾			
7. Gesundheit ²⁾			
8. Kultur, Erholung, Sport	0,4	0,5	0,5
9. Städtebau, Wohnungswesen, kommunale Gemeinschaftsdienste	2,5	2,3	2,2
10. Wirtschaftsstruktur	3,7	4,2	3,1
11. Verkehr	2,5	2,3	2,5
12. Sonstiges (dar. Kapitaldienste)	2,0	2,6	2,7
Summe aller Aufgabenbereiche	29,2	29,2	27,9

34. Wir werden im folgenden zeigen, daß wir diese Relationen ändern müssen, wenn wir den Anforderungen an eine moderne, gerecht organisierte Industriegesellschaft genügen wollen. Die Veränderung der Verwendung des Bruttosozialproduktes für die Zukunftsaufgaben ist nur ein quantitativer Aktionsparameter. Große Möglichkeiten der qualitativen Veränderung unserer Gesellschaft liegen aber in den Änderungen der gegenwärtigen Strukturen: Wir müssen Institutionen reformieren, Haltungen und Einstellungen ändern, wenn ein höherer finanzieller Aufwand Erfolg bringen soll.

¹⁾ Bund, Länder, Gemeinden.

²⁾ Nur Aufwendungen aus den Haushalten der Gebietskörperschaften. Die Gesamtausgaben des öffentlichen Sektors (in der Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) einschließlich der Sozialversicherung betragen 1962: 34,7 v. H.; 1968: 33,9 v. H.; 1970: 27,1 v. H.

**Soziale Beziehungen:
Sicherheit und Chancengleichheit**

35. Sozialdemokratische Gesellschaftspolitik verändert gesellschaftliche Verhältnisse, indem sie dazu beiträgt, Privilegien abzubauen, ungerechtfertigte Abhängigkeiten aufzuheben und gleiche Lebenschancen zu schaffen. Es kommt darauf an, solche Angebote und Hilfen zur Entfaltung der Persönlichkeit zu geben, die jedem die gleiche Chance schaffen, an den Entwicklungen und Fortschritten der Gesellschaft teilzunehmen.

Chancengleichheit allein bietet aber noch keine ausreichende Gewähr dafür, daß „sich der einzelne in der Gesellschaft frei entfalten und sein Leben in eigener Verantwortung gestalten kann“ (Godesberger Programm). Es bedarf vor allem der Solidarität, der „aus der gemeinsamen Verbundenheit folgenden gegenseitigen Verpflichtung“ (Godesberger Programm), allen ein menschenwürdiges Leben zu sichern. In diesem Sinne bindet Solidarität nicht nur die Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen, sondern Solidarität verlangt auch die Mitverantwortung des einzelnen in der Gesellschaft.

Sozialdemokratische Sozialpolitik und Bildungspolitik tragen wesentlich dazu bei, daß jeder Mensch vor Existenzgefährdungen sicher ist und sich in diesem Bewußtsein an gesellschaftlichen Prozessen verantwortlich beteiligen kann. Sozialpolitik steht in einer engen Beziehung zur Wirtschaftsentwicklung. Auf der einen Seite müssen die Mittel für sozialpolitische Ausgaben und Investitionen erwirtschaftet werden, auf der anderen Seite — und das ist bestimmendes Merkmal einer geplanten und produktiven Arbeits- und Sozialpolitik — wird Sozialpolitik zu einer immer wichtigeren Voraussetzung für eine leistungsfähige Wirtschaft.

Gesundheitssicherung

36. Die Bedeutung einzelner Krankheiten hat sich verschoben, zivilisationsbedingte Verschleißkrankheiten stehen heute im Vordergrund. Die Ursachen dafür liegen in den veränderten Lebens- und Arbeitsbedingungen. Moderne Gesundheitspolitik muß dies berücksichtigen. Ihre Aufgaben sind: vorbeugende Gesundheitspflege, Wiederherstellung der Gesundheit, Hilfe für Kranke und Behinderte.

37. Der Schutz der Gesundheit ist Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Jeder Bürger soll ohne Rücksicht auf seine wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einen gesetzlichen Anspruch auf die medizinische Hilfe erhalten, die dem jeweiligen medizinischen Stand entspricht. Sein Lebensstandard muß auch in Zeiten der Krankheit weitgehend gewahrt bleiben; entsprechende Geld- und Sachleistungen können das bewirken.

Gesundheitsvorsorge

38. Ein Gesundheitswesen, das sich weitgehend auf den bereits erkrankten Menschen einstellt, wird seiner Funktion nicht voll gerecht. Es wird immer wichtiger, Krankheiten vorzubeugen, also Voraussetzungen für ein gesundes Leben zu schaffen und die Gefahren für die Gesundheit zu vermindern.

Das beginnt bei familiengerechten und gesunden Wohnungen und mit Arbeitsplätzen, die den arbeitsphysiologischen und arbeitspsychologischen Erkenntnissen entsprechen. Moderne Gesundheitspolitik muß kontinuierliche Beobachtung und systematische Früherkennungsuntersuchungen ausbauen und fördern. Bis 1985 wollen wir erreichen, daß alle Kinder im Vor- und Grundschulalter fortlaufend und systematisch beobachtet und untersucht werden, damit Entwicklungsstörungen vorgebeugt werden kann. Gesundheitserziehung in den Schulen wird erweitert.

39. Vorkahrungen der Präventivmedizin müssen wesentlich verstärkt werden; sie sind so wichtig wie die kurative Medizin. Zu ihnen gehören präventive Beobachtung, gezielte Vorsorgeuntersuchungen, Arbeitsschutz sowie Beratung über Lebensweise und Verhalten am Arbeitsplatz und in der Freizeit. Auch die Maßnahmen des Umweltschutzes erfüllen eine präventive Funktion (vgl. Tz. 157—162).

Volks- und Zivilisationskrankheiten und Unfallursachen müssen gründlich erforscht werden. Ebenso ist die Forschung in neuen Bereichen der Gesundheitsvorsorge zu fördern, z. B. in der perinatalen Medizin.

Bisher nutzte nur ein geringer Teil der entsprechenden Altersgruppen die Möglichkeit von Vorsorgeuntersuchungen. Damit die Angebote an vorsorgenden Gesundheitsleistungen ausgeschöpft werden, muß die Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet verstärkt werden.

Ärztliche Versorgung

40. Die Bevölkerung muß gleichmäßig ärztlich versorgt werden. Finanzielle Anreize sollen die Voraussetzungen schaffen, besonders ländliche Gebiete und Stadtrandbezirke besser zu versorgen.

Gruppenpraxen und andere Formen arbeitsteiliger Zusammenarbeit werden gefördert. Die technische Weiterentwicklung von Diagnose und Therapie und die steigenden Kosten zwingen die Ärzte mehr und mehr zu Gemeinschaftseinrichtungen.

41. Die Aufgaben der Gesundheitsversorgung sind vom öffentlichen Gesundheitsdienst, vom Krankenhaus und von freiberuflicher Praxis gemeinsam wahrzunehmen. Deren Zusammenarbeit muß verstärkt und neu organisiert werden; die starre Abgrenzung zwischen stationärer und ambulanter Behandlung wird aufgehoben (z. B. Belegarztssystem). Modelle für interdisziplinäre Polikliniken an Lehrkrankenhäusern können das praktisch erproben. Die Spezialbereiche für chronisch und psychisch Kranke werden in die allgemeine medizinische Versorgung integriert. Psychiatrische Dienste an allgemeinen Krankenhäusern ersetzen stufenweise psychiatrische Krankenhäuser.

42. Ärzte, Pflegekräfte und medizinisch-technisches Personal sind zur ständigen Weiterbildung verpflichtet, die insbesondere Ärzte und Pflegekräfte auch mit neuen sozialpsychologischen und pädagogischen Erkenntnissen vertraut macht.

43. Ein unabhängiger gemeinsamer sozialärztlicher Dienst der Sozialversicherungsträger wird eingerichtet.

44. Der öffentliche Gesundheitsdienst muß so organisiert und ausgestattet werden, daß er seine bisherigen Aufgaben erfüllen und zusätzliche Aufgaben der Überwachung, besonders im Umweltschutz, übernehmen kann.

Arzneimittel, Kosmetika, Drogen

45. Privates Gewinninteresse darf die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln nicht unzumutbar veräuern und beschränken. Die Verantwortung für die Ordnung des Arzneimittelwesens trägt der Staat. Hersteller oder Importeure haften für die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Kosmetika, Reinigungs- und Körperpflegemitteln. Sie müssen den Nachweis für die therapeutische Wirksamkeit der Arzneimittel erbringen.

Die Werbung hat sachlich und umfassend zu informieren; sie muß Qualitäts-, Wirkungs- und Preisvergleiche ermöglichen.

Der Rauschgifthandel ist verstärkt — auch international — zu bekämpfen. Tablettenmißbrauch, Drogen- und Rauschmittelsucht müssen eingedämmt werden. Den Süchtigen müssen auf jede Weise Heilung und Rückkehr in das Gemeinschaftsleben ermöglicht werden; moderne offene Behandlungsmethoden sind zu erproben und zu fördern.

Krankenhäuser

46. Das Krankenhaus muß jedem Patienten gleichwertige medizinische Versorgung, Pflege und Unterbringung sichern.

Bund, Länder und Gemeinden stellen gemeinsam sicher, daß die Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern versorgt wird. Auf lange Sicht sollen die Länder hierfür zuständig sein.

Im Krankenhaus ist das individuelle Verhältnis Patient/Arzt für alle zu gewährleisten. Privatstationen werden aufgelöst und Betten für Selbstzahler in die Gesamtheit der Krankenstationen integriert, die eine überschaubare Größe behalten müssen. Werden Patienten besonders untergebracht, so darf das nicht mit einem besonderen Behandlungsvertrag mit bestimmten Ärzten gekoppelt werden. Soweit individuelle, zusätzliche Wünsche berücksichtigt werden, sind sie besonders zu bezahlen; auf keinen Fall dürfen sie den Behandlungsanspruch der anderen Patienten schmälern.

47. Die angestellten Ärzte im Krankenhaus und im öffentlichen Gesundheitswesen müssen leistungsgerecht bezahlt werden.

Die Krankenhäuser müssen ausreichend mit qualifiziertem pflegerischen und technischen Personal ausgestattet sein. Auch deswegen müssen Arbeitsbedingungen, insbesondere für das Pflegepersonal, verbessert werden (bessere Bezahlung, Schichtdienst und Teilzeitarbeit, Entlastung vor Neben- und Hilfsarbeiten).

Die Versorgung der Kranken ist eine gemeinsame Leistung aller im Krankenhaus Beschäftigten. Dem entsprechen gemeinschaftliche, nicht die hergebrachten hierarchischen Leitungssysteme.

48. In unseren Krankenhäusern ist die Verweildauer höher als in anderen Industrieländern. Die Krankenhausbetten besser auszulasten und damit die Versorgung insgesamt zu verbessern, ist auch ein organisatorisches Problem. Zu prüfen bleibt, ob es wirtschaftlicher wäre, die Krankenanstalten nach Liege- und Pflegeintensität und nach Funktionen mehr zu differenzieren; stationäre, semistationäre, ambulante Behandlung, Altenheime und Pflegestationen; Pflegestätten für chronisch Kranke; häusliche Pflege- und Betreuungsdienste, Diagnose- und Aufnahmestationen.

Rehabilitation

49. Intensivierung und Neuorganisation der Rehabilitation sind zentrale gesellschaftliche Aufgaben des nächsten Jahrzehnts. Das Schicksal jedes einzelnen Bürgers kann von dem Vorhandensein von Rehabilitationseinrichtungen und rechtzeitigen Rehabilitationsmaßnahmen entscheidend bestimmt werden. Wegen der individuellen und der gesellschaftlichen Bedeutung soll jeder Bürger einen Anspruch auf umfassende Rehabilitationsleistungen unabhängig von der Ursache der Schädigung haben. Neben der medizinischen Hilfe sind den Behinderten berufliche und soziale Unterstützung zu geben, die eine optimale Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das berufliche und gesellschaftliche Leben ermöglichen.

50. Die Träger von Rehabilitationsmaßnahmen sind zu verpflichten, einen gemeinsamen, ortsnahen Beratungsdienst aufzubauen. Sie haben in gemeinsamer Verantwortung für differenzierte, leistungsfähige Rehabilitationseinrichtungen zu sorgen. Sie haben sicherzustellen, daß Rehabilitationsmaßnahmen rechtzeitig einsetzen und kontinuierlich durchgeführt werden. Neben einem qualifizierten medizinischen Personal sind spezielle Fachkräfte für Rehabilitation auszubilden und einzusetzen (z. B. Rehabilitationsberater, Arbeitstherapeuten).

Spezielle Einkommenshilfen gewährleisten dem Behinderten Lebensstandard und soziale Sicherheit.

51. Der Rehabilitationserfolg muß auch nach der Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft durch eine intensive nachsorgende Behandlung und Beratung gesichert werden. Dazu gehört der Ausbau des sozialen Arbeitsschutzes. Er muß auf alle Behinderten ausgedehnt werden. Wir wollen die Vorurteile in der Bevölkerung durch Information und Aufklärung über die besonderen Probleme Behinderteter abbauen, um damit deren gleichwertige Teilnahme am sozialen, politischen und kulturellen Leben zu erleichtern.

52. Wir streben eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für die Sicherung der Gesundheit (Tz. 36—51) von 5,4 v. H. an mit einer Bandbreite von 4,2 v. H. bis 5,9 v. H. Diese Aufwendungen kommen zu denen der Sozialversicherung hinzu.¹⁾

¹⁾ Bei der Quantifizierung des Programms sind wir wie folgt verfahren: Mit fachbereich-spezifischen Prognosemethoden und -erfahrungen wurde zunächst für die 12 Bereiche des Funktionshaushalts (s. Tz. 33) eine Status-quo-Prognose bis 1965 durchgeführt.

Dieser Zwischenwert wurde um die finanziellen Einsparungen durch Programmmaßnahmen vermindert und finanziell belastende Programmmaßnahmen erhöht. Die so variierten 12 Gruppen des öffentlichen Funktionshaushalts sind einerseits detailliert genug, um die Schwerpunkte der Programmatik deutlich zu machen, andererseits aber genügend aggregiert, um die unvermeidlichen Schätzfehler in Grenzen zu halten.

Kultur, Erholung, Sport

53. Je mehr Freizeit der einzelne auf Grund wirtschaftlicher und technischer Veränderungen hat, desto wichtiger wird ein sinnvolles, differenziertes Freizeit- und Erholungsangebot. Dazu gehört auch vielfältiges kulturelles Leben.

54. Gesetzlich muß garantiert werden, daß die Allgemeinheit nicht länger von den Erholungsgebieten, von Wald und Gewässern durch Private abgesperrt bleibt. Besonders in Ballungsgebieten ist darüber hinaus ein vielfältiges Angebot zur Nutzung der Freizeit in die Stadt- und Regionalplanung einzubeziehen. Für Familien sind mehr Einrichtungen für den Urlaub zu schaffen.

55. Bund, Länder und Gemeinden haben die Aufgabe, den Sportstättenbau zu unterstützen und die Sportanlagen zu unterhalten. Voraussetzungen müssen dafür geschaffen werden, daß möglichst viele Menschen aktiv Sport treiben können. Das bedeutet auch, daß der Sport stärker in die Lehrpläne der Schulen und Universitäten einbezogen und auch in der Arbeitszeit stärker berücksichtigt wird.

56. Wir streben eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für Kultur, Erholung, Sport (Tz. 53—55) von 3,3 v. H. an mit einer Bandbreite bis 4,8 v. H.

Soziale Sicherung

57. Das System der sozialen Sicherung muß dem Bürger garantieren, daß er durch gesellschaftliche Institutionen entsprechend der allgemeinen Entwicklung gesichert ist.

Beschäftigung

58. Das Recht der freien Arbeitsplatzwahl ist durch das Grundgesetz gesichert. Der soziale und demokratische Staat hat die Verpflichtung, die Realisierung dieses Rechtes zu ermöglichen.

Er hat den einzelnen — auch den ausländischen, den weiblichen und den älteren Arbeitnehmer — vor Diskriminierung, Ausbeutung und Arbeitslosigkeit zu schützen. Dies gilt vor allem in einer Wirtschaft, die zunehmend gekennzeichnet ist durch strukturelle Umschichtungen zwischen den Wirtschaftssektoren, durch den Trend zur wirtschaftlichen Konzentration, durch regionale Verlagerung von Wirtschaftsschwerpunkten, durch tiefgreifende technische und organisatorische Veränderungen und schließlich durch eine stetige Zunahme der Zahl der abhängig Beschäftigten.

59. Die lebenslange Ausübung eines bestimmten Berufes oder das Verbleiben auf einem bestimmten Arbeitsplatz können und sollen allerdings nicht garantiert werden; denn die strukturellen Entwicklungen unserer Zeit fordern hohe berufliche Mobilität.

Der Staat muß die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der einzelne bewußte und aussichtsreiche Berufs- und Arbeitsplatzentscheidungen treffen kann.

Die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung soll klären, welche Kenntnisse und Fähigkeiten künftig aussichtsreich eingesetzt werden können. Die Ergebnisse sind allgemeinverständlich zu publizieren.

60. Die Sicherung der Vollbeschäftigung ist eine dauernde Aufgabe, sowohl für die Wirtschafts- als auch für die Sozialpolitik. Um sie besser als bisher zu erfüllen, sollen die über die reine Arbeitslosenversicherung hinausgehenden arbeitsmarktpolitischen und mobilitätsfördernden Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit noch erweitert werden. Dazu ist eine Umstellung der bisherigen Finanzierung erforderlich, die durch eine allgemeine Arbeitsmarktabgabe erreicht werden könnte. Jeder Erwerbstätige wird dann statt des bisherigen Beitrages zur Arbeitslosenversicherung mit einem Prozentsatz seines Einkommens zu dieser Arbeitsmarktabgabe verpflichtet.

61. Viele Menschen suchen die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung: Hausfrauen, die noch einer Berufstätigkeit nachgehen möchten, Behinderte, die eine volle Arbeitsbelastung überfordern würde, und zunehmend auch ältere Arbeitnehmer, die allmählich ihre Arbeitszeit einschränken wollen. Deshalb müssen mit den Mitteln der Wirtschafts- und Steuerpolitik Formen von Teilzeitbeschäftigung gefördert werden.

Arbeitsrecht

62. 83 v.H. der Erwerbstätigen sind in abhängiger Arbeit beschäftigt; dieser Anteil steigt weiter. Arbeitnehmer sind darauf angewiesen, daß sie von Arbeitgebern beschäftigt werden. Unser Rechtssystem geht zwar von einer formalen Gleichberechtigung der Vertragspartner des Arbeitsverhältnisses aus. Tatsächlich ist jedoch der einzelne Arbeitnehmer der Schwächere. Darum ist das Arbeitsrecht zu einem großen Teil Schutzrecht für den Arbeitnehmer.

63. Das gegenwärtige Arbeitsrecht enthält überholte Regelungen und ist unübersichtlich. Daher wird ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch geschaffen, das die einzelnen Regelungen den Erfordernissen unserer Wirtschaftsgesellschaft anpaßt, die Teilbereiche nach einheitlichen Grundsätzen zusammenfaßt und ihre Zusammenhänge deutlich macht.

64. Der Arbeitgeber soll künftig bei Kündigungen auch den Gleichheitsgrundsatz beachten; er soll nicht mehr willkürlich auswählen können, wer unter gleichen Voraussetzungen, besonders bei verhaltensbedingten Kündigungen, zu entlassen ist.

65. Der Verfassungsgarantie des Koalitionsrechtes kommt ein besonderer Rang zu. Tarifautonomie und Streikrecht bleiben gewährleistet. Ohne sie könnten sich die Arbeitnehmer im Wirtschafts- und Arbeitsleben nicht behaupten. Es muß gesichert bleiben, daß die Gewerkschaften im Spannungsfeld zwischen individuellem Arbeitsrecht und betrieblichem Mitbestimmungsrecht ihre Aufgabe, die Interessen aller Arbeitnehmer wahrzunehmen, erfüllen können. Es ist zu prüfen, ob die Aussperrung mit vertraglösender Wirkung dem Arbeitgeber nicht ein radikaleres Kampfmittel gibt, als es den Arbeitnehmern mit dem Streikrecht zur Verfügung steht.

66. Zwischen Arbeitern und Angestellten gibt es immer noch beträchtliche Unterschiede in ihrer arbeitsrechtlichen Stellung, z. B. bei den Kündigungsfristen. Ein sozial fortschrittliches Arbeitsrecht überwindet allmählich die arbeitsrechtlichen Unterschiede zwischen den Arbeitnehmergruppen.

Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

67. Der technische Fortschritt verändert die Arbeitsbedingungen und die Belastungen, denen der arbeitende Mensch im Betrieb ausgesetzt ist. Technischer Fortschritt darf nicht um den Preis der gesundheitlichen (physischen und psychischen) Gefährdung der Arbeitnehmer erkauft werden.

Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe und Arbeitsumgebung müssen von vornherein — schon bei der Entwicklung neuer Verfahren — so gestaltet und organisiert werden, daß sie dem Menschen angemessen sind. Dabei müssen die neuesten arbeits- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden. Soweit physische und psychische Belastungen und Gefährdungen noch unvermeidbar sind, müssen sie durch ein Mehr an Erholung aufgewogen werden.

68. Angesichts der seit Jahren ansteigenden Zahl der Arbeitsunfälle soll die Gewerbeaufsicht besser in den Stand gesetzt werden, ihre Funktion zu erfüllen. Sie muß die Zusammenarbeit mit den technischen Aufsichtsdiensten der Unfallversicherungsträger und der Betriebe intensivieren, sowie ihre Aufsichts- und Beratungsaufgaben nach den bekannten Gefährdungs- und Unfallschwerpunkten besser planen. Das neue Gesetz über Werkstätten- und Sicherheitsingenieure bietet eine für die Praxis ausbaufähige Grundlage, um die innerbetrieblichen Arbeitssicherheitsstrukturen zu verbessern.

69. Wissenschaft, Forschung und Lehre sind in diesem Bereich auszubauen; vor allem müssen die Einflüsse untersucht werden, die auf die Gesundheit der Arbeitnehmer einwirken, z. B. Monotonie, Zeitdruck, Konzentration, Intensität, Klima. Die Arbeitsmedizin wird in das Medizinstudium integriert. Die berufsbegleitenden, die

berufsbildenden und die weiterbildenden Schulen sollen die Grundlagenkenntnisse über Arbeitsschutz vermitteln.

Familie und Jugend

70. Die Familie bietet die entscheidenden Bedingungen für die Sozialisation des Menschen. Eine wichtige Aufgabe der Rechtsordnung ist, das Gleichgewicht zwischen dem Sorge- und Erziehungsrecht der Eltern und dem Wohl des Kindes zu erhalten. Das Kind hat ein eigenes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit. Die Eltern sind auf Wunsch bei der Erziehung der Kinder zu beraten und zu unterstützen.

71. Die Chancen der Frau müssen auch in der Familie verbessert werden, in der sie — nicht selten neben ihren Berufsaufgaben — die Hauptlast trägt. Die ledige Mutter und das uneheliche Kind müssen gleiche Chancen haben.

Um den berufstätigen Müttern zu helfen, werden vor allem Kinderhorte, Kindertagesstätten und Eltern-Selbsthilfeeinrichtungen benötigt.

Wenn ein Kind berufstätiger Eltern erkrankt, so muß ein Elternteil in zureichendem Maße Freizeit beanspruchen können. Dabei ist der Einkommensausfall angemessen zu erstatten.

72. Soweit es das Kindeswohl erfordert, soll das Vormundschaftsgericht größere Befugnisse erhalten, Entscheidungen der Eltern oder eines Elternteiles zu korrigieren. Vom 14. Lebensjahr ab soll das Kind bei der Ausbildung, der Auswahl des persönlichen Umgangs und der Verfügung über eigenes Einkommen ein Mitspracherecht erhalten. Künftig soll das Versagensprinzip und nicht das Verschuldensprinzip gelten, wenn Eltern das Sorgerecht entzogen oder eingeschränkt wird. Auch für Kinder getrennt lebender oder geschiedener Eltern wird der Regelunterhalt nach dem Vorbild des Nicht-Ehelichen-Rechts eingeführt.

73. Die Erziehungsansprüche junger Menschen müssen in einem Jugendhilfegesetz konkretisiert werden. Um sie zu realisieren, müssen mehr Einrichtungen für individuelle erzieherische Hilfen geschaffen werden (z. B. Kindergärten, Sonder-Kindergärten, Wohnheime, Werkhöfe, Pflegenester, Pflegefamilien). Daneben müssen bei Bedarf auch Dienste und Einrichtungen zur Erziehungsberatung, zur Stärkung der Erziehungskraft der Familien, zur außerschulischen Bildung und zur Beseitigung drohender oder eingetretener Fehlentwicklungen verfügbar sein.

Eltern und Jugendhilfe müssen zwischen Einrichtungen verschiedener Träger wählen können. Diese Wahlmöglichkeit muß auch durch Förderung nichtstaatlicher und nichtkommunaler Einrichtungen geschaffen werden.

74. Öffentliche und freigemeinnützige Träger müssen in enger Partnerschaft zusammenarbeiten. Die Verantwortung für die Planung der Dienste und Einrichtungen muß aber beim öffentlichen Träger liegen, der die Gewährleistungspflicht hat. Erziehungshilfen müssen grundsätzlich kostenfrei sein. Eltern und Jugendliche können zu einem Beitrag nach Maßgabe ihres Einkommens und Vermögens vor allem zu den Kosten des Lebensunterhaltes verpflichtet werden, soweit der erzieherische Erfolg einer Hilfe dadurch nicht gefährdet wird.

Alter

75. Die alten Menschen haben durch ihre Leistungen die Grundlage für unseren Wohlstand mit geschaffen. Sie haben Anspruch auf Sicherung ihres Lebensstandards und ihrer Lebenschancen. Die gesetzliche Sozialversicherung wird für bisher ausgeschlossene Gruppen zu gleichen Rechten und Pflichten geöffnet, wie es das Rentenreformgesetz von 1972 vorsieht.

76. Für die Frau wird schrittweise ein eigenständiger Rentenanspruch geschaffen. Im Rentenreformgesetz wird erstmals die Zeit der Kindererziehung zum Teil in der Rentenversicherung angerechnet. Diesen Ansatz gilt es auszubauen.

77. Die Gesamtleistung aus öffentlichen Sachleistungen, gesetzlichen und betrieblichen Renten sichert den Lebensstandard im Alter. Das Arbeitsleben soll nicht abrupt bei einem bestimmten Alter enden müssen. Innerhalb einer Zeitspanne soll jeder Arbeitnehmer selbst entscheiden können, wann er in Rente gehen will. Mit dem Rentenreformgesetz ist die flexible Altersgrenze eingeführt worden. Die Altersgrenze, ab der die freie Wahl möglich wird, sollte schrittweise herabgesetzt werden. Bei Erwerbsunfähigkeit soll das volle Altersruhegeld erreicht werden.

78. Die finanzielle Sicherstellung im Alter reicht jedoch nicht aus, um alle Probleme der alten Menschen in unserer Gesellschaft zu lösen. Soziale Dienstleistungen (Altenbetreuung, Altenwohnheime, Altenwohnungen, Altentagesstätten, Altenpflegeheime usw.) müssen bereitgestellt werden. Durch Anreize ist dafür zu sorgen, daß in der Altenpflege qualifizierte Fachkräfte in ausreichender Zahl tätig werden.

Sozialhilfe

79. Sozialhilfe ist Bestandteil eines umfassenden Systems der sozialen Sicherung. Sie wird auch in Zukunft notwendig bleiben. Allerdings wird sich der Charakter der Sozialhilfe verändern.

Die Einrichtungen der Sozialhilfe müssen sich stärker den sozialen Problemen annehmen, die sich generellen Regelungen entziehen. Mit zunehmender Verbesserung der Leistungen aus Versicherung und Versorgung wird sich der Schwerpunkt der Sozialhilfe immer mehr von der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Hilfe in besonderen Lebenslagen verschieben. Dies bedeutet, daß in Zukunft die Hilfen weit stärker auf individuelle Bedürfnisse und Probleme zugeschnitten werden müssen.

Finanzielle Leistungen müssen sich zunehmend in ihrer Höhe am wirtschaftlichen Fortschritt und der sozialen Entwicklung orientieren.

80. Wir streben eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für die soziale Sicherung (Tz. 57—79) von 4,7 v. H. an mit einer Bandbreite von 4,6 v. H. bis 4,8 v. H. Die Aufwendungen der Sozialversicherung sind mit Ausnahme der staatlichen Zuschüsse hierin nicht enthalten.

Sicherung der Rechte

81. Die Rechtsordnung muß dem raschen Wechsel der wirtschaftlichen, technischen und sozialen Verhältnisse angepaßt werden. Dabei geht es nicht um eine bloße Angleichung an den gerade erreichten Stand der Entwicklung. Aufgabe sozialdemokratischer Rechtspolitik ist es immer, mit den Mitteln des Rechts eine sozialere, gerechtere und humanere Ordnung zu erreichen und die in der Verfassung festgelegten Menschen- und Bürgerrechte zu sichern.

Rechtspflege

82. Der Bürger soll sein Recht verstehen und so schnell finden können, daß ihm die Entscheidung auch hilft. Dazu müssen das Recht so einfach und klar wie möglich formuliert und die Verfahren beschleunigt und schrittweise vereinheitlicht werden.

Die Reformansätze in der Zivilprozessordnung und im Strafverfahrensrecht müssen weiter ausgebaut werden. Hierbei sind auch die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung zu nutzen.

83. Die Reform der Rechtspflege wird zur Dreigliedrigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergehen. Aus den heute bestehenden Amts- und Landgerichten sollen einheitliche Eingangsgerichte als erste Instanz gebildet werden. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsbezirke erster Instanz so zu vergrößern, daß die erforderliche Rationalisierung und Spezialisierung möglich wird. Der Entscheidungsbereich des Einzelrichters wird erweitert, die technische Ausstattung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften modernisiert.

84. Wie die Bundesrichter und die Bundesverfassungsrichter sind auch die im Landesdienst stehenden Richter durch parlamentarische Richterwahlausschüsse zu wählen. Für Kollegialgerichte wird die Bekanntgabe abweichender Meinungen allgemein zugelassen; der Vorsitz soll wechseln.

85. Die Ausbildung soll den Juristen nicht nur die Kenntnis von Gesetzen, sondern auch von sozialen Gegebenheiten und verschiedenen Lebensbereichen vermitteln. Juristen sollen auch sozialwissenschaftliche und politologische Grundkenntnisse erwerben. So sollen die Richter möglichst gute Kenntnisse der industriellen Arbeitswelt sowie der sozialen Voraussetzungen und Auswirkungen ihrer Entscheidungen haben. Den Strafvollzug müssen sie aus eigener Anschauung kennen.

An den allgemeinen Schulen sind bereits elementare Rechtskenntnisse zu vermitteln.

Zivilrecht

86. Das bürgerliche Recht wird immer unübersichtlicher und droht in eine Fülle von Spezialregelungen zu zerfallen. Neben das Bürgerliche Gesetzbuch, das einmal die Rechtsbeziehungen unter den Bürgern umfassend regeln sollte, sind viele Spezialgesetze, aber auch außergesetzliche Typisierungen wie Mustermietverträge oder allgemeine Geschäftsbedingungen getreten, die das Schuld- und Sachenrecht in unerwünschter Weise fortentwickelt haben. Dieses wichtige Rechtsgebiet ist daher zu überprüfen; auf die Dauer wird man einer neuen Kodifizierung kaum ausweichen können. Das Schweizer Recht könnte dabei weitgehend als Vorbild dienen.

Resonders folgende Probleme gilt es zu lösen:

- Schutz des einzelnen vor Gefahren der industriellen Entwicklung,
- zivilrechtliche Fragen des Umweltschutzes,
- eine zeitgerechte Typologie der Schuldverhältnisse,
- Zulässigkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Neugestaltung des Haftpflichtrechtes,
- Produzentenhaftung (Ablösung der Verschuldenshaftung),
- Überprüfung des Erbrechts,
- Zusammenfassung zersplitterter Rechtsgebiete und -materien.

Strafrecht und Strafvollzug

87. Strafrecht und Strafvollzug dienen nicht der Rache, sondern dem Schutz der Gesellschaft. Was dem einzelnen oder der Gesellschaft Schaden zufügt, ist kriminell, aber nicht, was nur einigen Gruppen anstößig oder verwerflich erscheint. Der Täter soll nicht aus der Gesellschaft ausgestoßen, sondern soweit möglich, wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden.

Die Menschenwürde des Verurteilten ist auch im Strafvollzug zu achten. Um das Ziel eines resozialisierenden Strafvollzugs zu erreichen, sind beträchtliche Bauinvestitionen für moderne Strafvollzugsanstalten und eine bessere Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten nötig.

88. In unserem Wirtschaftssystem und in unserer industrialisierten Gesellschaft gibt es eine Fülle sozialschädlicher Verhaltensweisen, die vom herkömmlichen Strafrecht nur unvollständig und zudem unsystematisch und unübersichtlich erfaßt werden. Dieses beschränkt sich im wesentlichen auf die individuellen Vermögensdelikte „Weiße-Kragen-Kriminalität“, gewerbsmäßig betriebene Vertrauenstäuschung im Wirtschaftsverkehr, Delikte wie Kurs- und Prospektbetrug, Subventions- oder Krediterschleichung oder Steuer- vergehen werden nicht ihrer Bedeutung entsprechend behandelt.

Besonderes Gewicht hat der strafrechtliche Schutz der Allgemeinheit vor Umweltgefährdungen.

Verbrechensbekämpfung

89. Gesellschaftliche Verhältnisse sind oft Ursache für kriminelles Verhalten. Ihre Beseitigung und eine bessere Ursachenforschung, unmittelbare Vorbeugung, Strafverfolgung und Resozialisierung stellen wirksame Beiträge zum Schutz des Bürgers dar.

Um den Bürger besser vor Verbrechen zu schützen, muß das Risiko für den Täter erhöht werden. Die Strafverfolgungsbehörden müssen den Verbrechen überlegen sein: Ausbildung, Ausrüstung und vor allem auch die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsinstanzen müssen laufend verbessert werden. Besonders die Kriminalpolizei benötigt hochqualifizierte Spezialisten und eine moderne technische Ausrüstung. Der Zugang zur Kriminalpolizei ist zu erleichtern und ihre Zusammenarbeit mit der Schutzpolizei effektiver zu organisieren. Für Bund und Länder wird eine Polizeiakademie mit einem Fachbereich für Kriminalpolizei eingerichtet.

90. Wir streben eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für die Sicherung der Rechte (Tz. 81—89) von 5,4 v. H. an mit einer Bandbreite von 4,8 v. H. bis 5,9 v. H.

Bildungspolitik

91. Bildungspolitik hat **Priorität** in unserem gesellschaftspolitischen Aktionsprogramm.

- Die Entfaltungsmöglichkeiten des einzelnen werden heute und in der Zukunft in erster Linie bestimmt durch die Bildungschancen, die ihm durch die Gesellschaft geboten werden.
- Die Verwirklichung der Forderung nach mehr Freiheit und mehr Demokratie hängt wesentlich von einer Reform der Bildungsinhalte (Curricula) und Bildungsformen in unseren Schulen und Hochschulen ab.
- Ein modernes, funktionsfähiges Bildungswesen ist notwendig, wenn wir das Wachstum unseres Wohlstandes und damit die Politik der inneren Reformen sichern wollen.

92. Die heutigen Erkenntnisse der Psychologie und Erziehungswissenschaften weisen auf die **große Bedeutung der familiären und sozialen Umwelt** des Kindes für die Entwicklung seiner Begabung und Persönlichkeit hin. Hieraus ist die Dringlichkeit von Maßnahmen abzuleiten, die es den Eltern, den Lehrern und der Gesellschaft ermöglichen, jedem Kind die für seine Bildung adäquaten Bedingungen zu verschaffen. Je weniger die Entwicklung der Persönlichkeit als genetisch vorbestimmt gelten kann, desto größeres Gewicht kommt der Bildungspolitik zu. Von Gleichheit der Bildungschancen kann nur gesprochen werden, wenn adäquate Bildungsbedingungen für alle von den ersten Lebensjahren an verwirklicht sind.

93. **Wie dringend Reformen unseres Bildungswesens sind, zeigen folgende Beispiele:**

- in den weiterführenden Schulen und an den Hochschulen sind **Arbeiterkinder** nach wie vor kraß unterrepräsentiert;
- 12,5 v. H. der Jungen, aber nur 3,8 v. H. der **Mädchen** der jeweiligen Altersgruppe erwarben 1971 das Reifezeugnis; auch im Bereich beruflicher Bildung sind Mädchen seltener in hochqualifizierten Ausbildungstätten anzutreffen
- der Mangel an weiterführenden Schulen in **ländlichen Regionen** benachteiligt gerade solche Gruppen, denen der Anschluß an die besseren Lebensbedingungen in den Ballungsgebieten ohnehin schwerfällt;
- die **Gleichwertigkeit** von beruflicher Bildung und allgemeiner Bildung ist noch nicht sichergestellt;
- in den **Grundschulen** kamen 1970 auf 1 Lehrer noch immer 42 Kinder;
- in den **Hauptschulen** betrug das Verhältnis Lehrer : Schüler 1 : 27, in den entsprechenden Klassen der Gymnasien dagegen 1 : 22;
- 1970 hatten wir 1,1 Mio. **Kindergartenplätze**, aber 3,1 Mio. 3-, 4- und 5jährige;
- nur 43 v. H. der entsprechenden Altersgruppe absolvierten eine **10jährige Schulzeit**;
- für die **Ergänzung und Qualifizierung der betrieblichen Ausbildung** standen nur ca. 23 000 Plätze in überbetrieblichen Ausbildungstätten bereit;
- obwohl in fast allen Bundesländern der gesetzlich vorgeschriebene Unterricht in **Berufsschulen** 8 Wochenstunden beträgt, erreicht der Unterricht fast nirgends die geforderte Wochenstundenzahl.

94. Unsere Bildungspolitik bezieht sich nicht nur auf die quantitativen Aspekte des Bildungswesens, sondern auch auf die Bildungsinhalte.

In weitgehender Übereinstimmung mit den Vorstellungen der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung wollen wir zunächst folgende Reformen des Bildungswesens bis 1985 verwirklichen:

95. Kindergarten (Elementarbereich)

Wollen wir die Kinder individuell fördern und die Bildungschancen angleichen, müssen wir rasch an den Ausbau des elementaren Bildungsbereichs herangehen. Dort soll den Drei- bis Vierjährigen eine pädagogische Förderung zuteil werden, die ihrem Alter entspricht. Individuelle Benachteiligungen sollen kompensiert werden. Ausländische Kinder brauchen Hilfe für ihre speziellen Schwierigkeiten. Die nachbarschaftliche Zusammenarbeit der Eltern bei der Erziehung ihrer kleinen Kinder ist von staatlicher Seite zu fördern. Wir streben an, den meisten Kindern der genannten Altersstufe bis 1980 einen vollwertigen Platz im Elementarbereich anzubieten.

96. Vorschule (Eingangsstufe)

Einrichtungen für Fünfjährige (Vorschule) sollen mit dem anschließenden Schuljahr für die Sechsjährigen zu einer pädagogisch eigenständigen Eingangsstufe verbunden werden. Diese Vorschule ermöglicht einen gleitenden Übergang vom Elementarbereich in die Formen schulischen Lernens, darf aber nicht dazu führen, daß die Lerninhalte und Arbeitsformen der heutigen 1. Klasse der Grundschule vorverlegt werden, d.h. daß dieser Übergang durch entsprechende Bildungsinhalte und pädagogische Methoden gesichert sein muß.

97. Grundschule (Primarbereich)

Der Vorschule schließt sich eine dreijährige Grundschule an. In der Grundschule müssen die Lehrinhalte und Lehrformen im Hinblick auf die Anforderungen der reformierten Sekundarstufe I und II geändert werden. Sie soll neben der Vermittlung grundlegender Kenntnisse zu entdeckendem Lernen, zu selbständigem und kooperativem Arbeiten hinführen und die Schulung im Problemlösen vorbereiten.

98. Gesamtschule (Sekundarbereich I)

Der Sekundarbereich I umfaßt das traditionelle fünfte bis zehnte Schuljahr. Er soll in der Form der integrierten Gesamtschule organisiert werden und mit dem Sekundarabschluß I abschließen. Schon ehe die Gesamtschule die Regelschule ist, soll für das bisherige fünfte und sechste Schuljahr die allgemein verbindliche Orientierungsstufe eingeführt werden. Sie muß unabhängig von der Schulform organisiert werden. In ihr sollen die Lehrer der verschiedenen Schulformen zusammenarbeiten.

Ziel dieser Orientierungsstufe ist: eine dem Alter der Schüler entsprechende Bildung und die Orientierung über die ihnen später offenstehenden Möglichkeiten der Wahl von Bildungsinhalten (Curricula). Auf diese Weise sollen vorläufige Festlegungen der Schullaufbahnen der einzelnen Schüler vermieden werden.

Möglichst alle Jugendlichen sollen die Sekundarstufe I bis zum Ende durchlaufen. Soweit und solange die berufliche Grundbildung nach dem neunten Schuljahr einsetzt, soll auch über das Berufsgrundbildungsjahr die Möglichkeit zum Erwerb des Sekundarabschlusses I geschaffen werden.

99. Oberstufe (Sekundarbereich II)

Der Sekundarbereich II umfaßt

1. studienbezogene Bildungsgänge,
2. berufsqualifizierende Bildungsgänge, im Rahmen derer aber bei entsprechender Leistung auch der Zugang zu Studiengängen des tertiären Bereichs offenstehen muß,
3. berufsbefähigende Bildungsgänge, d. h. Sonderformen eines Berufsbildungsjahres für Jugendliche, die gegenwärtig ohne qualifizierenden Abschluß der Haupt- oder Sonderschule direkt in das Erwerbsleben eintreten.

Je nach Art und Umfang des individuellen Bildungsganges bleiben die Schüler zwei bis drei Jahre im Sekundarbereich II. Seine Neugestaltung wird der beruflichen Bildung die lange verwehrte Bedeutung geben. Die Gestaltung der beruflichen Bildungsgänge ist für die Lebenschancen des weitaus größten Teils unserer Jugend von ausschlaggebender Bedeutung.

Ziel aller Maßnahmen muß die Herstellung der Gleichwertigkeit beruflicher und „allgemeiner“ Bildung sein. Diese Zielsetzung bedingt die Verflechtung der bisher getrennten beruflichen und gymnasialen Bildung durch den Abbau institutioneller Barrieren, durch Zusammenfassung in Schulzentren und durch entsprechende Ausgestaltung der Lehrinhalte.

100. Vorrangig sind in einer Übergangsphase folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Zusammenfassung des Teilzeitunterrichts in Berufsschulen. Anstelle des wöchentlich einmal stattfindenden Berufsschulunterrichts wird über einen zusammenhängenden Zeitraum Vollzeitunterricht erteilt;
- Einführung differenzierenden Unterrichts mit Kurssystem im beruflichen Schulwesen und in der gymnasialen Oberstufe;
- Verbesserung des Angebots an überbetrieblichen Bildungseinrichtungen in Verbindung mit Schulzentren;
- Verringerung der Zahl der Berufsbilder und Erlaß neuer Ausbildungsordnungen;
- Stufung der beruflichen Erstausbildung in Grundbildung und Fachbildung;
- Einführung des Berufsgrundbildungsjahres: vollzeitschulisch (Berufsgrundschuljahr) und im dualen System¹⁾;
- volle Anrechnung des Berufsgrundschuljahres auf die Berufsausbildung im dualen System;
- Ausbau von Vollzeitberufsschulen, die zu einem Berufsabschluß führen (z. B. Assistenzberufe);
- verstärkter Einsatz von Unterrichtstechnologie für berufliche Bildungsgänge;
- Entwicklung von Curricula für Bildungsgänge berufsqualifizierender Art, die den Erwerb schulischer Abschlüsse (Hauptschulabschluß, Sekundarabschluß I, Studienqualifikation) einschließen;
- Verbesserung der Qualifikation der Ausbilder in der betrieblichen Berufsausbildung;
- Behebung des Lehrermangels an beruflichen Schulen.

¹⁾ Berufsbildung sowohl im Betrieb als auch in der Schule.

101. Ganztagschulen

Für einen wesentlichen Teil der Schüler, insbesondere der sozio-kulturell benachteiligten Gruppen (ländliche Gebiete, großstädtische Arbeitersiedlungen usw.), müssen im Primar- und in den Sekundarbereich Plätze in Ganztagschulen zur Verfügung gestellt werden.

102. Sonderschulen

Die Kompensation individueller oder milieubedingter Behinderungen ist durch ein flexibles und differenziertes Bildungsangebot auf allen Stufen zu verbessern. Dabei ist das Sonderschulwesen möglichst eng mit dem allgemeinen Bildungswesen zu verzahnen. Das Kurssystem der Gesamtschulen wird dies erleichtern. Die Sonderpädagogik ist also nicht mehr auf die Sonderschule begrenzt, sondern muß entsprechend den besonderen Behinderungen in das allgemeine Schulwesen mit der notwendigen Differenzierung in pädagogischer und institutioneller Hinsicht integriert werden.

103. Lehrerbildung

Ziel ist die Einführung von Lehrämtern mit stufenbezogenem Schwerpunkt:

- Primarstufe
- Sekundarstufe I
- Sekundarstufe II

Das Studium für alle Lehrämter erfolgt einheitlich an wissenschaftlichen Hochschulen. In 6 Semestern kann ein Grundlehramt und in 8 Semestern ein erweitertes Lehramt erworben werden. Dem Studium schließt sich ein 18monatiger Vorbereitungsdienst an.

Den Lehrern ist Gelegenheit zur Fortbildung zu geben. Für technische, verwaltungs- und sonstige nicht-pädagogische Aufgaben sollen Schulassistenten eingesetzt werden.

104. Hochschulzugang

Die Nachfrage der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes nach Hochschulabsolventen wird immer begrenzt bleiben. Solange dadurch Berufschancen beschränkt, die öffentlichen Ausgaben für die Ausbildung aber sehr hoch sind, erscheint es gerechtfertigt, den Hochschulzugang nach dem Leistungsprinzip zu ordnen.

Für den Hochschulzugang ergeben sich zwei Maximen:

1. Die Entscheidung soll so erfolgen, daß eine möglichst hohe Chancengleichheit gewährleistet ist. Angesichts der Bedeutung sozio-kultureller Einflüsse auf alle Schulleistungen heißt das: **möglichst späte Entscheidung über die Hochschulberechtigung.**
2. Die Auswahl sollte nach möglichst gleichartigen und gleichwertigen Grundsätzen erfolgen.

105. Gesamthochschule (Tertiärer Bereich)

Der Hochschulbereich soll in der Form der Gesamthochschule organisiert werden.

Innerhalb der Gesamthochschule werden differenzierte Studiengänge von in der Regel drei und vier Jahren eingerichtet. Durch den Ausbau dreijähriger Studiengänge in möglichst allen Fachgebieten soll der wachsenden Zahl der Studierenden die Möglichkeit geboten werden, auch im Hochschulbereich relativ früh zu einem berufsqualifizierenden Abschluß zu kommen.

Die Studiengänge müssen wissenschaftsbezogen und in der großen Mehrzahl der Fälle zugleich berufsfeldbezogen sein. Die Studiengänge sind durchlässig aufzubauen. Durch Kontaktstudium soll die

Möglichkeit geschaffen werden, planmäßig weiterzulerntn und eine höhere Qualifizierung zu erwerben.

106. Weiterbildung

Bund, Länder und Gemeinden sollen gemeinsam mit freien Trägern ein koordiniertes Weiterbildungssystem als vierten Bereich des Bildungswesens ausbauen. Die einzelnen Kurse sollen in einem „Baukastensystem“ aufeinander bezogen und miteinander kombinierbar sein. Die formalen Abschlüsse werden standardisiert. Dadurch wird das System überregional durchlässig und mit anderen Systemen verknüpfbar. Ein gesetzlich geregelter Bildungsurlaub soll allen Berufstätigen mehrfach in ihrem Arbeitsleben die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ermöglichen.

107. Die Verantwortung für das gesamtgesellschaftliche Reformprogramm verpflichtet die Bildungspolitik auch wegen der rasch steigenden Ansprüche an die öffentlichen Haushalte zu sparsamer und wirksamer Verwendung der Mittel.

Mehr Chancengleichheit bedeutet auch mehr Wettbewerb. Der Abbau der Bildungsbarrieren und die Demokratisierung unseres Bildungswesens würden zur Farce, das Bildungssystem würde zu einer riesigen leerlaufenden Maschinerie, wenn die Leistungskraft und die Leistungsbereitschaft der Lernenden und Lehrenden nicht in hinreichendem Maße gefordert würden.

108. Bei der zunehmenden Belastung der öffentlichen Hand durch das Bildungswesen muß das Problem der Verteilung der Kosten der Bildung neu durchdacht werden. Auch ein demokratisiertes Bildungssystem wird bei unterschiedlichen Begabungen und Interessen die einzelnen in unterschiedlichem Maße fördern. Nicht jeder wird die Hochschule besuchen und mit einem Abschlußdiplom verlassen können. Es ist also unvermeidbar, daß das Bildungssystem den einzelnen unterschiedliche Berufs- und Einkommenschancen vermittelt. Genauso wie nach dem Grundgesetz Eigentum verpflichtet, verpflichtet auch ein auf Staatskosten erworbenes Abschlußexamen den einzelnen zu entsprechender Leistung für die Gesellschaft.

109. Wir streben eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für die Bildung (Tz. 31—108) und für Wissenschaft und Technologie (Tz. 239—248) von 9,2 v. H. an mit einer Bandbreite von 8,9 v. H. bis 9,3 v. H.

Räumliche Bedingungen

110. Die räumliche Umwelt beeinflusst die Lebensgestaltung des einzelnen ebenso wie die sozialen Beziehungen. Ein wichtiger Aspekt der räumlichen Umwelt ist darin zu sehen, daß ihre Gestaltung mit Investitionen zusammenhängt, und zwar vorwiegend mit Investitionen in die öffentliche Infrastruktur. Die Chancen des einzelnen hängen weitgehend vom Niveau und der Verteilung dieser öffentlichen Leistungen ab. Die verschiedenen Funktionen des Raumes sowie regional voneinander abweichende Investitionen früherer Jahre erlauben es wegen der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel nicht, überall die gleichen Bedingungen durch öffentliche Leistungen zu schaffen. Ziel unserer Politik ist aber, bei unterschiedlicher Struktur unseres Landes gleichwertige Bedingungen zu schaffen.

111. Die Kosten der öffentlichen Leistungen sollen in einem günstigen Verhältnis zum Erfolg stehen. Wie in der privaten Produktion, so zeigt sich auch im öffentlichen Bereich, daß größere Investitionseinheiten Güter des öffentlichen Bedarfs billiger produzieren können.

112. Für die langfristige Gestaltung der räumlichen Umwelt gehen wir von folgenden Leitsätzen aus:

1. Ein qualitativ hohes Angebot an Bildungs-, Gesundheits- und Verkehrsinfrastruktur für alle Bürger ist nur durch Konzentration auf die Schwerpunkte der Besiedlung möglich. Die Verdichtung bewirkt ein vielfältiges Arbeitsangebot in verschiedenen Betriebsstätten. Sie gewährleistet trotz zunehmender Arbeitsteilung mehr Freiheit für den Arbeitnehmer bei der Arbeitsplatzwahl und fördert die Krisensicherheit.
2. Mehr als bisher muß die Zersiedlung unserer Landschaft aufgehoben werden. In unserem industrialisierten Land müssen wir die freie Fläche der Öffentlichkeit zugänglich machen. Der Schutz der Landschaft ist ein wichtiger Teil unserer Umweltpolitik.
3. Gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen, setzt eine bewußte Verteilungspolitik bei der Infrastrukturplanung voraus. Die unteren Einkommensschichten sind auf das Angebot an die öffentlichen Einrichtungen mehr angewiesen als die höheren. Soweit es nicht dem Ziel der Verdichtung widerspricht, muß in den Regionen und den Stadtbezirken die räumliche Umwelt am meisten verbessert werden, in denen heute die ungünstigsten Bedingungen herrschen.
4. Diese Ziele werden nur erreicht, wenn die Investitionen der Infrastruktur sich von der Politik der Engpaßbeseitigung lösen und zu einer Politik der bewußten Gestaltung gleichwertiger Umweltbedingungen übergehen.

113. Weil wir gleichwertige Bedingungen für alle Bürger schaffen wollen, müssen wir stärker als bisher die Investitionen auf Schwerpunkte konzentrieren. Das bedeutet: in den Ballungsgebieten Verbesserung der Siedlungsstruktur und im ländlichen Raum Konzentration auf Schwerpunkorte. Das bedeutet aber auch: keine Änderung der großräumigen Bevölkerungsverteilung, weil Ballungsgebiete und Schwerpunkorte in gleicher Zahl in allen Teilen des Bundesgebietes vorhanden sind. Nettowanderungsverluste von großen Gebieten sollen vermieden werden, weil sie volkswirtschaftliche Kosten verursachen durch Entwertung von öffentlichen und privaten Investitionen in einem Gebiet und Kosten für die Wiederherstellung in einem anderen.

114. Voraussetzung für die Infrastrukturpolitik ist eine Reform des Bodenrechts, wenn nicht infolge steigender Bodenpreise unerwünschte Verteilungswirkungen eintreten sollen¹⁾.

¹⁾ Der a. o. Parteitag 1971 der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands hat eine Bodenrechts-Kommission eingesetzt, die ihre Beratungsergebnisse dem ordentlichen Parteitag 1972 vorlegen wird.

Raumordnung

115. Wir gehen in der Raumordnungspolitik davon aus, daß die Städte zunehmend attraktiver werden und an Bedeutung gewinnen. Die Städte ermöglichen den Menschen die Befriedigung immer differenzierterer Bedürfnisse im privaten und gesellschaftlichen Leben. Zugleich bieten sie die günstigsten Voraussetzungen für die optimale Kombination der Produktionsfaktoren. Die Schaffung solcher „städtischer“ Lebensverhältnisse möglichst für alle Bürger würde auch der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitskräfte genügend Wahl- und Wechselmöglichkeiten bieten, um nicht bei jedem Betriebswechsel automatisch auch zum Umzug oder Fernpendeln gezwungen zu sein.

Die Tendenz zunehmender räumlicher Verdichtung muß innerhalb der Ballungsgebiete zu einer Verbesserung der räumlichen Zuordnung der verschiedenen Funktionsbereiche führen. Bei der Konzentration der Bebauung sind ausgleichende Maßnahmen durch Freiflächen für Spiel-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorzusehen.

116. In allen Teilräumen der Bundesrepublik ist von „Schwerpunkten“ — jeweils unter Berücksichtigung ihrer Einzugsbereiche — auszugehen. Schwerpunkte mit ihren Einzugsbereichen müssen alle Teilräume des Bundesgebietes weitgehend abdecken. In den Räumen, die noch keinen Verdichtungsschwerpunkt aufweisen, für die aber ein solcher notwendig und realisierbar ist, sind vorhandene städtische Ansatzpunkte als Verdichtungsschwerpunkte zu entwickeln. Die Raumordnungspolitik in den grenznahen Bereichen zu unseren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft muß mit diesen abgestimmt werden.

117. Verdichtungsschwerpunkte und Verkehrsachsen sind die wichtigsten Strukturelemente für das räumliche Zielsystem. Daran orientiert sich auch die Verkehrsplanung.

Innerhalb der Ballungsgebiete bildet das Netz der Verkehrsachsen ein Gliederungssystem, das mit Kreuzungspunkten und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs zugleich die bevorzugten Schwerpunkte des Städtebaus setzt.

118. Der Bedarf an Freizeit- und Erholungsgebieten wird in absehbarer Zeit erheblich zunehmen. Die Räume für Freizeit und Erholung dürfen sich nicht auf jene Gebiete beschränken, die für eine andere Nutzung nicht geeignet sind. Auch für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr sind Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen in der Nähe von Ballungsgebieten auf Schwerpunkte zu konzentrieren.

119. In der Bundesrepublik wird die Erhaltung der Kulturlandschaft immer wichtiger, vorrangig in Erholungs- und Touristikgebieten sowie in den Mittelgebirgslandschaften. Dort gewinnt die Landwirtschaft eine neue Aufgabe, die Landschaft sowie die natürlichen Reserven an Luft und Wasser zu erhalten. Daher müssen bestimmte Gebiete und Projekte festgelegt werden, in denen die Landwirte ihre Arbeit nicht allein auf agrarische Produktion für den Markt, sondern zusätzlich auf die Landschaftspflege ausrichten. Dafür muß ihnen — unter Auflagen — eine besondere Förderung in Form von Bewirtschaftungszuschüssen gewährt werden.

Raumordnung

115. Wir gehen in der Raumordnungspolitik davon aus, daß die Städte zunehmend attraktiver werden und an Bedeutung gewinnen. Die Städte ermöglichen den Menschen die Befriedigung immer differenzierterer Bedürfnisse im privaten und gesellschaftlichen Leben. Zugleich bieten sie die günstigsten Voraussetzungen für die optimale Kombination der Produktionsfaktoren. Die Schaffung solcher „städtischer“ Lebensverhältnisse möglichst für alle Bürger würde auch der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitskräfte genügend Wahl- und Wechselmöglichkeiten bieten, um nicht bei jedem Betriebswechsel automatisch auch zum Umzug oder Fernpendeln gezwungen zu sein.

Die Tendenz zunehmender räumlicher Verdichtung muß innerhalb der Ballungsgebiete zu einer Verbesserung der räumlichen Zuordnung der verschiedenen Funktionsbereiche führen. Bei der Konzentration der Bebauung sind ausgleichende Maßnahmen durch Freiflächen für Spiel-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorzusehen.

116. In allen Teilräumen der Bundesrepublik ist von „Schwerpunkten“ — jeweils unter Berücksichtigung ihrer Einzugsbereiche — auszugehen. Schwerpunkte mit ihren Einzugsbereichen müssen alle Teilräume des Bundesgebietes weitgehend abdecken. In den Räumen, die noch keinen Verdichtungsschwerpunkt aufweisen, für die aber ein solcher notwendig und realisierbar ist, sind vorhandene städtische Ansatzpunkte als Verdichtungsschwerpunkte zu entwickeln. Die Raumordnungspolitik in den grenznahen Bereichen zu unseren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft muß mit diesen abgestimmt werden.

117. Verdichtungsschwerpunkte und Verkehrsachsen sind die wichtigsten Strukturelemente für das räumliche Zielsystem. Daran orientiert sich auch die Verkehrsplanung.

Innerhalb der Ballungsgebiete bildet das Netz der Verkehrsachsen ein Gliederungssystem, das mit Kreuzungspunkten und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs zugleich die bevorzugten Schwerpunkte des Städtebaus setzt.

118. Der Bedarf an Freizeit- und Erholungsgebieten wird in absehbarer Zeit erheblich zunehmen. Die Räume für Freizeit und Erholung dürfen sich nicht auf jene Gebiete beschränken, die für eine andere Nutzung nicht geeignet sind. Auch für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr sind Ausbau- und Entwicklungsmaßnahmen in der Nähe von Ballungsgebieten auf Schwerpunkte zu konzentrieren.

119. In der Bundesrepublik wird die Erhaltung der Kulturlandschaft immer wichtiger, vorrangig in Erholungs- und Touristikgebieten sowie in den Mittelgebirgslandschaften. Dort gewinnt die Landwirtschaft eine neue Aufgabe, die Landschaft sowie die natürlichen Reserven an Luft und Wasser zu erhalten. Daher müssen bestimmte Gebiete und Projekte festgelegt werden, in denen die Landwirte ihre Arbeit nicht allein auf agrarische Produktion für den Markt, sondern zusätzlich auf die Landschaftspflege ausrichten. Dafür muß ihnen — unter Auflagen — eine besondere Förderung in Form von Bewirtschaftungszuschüssen gewährt werden.

Städtebaupolitik

120. Unsere Städte stecken in einer Krise. Die zunehmende Motorisierung setzt die Gemeinden der unerfüllbaren Forderung nach einem autogerechten Ausbau der Städte aus. Um übermäßige Kosten und die völlige Umstrukturierung unserer Siedlungen zu vermeiden, müssen funktionsfähige Massenverkehrsmittel ausgebaut werden.

Steigende Wohnansprüche und das rasche Wachstum der Städte erfordern eine unter städtebaulichen und sozialen Gesichtspunkten gesteuerte Erneuerung.

Die Bebauung ufert an den Stadträndern immer weiter und ungeordnet aus. Hier muß Entwicklungsplanung eingreifen, indem sie öffentliche und private Investitionen integriert

121. Stadtzentren, die in ihren Funktionen ausgehöhlt werden, weil immer mehr Geschäfte und Büros zusätzlichen Platz wegnehmen, sind inhuman. Stadtzentren müssen als belebte Kommunikationszentren erhalten bleiben. Die private Gewinnmaximierung darf nicht zum Gestaltungsprinzip unserer gebauten Umwelt erhoben werden.

Die Planung muß eine Mischung von Aktivitäten erzielen. Sie muß Spiel- und Freizeitflächen gerade für die Bewohner von Innenstädten schaffen oder erhalten, die den weitesten Weg in das freie Umland haben. Sie muß den Fußgänger gegenüber dem Kraftfahrzeugverkehr in der Innenstadt bevorzugen. Fußgängerzonen, flexible Park- und Fahrverbote sind unumgänglich.

122. Ein starrer Arbeitsrhythmus und feste Einkaufszeiten führen zu stoßartigen Ansprüchen an das Verkehrsnetz und zur Verödung der Zentren in den Abendstunden. Flexible Arbeitszeit und Einkaufszeiten können den Städten und Städtern Ärger und Geld ersparen.

Planungsrecht

123. Eine humane städtische Umwelt kann nur geschaffen werden, wenn die Gemeinden eine stärkere Verfügungsmacht über Grund und Boden durch ein verbessertes Planungsrecht erhalten. Die Voraussetzung dafür ist eine Verstärkung der Verwaltungskraft der Gemeinde durch die Gebietsreform.

124. Bei einer Neuformulierung des Planungsrechts sind u. a. die Einführung eines Baugebots, Abbruchgebots oder Modernisierunggebots vorzusehen, damit die Gemeinden die in Bebauungsplänen niedergelegten städtebaulichen Ziele auch in die Tat umsetzen können. Niemand soll die Möglichkeit haben, aus spekulativen Absichten öffentliche Planung oder planungsgerechte Projekte privater Investoren zu verhindern. Die Ausweitung der kommunalen Planungsrechte wird verbunden mit einer stärkeren Demokratisierung der Planung.

125. Das Enteignungsrecht muß zu einem brauchbaren Instrumentarium ausgebaut werden. Dazu ist das Enteignungsverfahren so auszugestalten, daß schon vor Verabschiedung eines Bebauungsplans ein Enteignungsprozeß eingeleitet werden kann. Das Verfahren über den Grund der Enteignung muß von dem Verfahren über die Höhe der Entschädigung getrennt werden, damit die Auseinandersetzung über die Entschädigungshöhe nicht zu Verzögerungen führt, wenn über die Berechtigung der Enteignung keine Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Bodenordnungspolitik

126. Nach der Baulandstatistik verdoppeln sich die Preise für baureifes Land oder für Rohbauland etwa alle 7 bis 8 Jahre. In dieser Statistik wird aber jeweils nur der Preis von Bauland (Rohbauland) verschiedener Jahre verglichen. Der Preissprung beim Übergang von Ackerland zu Bauland wird nicht erfaßt. In den letzten 10 Jahren entstanden allein beim Übergang von Ackerland zu Bauland rd. 50 Mrd. DM Wertsteigerungen am Grundvermögen. Weitere 50 bis 80 Mrd. DM werden in den nächsten 10 Jahren entstehen. Schätzungen über die Wertsteigerungen in bebauten Gebieten liegen nicht vor. Man kann jedoch davon ausgehen, daß sie mindestens ebenso hoch sind wie die Gewinne beim Übergang von Ackerland zu Bauland.

Insgesamt würde das eine Größenordnung von 100 bis 150 Mrd. DM in 10 Jahren ergeben. Wenn es gelänge, nur 10 v. H. dieser Wertsteigerungen zur Finanzierung öffentlicher Leistungen heranzuziehen, könnte der Finanzspielraum für öffentliche Investitionen erheblich steigen. Heute dagegen muß die öffentliche Hand bei Bodenkäufen Wertsteigerungen, die überwiegend durch öffentliche Investitionen hervorgerufen wurden, noch einmal abgelten. So müssen die Gemeinden — unveränderte Rechtslage vorausgesetzt — in den nächsten 10 Jahren etwa 10 bis 15 Mrd. DM aufwenden, um den Bedarf an Grünflächen, Sportplätzen, Verkehrsflächen usw. zu decken. Außerdem entstehen für die öffentliche Hand erhebliche Ausgaben beim Ankauf von Boden für Fernstraßen, Autobahnen, Flugplätze.

127. Die Gewinne aus Wertsteigerungen an Grund und Boden fallen den Eigentümern weithin ohne nennenswerte steuerliche Belastungen zu. Bodeneigentümer werden gegenüber den Beziehern sonstiger Einkommen und gegenüber anderen Vermögensinhabern begünstigt. Daher dürften Bodenwertsteigerungen nicht weiterhin zu steuerfreien Einkommen bei einer kleinen Gruppe führen.

Das Städtebauförderungsgesetz bringt einen bedeutenden Fortschritt bei der Entwicklung einer neuen Bodenordnung. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes können Wertsteigerungen, die durch öffentliche Planungen und Investitionen im Zusammenhang von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen entstehen, zur Finanzierung dieser Investitionen herangezogen werden. In ähnlich gelagerten Fällen sollten die Grundgedanken dieses Gesetzes generell angewendet werden.

128. Wir werden eine Steuer auf realisierte und nichtrealisierte Bodenwertsteigerungen in bebauten und unbebauten Gebieten einführen. Freibeträge und progressive Gestaltung des Tarifs sollen dafür sorgen, daß nur außergewöhnliche Wertsteigerungen erfaßt werden.

Durch eine Reform der Grundsteuer und des Bewertungsgesetzes sind die echten Bodenwerte zur Besteuerung heranzuziehen. Bei der Ermittlung von Verkehrswerten ist von den Nutzungsbeschränkungen auszugehen, wie sie durch die Stadtplanung vorgegeben sind.

Wohnungsversorgung

129. Nach den Ergebnissen der Wohnungszählung von 1968 lebten noch rd. 800 000 Haushalte in unzureichenden Wohnungen und Wohngelegenheiten. 600 000 kinderreiche Familien wohnten in überbelegten Wohnungen.

Die Qualität und Ausstattung großer Teile des Wohnungsbestandes ist unzureichend: Von den insgesamt 20 Mio. Wohneinheiten haben

6 Mio. kein Bad, davon haben 4 Mio. keine Toilette innerhalb der Wohnung; rund 4 Mio. Wohnungen wurden vor 1900 gebaut, 1 Mio. gelten als abbruchreif.

130. Der Neubedarf auf Grund des natürlichen Bevölkerungswachstums, der Einkommenssteigerungen, der Veränderungen der Bevölkerungsstruktur wird in der Periode 1971—1975 jährlich rd. 300 000 bis 350 000 Wohnungen betragen.

Der Umfang des Neubedarfs wird in der Periode 1975—1980 etwas zurückgehen und voraussichtlich unter 300 000 Wohnungen liegen.

131. In der Periode 1971—1975 wird sich der Wohnungsbestand im Durchschnitt um jährlich rd. 100 000 Wohnungen durch Abriß und Umwidmungen verringern. Der dadurch entstehende Ersatzbedarf wird in der Phase von 1976 bis 1980 erheblich anschwellen und im Durchschnitt über 150 000 liegen. Die Obergrenze ist weniger durch den Bedarf nach besser ausgestatteten Wohnungen gezogen als durch die zur Verfügung stehenden Wohnungsbau- und Planungskapazitäten bei den Kommunen sowie durch die Finanzierungsmöglichkeiten.

132. Zu dem Sockelbedarf von jährlich 400 000 bis 450 000 Wohnungen kommt ein Bedarf von weiteren 100 000 Wohnungen hinzu. Er setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen, deren Gewichte sich im Laufe der Zeit verschieben:

133. Die Wohnungszählung von 1968 macht einen erheblichen Nachholbedarf deutlich. Bei den Engpässen der Baukapazität und dem in der Hochkonjunktur ebenfalls anschwellenden Ersatzbedarf konnte der Nachholbedarf nicht verringert werden. Er wird sich erst in den kommenden Jahren erheblich abbauen lassen.

134. Ein funktionsfähiger Wohnungsmarkt setzt eine gewisse Fluktuationsreserve voraus, die bisher nicht besteht. Die entsprechende Wohnungsproduktion erscheint innerhalb kurzer Frist nicht möglich. Wir nehmen an, daß im Laufe der betrachteten Zehnjahresperiode (1970—1980) für diesen Zweck 300 000 bis 400 000 Wohnungen zur Verfügung gestellt werden können.

135. Der Wohnungsbedarf für zuwandernde Siedler und Ausländer wurde bisher erheblich unterschätzt. So betrug der Wanderungsgewinn in den 3 Jahren nach der Wohnungszählung rd. 1,5 Mio. Personen. Da die ausländischen Arbeitnehmer überwiegend in Verdichtungsgebiete zogen, muß angenommen werden, daß ein großer, oder sogar der größte Teil von ihnen bis heute noch nicht ausreichend untergebracht werden konnte. Viele ausländische Arbeitnehmer werden darüber hinaus noch ihre Familien oder Angehörigen nachholen. Selbst wenn man annimmt, daß der Zuwanderungsgewinn in den kommenden Jahren zurückgeht, wird der Bedarf an Wohnungen für zugewanderte Ausländer nicht gesättigt.

136. Aus den angegebenen Komponenten ergibt sich für die Zehnjahresperiode ein jährlicher Gesamtbedarf von über 500 000 Wohnungen. Dabei wird der Rückgang des Neubedarfs durch ein Anschwellen des Ersatzbedarfs kompensiert. Zahlen über das Jahr 1980 hinaus anzugeben, ist derzeit kaum möglich. Man muß jedoch davon ausgehen, daß sich das Schwergewicht noch mehr auf eine Modernisierung und Erneuerung unseres Wohnungsbestandes verlagern wird.

137. Der Wohnungsbedarf wird durch den Markt allein nicht hinreichend befriedigt werden können. Ohne erhebliche **wohnungspolitische Anstrengungen** werden vor allem in den Ballungsgebieten und Entwicklungsschwerpunkten über längere Fristen Engpässe auftreten. Vor allem untere Einkommensschichten werden entweder überdurchschnittlich hohe Mietlasten zu tragen haben oder nur unzureichend mit Wohnungen versorgt bleiben.

Die Erfahrung lehrt, daß auf einem freien Wohnungsmarkt ein ausreichendes Angebot nur für obere Einkommensschichten besteht. Die frei finanzierten Neubauwohnungen sind generell so teuer, daß sie nur für kleine Gruppen in Frage kommen. Die Wohnungspolitik hat deshalb die Aufgabe, auch in Zukunft für ein Neuangebot zu sorgen, das auch für untere und mittlere Einkommensgruppen zu tragbaren Mieten führt. Daher müssen im sozialen Wohnungsbau auch weiterhin jährlich 200 000 bis 250 000 Wohneinheiten gebaut werden.

138. Die Wohnungspolitik hat erhebliche **verteilungspolitische Bedeutung**. Der derzeitige Subventionswert des Sozialwohnungsbestandes beträgt etwa 5 Mrd. DM (Subventionswert gleich potentielle Miete der preisgebundenen Wohnungen auf einem freien Markt abzüglich der tatsächlich gebundenen Miete). Diese Förderung kommt meist Haushalten mit unterdurchschnittlichem Einkommen zugute.

Als Ergänzung der Wohnungsbauförderung muß das Wohngeld erhalten bleiben. Wir halten es bei dem angestrebten Förderungsvolumen des Wohnungsbaus für notwendig, daß jährlich 700 000 bis 1 Mio. Haushalte durch Wohngeldzahlungen in die Lage versetzt werden, eine angemessene Wohnung zu mieten.

Stadtsanierung

139. Stadtsanierung bringt eine bessere Funktionsfähigkeit unserer Städte, verbesserte Umweltverhältnisse und damit volkswirtschaftlichen Gewinn, wenn sie in Gebieten einsetzt,

- wo der Boden nicht entsprechend seinen Lagequalitäten genutzt wird,
- wo die Funktionsfähigkeit des Verkehrsnetzes beeinträchtigt ist,
- wo die Gefahr innerhalb der Kerngebiete der Städte besteht, daß sich durch Ansiedlung eines überdurchschnittlich hohen Anteils sozial schwacher Gruppen, alter Menschen und Ausländer Slumgebiete entwickeln,
- wo neue Gebäude in zu starkem Umfang am Stadtrand gebaut werden, obwohl gleichzeitig erneuerungsbedürftige innerstädtische Bereiche vorhanden sind.

Qualität des Wohnungsbestandes

140. Immer wieder zeigt sich in einzelnen Gebäuden oder einzelnen Vierteln, daß Eigentümer ohne Erhaltungs- oder Modernisierungsaufwand Wohnungen zu überhöhten Preisen überbelegt vermieten. Andere lassen ihre Gebäude verfallen, weil ihre Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausreichen oder weil sie nicht die notwendigen unternehmerischen Fähigkeiten besitzen, um eine solche Investition durchzuführen. In vielen Fällen verhindern ungeklärte Eigentumsverhältnisse (Erbengemeinschaften und ähnliches) eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung. Die Gemeinden müssen deshalb die **Möglichkeit haben, zur Sicherung der Qualität von Gebäuden und Stadtteilen einzugreifen**. Falls notwendig, müssen sie in die Lage versetzt werden, die Finanzierung solcher Investitionen aus öffentlichen Mitteln bereitzustellen. Um den Erneuerungsprozeß

zu beschleunigen, haben wir eine Steigerung bis auf 200 000 öffentlich geförderte Wohnungen jährlich für notwendig.

Wohn- und Mietrecht

141. Ähnlich wie beim Arbeitsrecht, brauchen wir ein Wohn- und Mietrecht mit einer aus dem allgemeinen Vertragsrecht herausgehobenen Stellung.

Der Mietvertrag muß auf ein Dauerwohnrecht hin angelegt sein, das Mietanpassungsregelungen vorsieht. Sie müssen Korrekturen der Miethöhe bei sich ändernden Knappheitsverhältnissen und Kostenbedingungen zulassen. Ein Ausgleich zwischen den Interessen des Mieters und des Vermieters ist herbeizuführen. Die Wohnung darf kein Spekulationsobjekt, aber auch kein Zuschußunternehmen für den Eigentümer sein. Die Erfahrungen mit den in dieser Legislaturperiode erreichten Verbesserungen der Sozialklausel und des Kündigungsschutzes sind auszuwerten und bei der Formulierung des Wohn- und Mietrechts zu berücksichtigen.

Neue Wohnformen

142. Wir brauchen nicht nur mehr, sondern auch bessere Wohnungen. Vor allem müssen Wohnungen geschaffen werden, die sich an die jeweiligen Bedürfnisse ihrer Bewohner anpassen lassen und nicht nur auf die Funktionen Schlafen, Essen, Fernsehen zugeschnitten sind. Mit zunehmender Freizeit muß es möglich sein, den Familien in ihren Wohnungen oder in entsprechenden Gemeinschaftsräumen neue Betätigungsmöglichkeiten zu schaffen. Dazu sind neben den Programmen des sozialen Wohnungsbaus entsprechende Experimentierprogramme zu fördern.

143. Wir streben eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für Städtebau und Wohnungswesen (Tz. 120—142) von 6,5 v. H. an mit einer Bandbreite von 6,0 v. H. bis 6,8 v. H. Darin sind die kommunalen Gemeinschaftsdienste, die zum größten Teil dem Umweltschutz dienen (s. Tz. 157—162), mitenthalten.

Verkehr

144. Stärkere Konzentration der Bevölkerung in Schwerpunkten ist einerseits Voraussetzung für ein besseres Verkehrsangebot, andererseits wird durch die Verkehrsplanung die zukünftige Siedlungsstruktur beeinflusst.

Sozialdemokratische Verkehrsplanung wird das Verkehrsaufkommen nicht zunehmend dem privaten Kraftfahrzeugverkehr überlassen, sondern dem jeweils gesamtwirtschaftlich günstigsten und umweltfreundlichsten Verkehrsträger übertragen. Eine größere räumliche Verkehrsdichte gebietet eine Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf den öffentlichen, besonders auf den umweltfreundlichen schienengebundenen Verkehr. Gesamtwirtschaftlich ist der öffentliche Verkehr billiger.

Nahverkehr

145. Der Bund hat mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz die finanzielle Grundlage für die Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse geschaffen. Wir wollen keinen „autogerechten“ Ausbau der Kernbereiche in den Großstädten. Schon die bisherige Situation hat unverantwortlich hohe Kosten und Verluste gebracht. Historisch gewachsene Stadtbilder wurden zerstört. Eine bessere Verkehrsteilung zwischen dem flächenaufwendigen individuellen und dem flächensparenden öffentlichen Verkehr ist zwingend geboten. Voraussetzung sind jedoch attraktive öffentliche Personennahverkehrsmittel und Konzentration des Städte- und Wohnungsbaus auf die Haltestellen und Knotenpunkte der öffentlichen Nahverkehrsmittel.

146. Die Rationalisierungsmöglichkeiten in den Verkehrsbetrieben sind nahezu erschöpft. Bei der Lohnintensität der öffentlichen Personennahverkehrsbetriebe ist auch nicht zu erwarten, daß die Erträge bis zur Kostendeckung gesteigert werden können. Die öffentlichen Verkehrsbetriebe werden in ihre Preispolitik auch weiterhin soziale und gemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte einbeziehen müssen.

147. Im öffentlichen Personennahverkehr regeln sich Angebot und Nachfrage immer weniger über den Preis. Verbesserte Leistungsangebote (Schnelligkeit, Pünktlichkeit, Komfort und Netzdichte) sind ein wirksamerer Beitrag zur Lösung der Nahverkehrsprobleme als der Null-Tarif. Der Null-Tarif im öffentlichen Nahverkehr würde zusätzlich 3,5 Mrd. DM jährlich aus dem öffentlichen Haushalt erfordern, ohne daß im größeren Umfang PKW-Fahrer veranlaßt würden, auf öffentliche Verkehrsmittel überzuwechseln.

Ein weiterer Weg zur Steigerung der Attraktivität öffentlicher Verkehrsmittel ist der Verkehrsverbund. Gemeinschaftstarife und tarifliche Sonderangebote fördern die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs, besonders in den verkehrsschwachen Zeiten.

Feinverkehr

148. Die Eisenbahn ist gesamtwirtschaftlich der leistungsfähigste und der umweltfreundlichste Verkehrsträger.

Daraus folgt die Notwendigkeit, die Bundesbahn auf ihre Zukunftsaufgaben umzustellen. Wegen der langfristigen Kapitalbindung und hohen Personalkosten im Eisenbahnbetrieb ist eine vorausschauende Unternehmensplanung notwendig. Die Trennung der Finanzierung nach kostenorientierten wirtschaftlichen Funktionen und gesellschaftspolitisch motivierten sozialen Funktionen würde dies erleichtern.

149. Die von der Eisenbahn angebotenen Leistungen im Güter- und Personenverkehr werden auf dem Prinzip der Transportkette beruhen. Schnelle Knotenpunktdienste sollen zusammen mit den ergänzenden Diensten auf der Straße — **kombinierter Verkehr** — die Wettbewerbsfähigkeit der Schiene stärken. Der teure und unständliche **Sammel- und Verteilerverkehr** auf der Schiene muß abgebaut werden. Der kombinierte Verkehr entlastet die Straßen und verbessert die Transportleistung.

150. Die Deutsche Bundesbahn hat ein **Ausbauprogramm** für die Zeit von 1971—1985 vorgelegt, das wir ausdrücklich unterstützen. Dieses Ausbauprogramm enthält alle notwendigen Maßnahmen, um das aus dem 19. Jahrhundert stammende Schienennetz den Anforderungen der weiteren Zukunft anzupassen.

151. Die Bundesrepublik kann mit ihrem bedeutenden Übersee-handel auf eine eigene **Handelsflotte** und **Luftfahrt** nicht verzichten.

152. Die Verkehrspolitik muß durch eine **einheitliche Systemplanung** aller Verkehrsträger bestimmt werden (integriertes Verkehrssystem), die sich für die Förderung des jeweils günstigsten Verkehrsträgers entscheidet, sei es Schienen-, Straßen-, Flug-, Binnenschiffsverkehr oder Rohrleitungstransport. In dieses System ist besonders der Bundesfernstraßenbau einzubeziehen. Für die Planung des Rohrleitungstransportes ist ein stärkerer gesetzlicher Einfluß des Bundes notwendig. Die technische Entwicklung der Hochleistungsschnellbahn muß weiter vorangetrieben werden.

Verkehrssicherheit

153. Sichere Verkehrsteilnehmer, sichere **Kraftfahrzeuge** und sichere Straßen sind die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kampf gegen den Unfalltod. Gesetzliche Vorschriften reichen nicht aus. Der Staat ist auf die Mithilfe der Automobilhersteller und der Verkehrsteilnehmer angewiesen.

In den nächsten Jahren werden mehr als bisher sicherungstechnische Anlagen zur Verkehrsbeeinflussung eingesetzt. Sie werden den Verkehrsablauf automatisch erfassen und den Verkehrsteilnehmern Hinweise durch optische oder radiotechnische Einrichtungen geben.

154. Bis 1975 werden mit einem Kostenaufwand von ca. 1 Mrd. DM 400 schienengleiche **Bahnübergänge** beseitigt. Weitere 3 Mrd. DM werden dafür bis 1985 aufgewandt werden müssen.

155. Eine weitere Aufgabe bleibt der Ausbau des **Unfallrettungsdienstes**. Wir wollen ein öffentlich geplantes Rettungssystem mit öffentlichen und privaten Trägern einführen.

156. Wir streben eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für Verkehr (Tz. 144—155) von 8,9 v. H. an mit einer Bandbreite von 6,4 v. H. bis 9,3 v. H.

Umweltschutz

157. Die Nutzung der natürlichen Hilfsquellen führt ebenso wie in anderen Industrieländern auch in der Bundesrepublik zu Luftverschmutzung, Gefahren für die Wasserversorgung, Verlust an Erholungsgebieten, Verfall von Wirtschafts- und Kulturgütern. Die Wertverluste sind hoch. Das ganze Ausmaß der Gefahr wurde unterschätzt. Trotz vielfältiger Ansätze zum Umweltschutz im Gewerbe-recht, im Wasserrecht, im Lebensmittelrecht und in zahlreichen technischen Richtlinien und trotz des hohen Standes der Umweltschutz-technik waren die Maßnahmen bisher weder ausreichend koordiniert noch in eine langfristig angelegte Umweltpolitik eingebettet.

158. Notwendig ist daher ein Umweltprogramm, das die Grundzüge einer auf lange Sicht angelegten Politik darlegt und Aktionsprogramme für die einzelnen Schutzbereiche Boden, Wasser, Luft und Lärm entwickelt.

Ein solches Programm hat folgende Ziele:

1. Das Prinzip der Umweltfreundlichkeit muß in allen Bereichen der Gesellschaft, besonders aber bei der Entwicklung technischer Neuerungen durchgesetzt werden.
2. Ein neues Umweltrecht schafft die Grundlagen für eine wirksame Umweltpolitik und Umweltplanung.
3. Das Verursachungsprinzip (bzw. Vermeidbarkeitsprinzip) wird durchgesetzt, damit jeder, der die Umwelt belastet oder sie schädigt, auch für die Kosten dieser Belastung oder Schädigung aufkommt.
4. In allen Teilen der Bevölkerung ist das Umweltbewußtsein zu stärken oder zu wecken.
5. Belastungsgrenzen für die Umwelt müssen ermittelt werden. Ihre Einhaltung muß ständig beobachtet und durchgesetzt werden.
6. Eine wirksame internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes ist notwendig.

Kritischer als bisher werden Investitionsentscheidungen der öffentlichen Hand und der Wirtschaft überprüft werden müssen, ob sie neue Umweltbelastungen zur Folge haben.

Dieses Programm soll die Umwelt lebenswert gestalten, nicht nur für den Besitzer eines Hauses im Grünen, sondern auch für Großstadtkinder, für Alte und Kranke.

159. Die Kosten der Umweltbelastung muß nach dem Verursachungsprinzip tragen, wer für ihre Entstehung verantwortlich ist. Das bedeutet nicht, daß als Verursacher immer nur der anzusehen ist, bei dem die Umweltbelastung offensichtlich wird. Als Verursacher muß vielmehr auch angesehen werden, wer durch Produktion eines bestimmten Gutes spätere Umweltbelastung hervorruft.

160. Das Schwergewicht der öffentlichen Ausgaben für den Umweltschutz liegt bei den Investitionen für ausreichende Klär- und Müllbeseitigungsanlagen. So werden die Investitionen in der Abfallbeseitigung für die nächsten 15 Jahre auf 2,8 Mrd. DM und für Kläranlagen und Kanalisation im Rahmen der Gewässerreinigung auf 43 Mrd. DM geschätzt.

161. Kompetenz und Finanzierung des Umweltschutzes sollen sich im Verhältnis von Europäischen Gemeinschaften, Bund, Ländern und Gemeinden nach dem jeweils übergeordneten Interesse

richten. Wenn ein Schaden mehrere Gebietskörperschaften übergreifend auftritt, muß die Kompetenz an die nächst höhere Ebene gehen.

162. Unsere Umweltpolitik wird sich auch steuerpolitischer Maßnahmen bedienen. Produkte, deren Beseitigung als Abfall nicht ohne einen unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, werden — wo ein Verbot nicht zweckmäßig ist — besteuert. Die Steuer wird beim Produzenten oder beim Importeur erhoben. Sie wird so bemessen, daß mindestens die Kosten der Beseitigung der Schäden gedeckt und umweltfreundliche Konkurrenzprodukte gefördert werden können. Ein Schritt zur umweltfreundlichen Besteuerung ist die Reform der Kraftfahrzeugsteuer.

163. Die Finanzierung des Umweltschutzes geht nach dem Verursachungsprinzip zu Lasten desjenigen, der die Umweltbelastung herbeiführt. Unabhängig davon müssen die Gemeinden ihre Aufgaben, wie z. B. Kanalisation und Müllbeseitigung, wahrnehmen. Diese Aufwendungen sind in der Funktion 9 unter „Kommunale Gemeinschaftsdienste“ erfaßt.

Wirtschaftsstruktur

164. Strukturwandel ist sowohl unerläßliche Bedingung wie auch Folge gesamtwirtschaftlichen Wachstums und einer besseren internationalen Arbeitsteilung. Durch ihn wird die Produktivitätssteigerung weltweit gefördert. Erst der Strukturwandel in Industrieländern schafft den Entwicklungsländern Raum für eine stärkere Beteiligung am Welthandel und gibt ihnen die Chance, sich aus eigener Kraft zu entwickeln.

Strukturpolitik

165. Die Unternehmen stehen vor der Notwendigkeit, sich ständig neuen, durch den technischen Fortschritt gesetzten Bedingungen anzupassen, wenn sie sich im nationalen und internationalen Wettbewerb behaupten wollen. Durch diese Anpassung werden gesamtwirtschaftlich die Ressourcen besser genutzt.

Als Grundsatz muß gelten, daß die Unternehmen notwendige Anpassungen aus eigener Kraft vollziehen. Nur dort, wo durch Strukturveränderungen krisenhafte Entwicklungen entstanden oder zu befürchten sind, sollte die sektorale Strukturpolitik durch vorbeugende Arbeitspolitik und durch aktive Förderung der Anpassung eingreifen. Ihrem Zweck entsprechend muß die Förderung von vornherein zeitlich begrenzt sein. Investitionshilfen müssen auf verleiungspolitische Ziele Rücksicht nehmen.

166. Sozialdemokratische Strukturpolitik fördert auch den Wandel zugunsten der Entwicklungsländer. Zunehmend können und sollen unter den weltweit günstigsten Bedingungen Industrieprodukte hergestellt werden. Diese Strukturpolitik hilft, die Handelslücken der Entwicklungsländer zu schließen. Bei uns werden Arbeitskräfte und Kapital für Wachstum in Industrie und Dienstleistungen frei.

167. Um den Strukturwandel zu erleichtern, müssen rechtliche Beschränkungen von Gewerbe und Produktion, die nicht aus übergeordneten gesellschaftspolitischen Zielsetzungen (wie Raumordnung, Umweltschutz) erforderlich sind, beseitigt und Handelsbarrieren und ähnliche Beschränkungen in der Außenwirtschaft abgebaut werden.

Darüber hinaus muß über die Entwicklung von Märkten und Technologien besser informiert werden.

Soziale Leistungen, die die Mobilität der Arbeitnehmer einschränken, müssen in mobilitätsaufale Leistungen umgewandelt werden. Das gilt besonders für die betriebliche Altersversorgung.

168. Die kleinen und mittleren Unternehmen im produzierenden Gewerbe und im Handel haben besondere Schwierigkeiten, sich dem schnellen Strukturwandel anzupassen. Die Zahl der Betriebe geht in diesen Sektoren zurück.

Eine ausreichende Zahl von kleinen und mittleren Betrieben im Produktions- und Dienstleistungsbereich bleibt für eine optimale Versorgung der Bevölkerung mit einem vielseitigen Angebot an Waren und Dienstleistungen notwendig. Sie dient zugleich der Erhaltung des Wettbewerbs und der Wahlmöglichkeiten für die Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt.

169. Für kleine und mittlere Unternehmen, die nicht den gleichen Zugang zum Kapitalmarkt wie Großunternehmen haben, müssen neue Möglichkeiten der Eigenkapitalbildung entwickelt werden. Die Beteiligung von privaten Kapitalfinanzierungsgesellschaften an kleinen und mittleren Unternehmen sollte verstärkt werden. Flexible Unternehmensführung, kooperatives Verhalten und stärkere Nutzung von genossenschaftlichen Organisationsformen geben diesen Unternehmen auch bei zunehmenden Anforderungen Chancen für die Zukunft. Durch Unternehmerschulung kann der Vorsprung der Großunternehmen im Management ausgeglichen werden.

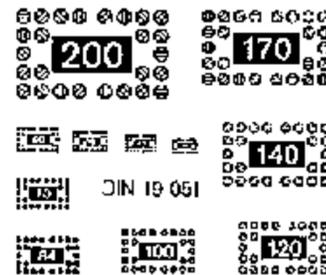
Das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft könnte stärker zu einem besonderen Beratungsinstrument für kleine und mittlere Unternehmen ausgebaut werden.

Mittlere Betriebe haben im Zuge der Spezialisierung und Differenzierung bei der Produktion von Gütern und Diensten eine echte Chance in der Wirtschaft. Das verbesserte Kartellgesetz gibt der Kooperation der mittleren Unternehmen neue Möglichkeiten.

170. Für das Wachstum ist die **Innovationskraft** unserer Wirtschaft besonders bedeutsam. An ihrer Stärkung besteht ein gesellschaftliches Interesse.

Angesichts der Knappheit der Ressourcen müssen **Förderungskriterien** stärker als bisher an gesellschaftlichen Zielen orientiert werden. Solche Kriterien sind u. a.:

- Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze durch bevorzugte Förderung wachstumsintensiver Projekte,
- Bedeutung der öffentlichen Aufgabe, zu der das geförderte Projekt beitragen soll,
- Beitrag zur äußeren und wirtschaftlichen Sicherung der Bundesrepublik,
- Breitenwirkung einer neuen Technologie zur Entwicklung des allgemeinen wissenschaftlich-technischen Standes in der Gesellschaft.



Wettbewerbspolitik

171. In einer fortschrittlichen Marktwirtschaft müssen Wettbewerb und öffentliche Planung einander ergänzen. Sie sind Instrumente, die im Rahmen unserer allgemeinen Ziele ein Höchstmaß an individueller Entscheidungsfreiheit ermöglichen sollen. Im Godesberger Programm heißt es: „Wettbewerb soweit wie möglich — Planung soweit wie nötig“.

Wettbewerb ist nicht ohne stetige Gefährdung und Probleme z. B.:

- mangelnde Startchancengleichheit in der Wirtschaft,

- monopolistische/oligopolistische Strukturen auf Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkten,
- technologisch und rationalisierungsbedingte Konzentrationen.

172. Um über den Wettbewerb mehr individuelle Freiheit, mehr Dezentralisierung ökonomischer Entscheidungen, mehr Initiative und Leistungsanreize zu verwirklichen und die angeführten Hemmnisse zu vermindern, müssen u. a. folgende Maßnahmen in Angriff genommen werden:

- wirksamere Kontrolle von Marktmacht im privaten Unternehmensbereich einschließlich der vorbeugenden Fusionskontrolle. Die Kontrollmethoden können dabei variieren, etwa nach Sektoren (Industrie, Finanzierung, Informationsmedien, Versicherungen),
- Aufhebung der Preisbindung der zweiten Hand, sowie ähnlicher Praktiken,
- schärfere Kontrolle und Einschränkung der Werbung,
- Aufklärung und Schutz des Verbrauchers,
- Stärkung der leistungsfähigen mittleren und kleinen Unternehmen und des Handwerks,
- Förderung der Mobilität von Arbeit und Kapital,
- vollständige Herstellung eines großen europäischen Binnenmarktes,
- stärkere Anlastung der sozialen Kosten bei der Produktion von Gütern und Diensten.

173. Gemeinwirtschaftliche und öffentliche Unternehmen können dienen:

- als Korrektiv und zur Stimulierung des Wettbewerbs in stark konzentrierten Branchen,
- zur Durchsetzung allgemeiner und öffentlicher Interessen (Verkehr, Information, Banken und Versicherungen etc.),
- zur Förderung sozialer Gruppen, die sich aufgrund ihrer Zersplitterung und wirtschaftlicher Schwäche nicht von selbst behaupten können.

Regionale Strukturpolitik

174. Die regionale Wirtschaftspolitik muß besonders dort vorbeugend und flankierend wirken, wo sich ein regional konzentrierter Strukturwandel vollzieht oder wo das Wirtschaftsniveau erhöht werden soll.

Begünstigungen von Investitionen, insbesondere der Industrie und des Fremdenverkehrsgewerbes, stärken die Wirtschaftskraft. Sie bildet die ökonomische Grundlage für ein höheres Wohlstandsniveau der Region.

So verstanden, ist die regionale Wirtschaftspolitik regionalisierte Wachstumspolitik, die dort eingreift, wo bei vorhandener Entwicklungsbedürftigkeit eine zureichende Entwicklungsfähigkeit gegeben ist. Eine solche Wachstumspolitik, die zugleich auch die Verlagerung von Arbeit und Kapital in produktivere Bereiche der Wirtschaft fördert, ist eine der Bedingungen, um das angestrebte reale Wachstum des Bruttosozialprodukts zu erreichen.

175. Während im Zeitraum bis 1975 die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch die Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe im Vordergrund der regionalen Strukturpolitik stehen wird, muß sie in der Zeit danach, will sie Wachstumspolitik bleiben, wesentlich stärker als bisher die Intensivierungsinvestitionen zur Steigerung der Produktivität erleichtern.

In der gegenwärtigen Phase allerdings gilt weiter, daß die Regionalpolitik zum produktiveren Einsatz von Arbeitskräften Arbeitsplätze bieten muß, um damit die Einkommenssituation der Arbeitnehmer in schrumpfenden Sektoren und der ausscheidenden Landwirte in den schwächeren Regionen zu verbessern. Ab 1975 wird sich die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht in dem Maße fortsetzen wie bisher, weil dann ein hoher Sättigungsgrad erreicht ist. Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für ausscheidende Landwirte (30 000 jährlich) werden dann im wesentlichen Umstellungen und Infrastrukturausbau gefördert.

Agrarstrukturpolitik

176. Für die Landwirtschaft bedeutet der Strukturwandel,

- daß die Entwicklungsmöglichkeit der Agrarproduktion von der Nachfrage her stark begrenzt bleiben wird,
- daß das wachsende Angebot in Verbindung mit dem sich verschärfenden Wettbewerb in der erweiterten Gemeinschaft weiterhin zu gegenüber v. Kostenentwicklung unzureichenden Agrarpreisen führen wird, und
- daß gleichzeitig der berechnete Anspruch der in der Landwirtschaft Erwerbstätigen auf höhere Einkommen, auf bessere Lebensbedingungen und auf mehr soziale Sicherheit wächst.

Auch zukünftig müssen die Probleme der Landwirtschaft aus europäischer Sicht gesehen werden. Bei aller Kritik an der Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften ist eindeutig, daß der gemeinsame Agrarmarkt ein entscheidender Integrationsfaktor für die heutige Gemeinschaft ist.

177. Unsere Agrarpolitik wird sich an folgender Modellrechnung orientieren:

Unter den Annahmen, daß

- die Wertschöpfung der Landwirtschaft mit einer jährlichen Rate von 1 v. H. zunimmt,
- die Einkommen je Erwerbstätiger in der übrigen Wirtschaft dem bisherigen Trend folgen,
- der relative Einkommensabstand zwischen den in der Landwirtschaft und in der übrigen Wirtschaft Tätigen konstant bleibt,

reicht die vorausgeschätzte Wertschöpfung der Landwirtschaft zur Befriedigung der Einkommensansprüche von 4,13 Mio. Erwerbstätigen in den Europäischen Gemeinschaften und von 1,05 Mio. Erwerbstätigen in der Bundesrepublik aus.

Wenn, wie in der nachfolgenden Übersicht unterstellt wird, in den zehn Jahren von 1970 bis 1980 ca. 40 v. H. der Erwerbstätigen altersbedingt aus der Landwirtschaft ausscheiden, dann müssen immer noch 1,39 Mio. erwerbstätige Männer und Frauen in der EG, davon rd. 300 000 in der Bundesrepublik vor dem Erreichen der Altersgrenze den Sektor Landwirtschaft verlassen. Nur dann können die Verbleibenden an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung teilnehmen.

	Erwerbstätige	
	EG	BRD
1970	9,20 Mio.	2,24 Mio.
/ 40 v. H.	3,68 Mio.	0,89 Mio.
1980:	5,52 Mio.	1,35 Mio.
Nach der Modellrechnung ergibt sich		
1980 ein ausreichender		
Einkommensanspruch für	4,13 Mio.	1,05 Mio.
Zusätzlich würden ausscheiden	1,39 Mio.	0,30 Mio.

178. Dieser Konflikt kann nur durch eine integrierte Agrar-, Wirtschafts- und Sozialpolitik gelöst werden mit dem Ziel, auch den Menschen in den ländlichen Räumen eine gesicherte Zukunft zu garantieren.

Die regionale Wirtschaftspolitik hat die Aufgabe, Arbeitsplätze für die 30 000 jährlich aus der Landwirtschaft ausscheidenden Erwerbstätigen zu schaffen.

179. Eine sozial befriedigende Lösung der Umstrukturierung kann nur durch folgende ineinandergreifende Maßnahmen erreicht werden:

- Entwicklungs- und auch in Zukunft wettbewerbsfähige Betriebe und Produktionseinheiten werden selektiv gefördert.
- Kostengünstigere Produktion wird durch weitere Rationalisierung und durch Förderung der Kooperation unterstützt.
- Erzeugung und Vermarktung werden aufeinander abgestimmt und nach regionalen Schwerpunkten ausgerichtet.
- Der Landwirt als Unternehmer wird besser betriebs- und volkswirtschaftlich geschult.
- Durch Umschulung werden Landwirte auf die Übernahme einer qualifizierten Tätigkeit in der gewerblichen Wirtschaft vorbereitet.

180. Eine vorausschauende Sozialpolitik ist die wichtigste Ergänzung der notwendigen Strukturverbesserungen. Sie dient sowohl den verbliebenen als auch den ausscheidenden Bauern. Die in den letzten Jahren eingeleiteten sozialpolitischen Maßnahmen sind fortzuführen und auszubauen, vor allem

- die Verbesserung (Dynamisierung) der landwirtschaftlichen Alterssicherung, speziell der Landabgaberechte;
- die Möglichkeiten der Nachversicherung in der Rentenversicherung für ausscheidende Landwirte;
- die Leistungen der Unfallversicherung für die verbleibenden Landwirte.

181. Landwirte, die ihren Hof aufgeben, um einen außerlandwirtschaftlichen Beruf zu ergreifen, müssen von den Belastungen befreit werden, die ihnen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Landeskultur durch öffentliche oder öffentlich verbürgte Darlehen auferlegt worden sind.

182. Wir streben eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für die Wirtschaftsstrukturpolitik (Tz. 164—181) von 3,6 v. H. an mit einer Bandbreite von 3,1 v. H. bis 3,8 v. H.

Öffentliche Dienste und Staatsorganisation

Vermögensbildung

183. Eine der großen Ungerechtigkeiten in unserer Gesellschaft ist die **Verteilung des Produktivvermögens**. Die allgemein nicht bestrittene Schätzung von Siebke, die eine Fortschreibung des Krell-Gutachtens darstellt, für das Jahr 1966 besagt, daß 1,7 v. H. der Bevölkerung 31 v. H. des gesamten privaten Vermögens besaßen. Ferner hielten 1,7 v. H. der Bevölkerung 74 v. H. des Eigentums an gewerblichen Unternehmen (Produktivvermögen) in Händen.

184. Wir Sozialdemokraten wollen einen Teil des Vermögenszuwachses, der durch den gemeinsamen Einsatz von Arbeit und Kapital entsteht, denen, die diesen Zuwachs mit erwirtschafteten, zur Verfügung stellen. Dazu wird für Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine **Vermögensbildungsabgabe** eingeführt.

Die Bemessungsgrundlage für die steuerlich nicht absetzbare Vermögensbildungsabgabe wird entweder die Investition oder der Ertrag oder eine Kombination von beiden sein.

Der Umverteilungseffekt tritt nur ein, wenn die Beteiligungswerte nicht in Einkommen, das dem Konsum zufließt, umgewandelt werden. Dezentral organisierte und miteinander **konkurrierende Beteiligungsfonds** werden geschaffen. Dem Arbeitnehmer wird die Wahl des Anlagefonds freigestellt. Die Fonds unterstehen der Kontrolle von Aufsichtsratsgremien, die von den beteiligten Arbeitnehmern gewählt werden.¹⁾

185. Die **Sparförderung** und die Vermögensbildung nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz (624,-DM-Gesetz) bleiben unberührt. Die begünstigten Anlageformen werden aber vereinheitlicht. Es wird ein **einheitliches Sparprämien-gesetz** geschaffen, mit einheitlichen Einkommensgrenzen.

186. Damit Bürger und Staat die Vermögensverteilung und die verteilungspolitischen Maßnahmen erkennen und beurteilen können, müssen endlich die notwendigen **statistischen Grundlagen** geschaffen werden.

187. Die staatlichen Aufwendungen für die Sparförderung und das 3. Vermögensbildungsgesetz sind in den Aufwendungen für die „soziale Sicherung“ und für „Städtebau, Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste“ enthalten.

¹⁾ Die sozialdemokratische Partei hat eine Kommission eingesetzt, die bis zum ordentlichen Parteitag 1972 ein detailliertes Modell für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen vorlegt.

188. Mit steigendem Wohlstand nimmt auch die Nachfrage nach öffentlichen Gütern und Diensten zu, und zwar überproportional. Zugleich nimmt — im Verhältnis der Gesamtaufgaben — der Anteil der Hoheitsaufgaben ab. Die Anforderungen an die Leistungsverwaltung steigen. Es bedarf großer Anstrengungen, damit diesen Anforderungen entsprochen werden kann.

Staats- und Verwaltungsorganisation

Bund und Länder

189. Die Neugliederung des Bundesgebietes in annähernd gleich große und leistungsfähige Länder ist notwendig, um die Funktionsfähigkeit der bundesstaatlichen Ordnung zu sichern. Sie soll bis 1977 abgeschlossen sein.

190. Der zentralistische Staat bietet keineswegs die Gewähr dafür, daß in kürzerer Zeit bessere - ~~in~~ ~~den~~ ~~einzelnen~~ ~~Leistungs-~~ ~~und~~ ~~Erneuerungsfähig~~ ist weit eher ein Bundesstaat, in dem die Gliedstaaten vielfältige demokratische Initiativen entwickeln können.

Aufgaben und Finanzverantwortlichkeiten müssen zwischen Bund und Ländern klar unterscheidbar sein. Unrationelle Mischverwaltung und Mischfinanzierung müssen vermieden werden.

Dennoch ist zwischen Bund und Ländern eine Koordination bei der Planung von Aufgaben erforderlich, die für die Gesamtheit im Interesse gleichwertiger Lebensverhältnisse bedeutsam sind (Rahmenplanung). Dieser Rahmen muß für die Beteiligten verbindlich sein. Ausgestaltung und Ausführung der Rahmenplanung durch eigene Programm- und Maßnahmenplanung müssen jedoch den eigentlichen Aufgabenträgern verbleiben.

191. Für die demokratische Legitimation der Planung vor allem durch eine hinreichende Beteiligung der Parlamente am Planungsprozeß muß ein angemesseneres und wirksames Verfahren entwickelt werden; in dem Zusammenhang sind vor allem Funktion und Zusammensetzung des Bundesrates zu bedenken.

Verwaltungsstruktur

192. Wir wollen eine Verwaltung, die so unbürokratisch, bürger-nah und flexibel wie möglich arbeitet. Es gilt für jede Aufgabe, die günstigste Verwaltungsebene und die optimale Betriebsgröße zu finden. Jede Verwaltungsebene muß von einem direkt zugeordneten und unmittelbar demokratisch legitimierten Organ kontrolliert werden.

193. Die Verwaltung soll soweit wie möglich Methoden der Erfolgskontrolle nutzen. Verwaltungsebenen gleicher Ordnung sollten miteinander in der Lösung von Problemen wetteifern und nicht im repräsentativen Aufwand. Um die beste Lösung zu finden, können auch parallele Versuche helfen. Dabei soll vor allem erkennbar bleiben, auf wessen Entscheidung ein Ergebnis zurückgeht.

194. Wir sind uns bewußt, daß unvermeidbare Zielkonflikte einer Verwaltungsreform Grenzen setzen:

- Maximale Beteiligung der Bürger einerseits und optimale Erfüllung der Verwaltungsaufgaben andererseits,
- Stärkung des politischen Handlungsbewußtseins des einzelnen Verwaltungsangehörigen und seine Bindung an Recht und Gesetz,
- Mitbestimmung der Verwaltungsangehörigen einerseits, andererseits Kontrolle der Verwaltung durch die Verfassungsorgane,
- Bündelung von Zuständigkeiten der Verwaltung einmal nach Sachzusammenhängen, zum anderen nach der Funktion des Verwaltungsträgers.

195. Wir streben in der **gebiotlichen Verwaltungsreform** folgende Ziele an:

- Gebietskörperschaften, Raumordnungsbereiche und regionale Planungseinheiten sollen einander nicht überschneiden.
- Die Verwaltungseinheiten werden wesentlich vergrößert.
Gleiche Zuständigkeitsräume gelten in regionaler Abstufung für alle Zweige der Verwaltung.

196. Hierbei müssen folgende **Mindestergebnisse** erreicht werden:

- Die Kreisreformen müssen in der ersten Stufe zu Maßstabsgrößen von in der Regel 150 000 Einwohnern führen. Unterstützt durch die Neugliederung des Bundesgebietes werden in der zweiten Stufe Regionalkreise mit größerem Gebietszuschnitt und erheblich erweiterten Aufgaben gebildet.
- In der zweiten Stufe entfallen die Regierungsbezirke. Soweit bei Sonderverwaltungen mittlere und untere Landesbehörden nicht in die Kreise eingegliedert werden können, werden deren Zuständigkeitsbezirke den neuen Kreisgrenzen angeglichen.
- Die Gemeinden werden zu Großgemeinden zusammengefaßt, die je nach Siedlungsdichte mindestens 10 000 bis 20 000 Einwohner haben. In extrem dünn besiedelten Regionen sind Abweichungen möglich.
- Zur besseren Ordnung der Verdichtungsräume wird bei intensiver Verflechtung die Eingemeindung gefördert. Im weiteren Verflechtungsraum der Ballungsgebiete werden regionalstädtische Lösungen gefunden werden müssen.

197. Wir streben in der **funktionalen Verwaltungsreform** folgende Ziele an:

- Regierungs- und Verwaltungsaufgaben werden schärfer als bisher voneinander getrennt.
- Die Anwendung von Managementsystemen in der Verwaltung wird ausgebaut und gefördert.
- Gruppenarbeit innerhalb und zwischen Verwaltungseinheiten wird erleichtert.
- Die Möglichkeiten zur Delegation und Vertretung in der Verwaltung werden verstärkt.
- Die Überschaubarkeit des Verwaltungsaufbaus wird durch Beseitigung von Zwischeninstanzen, insbesondere im Zuge der Gebietsreformen vergrößert.
- Datenbanken mit zentralem Verbund und geschütztem Zugang zu ihren Datenbeständen werden eingerichtet.
- Das allgemeine Verwaltungsrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht werden kodifiziert.
- Die Verwaltungsforschung wird praxisbezogen gefördert und auch institutionell näher an die Praxis herangeführt.

198. Wir streben eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für die zentrale Verwaltung (Tz. 188—197) von 4,8 v. H. an mit einer Bandbreite von 3,9 v. H. bis 5,8 v. H.

Öffentliches Dienstrecht

199. Der öffentliche Dienst sollte sich nur soweit von der allgemeinen Arbeitswelt unterscheiden, als dies nach seiner Funktion unvermeidlich ist. Der Personalaustausch zwischen Wirtschaft und öffentlichem Dienst darf nicht unnötig kompliziert werden.

Nicht gerechtfertigte Unterscheidungen sind aufzuheben. Eine unterschiedliche Behandlung nach Besoldung, Ausbildung, Entwicklungsmöglichkeiten und sonstigen Rechten (Beamte, Arbeitnehmer) bei im übrigen gleicher Funktion hemmt den Leistungswillen.

Ein völliger rechtlicher Umbruch mit Verfassungsänderungen ist kaum erreichbar und auch nicht erforderlich. Reformen sind auch hier nur schrittweise möglich; die betroffenen Beziehungen und Interessen sind sehr kompliziert.

200. Folgende Prinzipien und Maßnahmen sind besonders wichtig:

- Es gibt weiterhin einen Funktionsvorbehalt für Beamte, er wird durch einen für Arbeitnehmer ergänzt.
- Der Funktionsvorbehalt für Beamte wird auf einige wenige untereinander in einem Sinnzusammenhang stehende Funktionen begrenzt: Sicherung des Staates und der Existenz seiner Bürger, Eingriff des Staates in die Rechte der Bürger, unmittelbare verantwortliche Vorbereitung und Auswertung parlamentarischer Entscheidungen.
- Die vorbehaltenen Beamtenfunktionen werden von Verwaltung zu Verwaltung nach Konsultation der Sozialpartner vom Gesetzgeber enumerativ festgelegt.
- Für beide Gruppen bleibt es im Kern bei der bisherigen Rechtsgestaltung: Gesetzgebungsmaxime für Beamte, Vertragsmaxime für Arbeitnehmer.

201. Die Besoldungssysteme werden auf der Grundlage des Leistungsprinzips einander angenähert.

- Das Alimentationsprinzip wird beseitigt. Jeder Bedienstete hat Anspruch auf das seiner Aufgabe und seiner Leistung entsprechende Gehalt.
- Im Besoldungssystem ist innerhalb von Funktionsgruppen eine aufsteigende Differenzierung nicht mehr automatisch alle zwei Jahre durch Zeitablauf, sondern durch individuelle Leistung vorzusehen. Hilfsweise können höhere Leistungsstufen auch durch Zeitablauf erreicht werden, dann aber nach vier oder fünf Jahren und im ganzen nur vier- oder fünfmal.
- Beförderung nach Befähigung. Personalvertretungen haben Vorschlags- und Mitbestimmungsrecht.
- Berufsbegleitende Fortbildung unter Mitwirkung der Gewerkschaften sichert Beamten und Arbeitnehmern den nötigen Wissensstand und die Chancengleichheit. Allgemeine Ausbildung breiter und solider, Spezialausbildung knapper.

202. Ein Übergangsrecht sichert jedem seinen Besitzstand und das Wahlrecht für seinen persönlichen Status. Individuelle Versorgungs- und Versicherungsrechte sind auszuschließen.

203. Die Maßnahmen zu Tz. 199 - Tz. 202 betreffen organisatorische Abgrenzungen und eine Vereinheitlichung des Besoldungs- und Versorgungssystems nach dem Leistungsprinzip. Der Besitzstand besagt nur, daß niemand gezwungen werden kann, seinen Status zu wechseln; beim Wechsel ist darauf zu achten, daß erworbene Versicherungs- oder Versorgungsansprüche nicht verloren gehen. Zusätzliche Kosten sind also nicht zu erwarten, keinesfalls höhere, als man sie bei der allgemeinen Besoldungsentwicklung nach altem Recht erwarten muß.

Im übrigen sind die Personalkosten der Verwaltung jeweils in den einzelnen Sachkapiteln erfasst.

Sicherheit nach außen

204. Unsere Sicherheits- und Verteidigungspolitik hat ausschließlich defensiven Charakter; sie dient der Entspannungspolitik. Das westliche Verteidigungsbündnis ist auf absehbare Zeit der einzige Rahmen, in dem die Bundesrepublik ihre eigene wie auch die europäische Sicherheit gewährleistet. Sie muß einen entsprechenden Beitrag leisten.

205. Die allgemeine Wehrpflicht muß beibehalten werden, um vor allem im Spannungs- und im Konfliktfall die notwendigen Verteidigungsleistungen zu erbringen. Die Struktur der Bundeswehr wird sich aber verändern müssen: Die Streitkräfte sollen aus einer Präsenzarmee (überwiegend Freiwillige) und einer größeren Wehrpflichtkomponente bestehen. Qualifizierte Bewerber werden durch bessere finanzielle Anreize, durch ein neues Ausbildungs- und Bildungssystem und durch eine neue Personalstruktur gewonnen.

206. Weil die Geburtenjahrgänge stärker werden, können wir die Wehrdienstzeit stufenweise herabsetzen.

Die allgemeine Wehrpflicht wird unglaubwürdig, wenn nicht alle Dienstfähigen entweder zum Wehrdienst oder zum Zivildienst (Ersatzdienst) herangezogen werden. Wir wollen das Recht auf Kriegsdienstverweigerung erhalten. Wir werden dafür sorgen, daß alle Dienstfähigen herangezogen werden, ohne den Gesamtumfang der Bundeswehr zu erhöhen und ohne ihre Kampfkraft zu mindern. Dazu muß die Wehrpflicht nach Ablauf und Dauer umgestaltet werden.

207. Wir streben eine durchschnittliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für die Sicherheit nach außen (Tz. 204.-206) von 4,8 v. H. zu mit einer Bandbreite von 4,1 v. H. bis 5,8 v. H. (Die Berechnung der Aufwendungen nach dem Funktionsplan — wie sie hier angewendet wird — ist nicht die gleiche wie bei den in der NATO verwandten statistischen Angaben über Verteidigungslasten).

**Demokratie:
Information, Kontrolle, Mitbestimmung**

208. Die demokratische Ordnung, die in unserem Grundgesetz verankert ist, hat sich bewährt. Sie wird von der großen Mehrheit der Bevölkerung bejaht und unterstützt. Wir wollen diese Ordnung sichern und weiterentwickeln. Um die Forderung nach dem sozialen Rechtsstaat durchzusetzen, geht es jetzt darum, das Erreichte zu sichern und die sozialen Grundrechte zu verwirklichen.

209. Der Bürger soll auf die Entscheidungen Einfluß nehmen können, die ihn betreffen. Im staatlichen Bereich ist dieser Einfluß weitgehend gesichert. Im unmittelbaren Umkreis des Einzelnen, so in Schule, Hochschule und Betrieb und in anderen gesellschaftlichen Bereichen ist er zu stärken.

210. Wir wollen Souveränitätsrechte an demokratisch organisierte supranationale Gemeinschaften übertragen. Das europäische Parlament wird frei, geheim und direkt gewählt und mit ausreichenden Befugnissen ausgestattet. Es kontrolliert die Exekutivorgane der Europäischen Gemeinschaft.

Parlament, Regierung, Parteien

211. Das Parlament ist der Ort politischer Orientierung, Auseinandersetzung und Entscheidung. Es kontrolliert die Regierung. Parlament und Regierung ergänzen sich in ihren politischen Führungsfunktionen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, müssen sie sich auf die Entscheidung relevanter Fragen konzentrieren und sich von Kleinarbeit weitgehend entlasten. Die technische Ausstattung und die Organisation müssen dem Rang und den Schwierigkeiten der Aufgaben entsprechen. Expertengruppen und Planungsgremien sind Hilfsinstrumente und dürfen daher keine der demokratischen Kontrolle entzogene Eigenständigkeit gewinnen. Über ihre Ergebnisse muß in den Parlamenten diskutiert und entschieden werden.

212. Unser parlamentarisches System kennt eine enge Verzahnung und Kooperation zwischen Regierung und Parlamentsmehrheit. Dem ist in der Organisation des Parlaments stärker Rechnung zu tragen:

- die Stellung des Parlamentarischen Staatssekretärs und seine Aufgaben müssen geklärt werden,
- die Stellung des Oppositionsführers wird institutionalisiert, und die Minderheitsrechte werden verbessert.

213. Bei der Nutzung eines elektronischen Datenverarbeitungssystems sind die Bedürfnisse des Parlaments gleichrangig mit denen der Regierung. Das Parlament hat den für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Zugang zu den von der Exekutive eingegebenen Daten.

214. Das Petitionswesen und die Befugnisse von Enquête-Kommissionen müssen ausgebaut und gesetzlich geregelt werden. Das parlamentarische Untersuchungsrecht soll ausgebaut werden.

215. Ein ständige Rechtsbereinigungskommission unter Beteiligung der Richterschaft soll das Parlament auf Lücken und Widersprüche im geltenden Recht hinweisen.

216. Bei einer Reform der Rechnungshöfe sollten folgende Ziele angestrebt werden:

Im Mittelpunkt der Arbeit der Rechnungshöfe stehen Fragen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz in den Behörden. Sie werden in doppelter Hinsicht bearbeitet: Rückschauend als Managementkontrolle, vorausschauend als entscheidungsorientierte Analyse und Managementberatung.

Der Rechnungshof berät die Behörden zu Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation, besonders bei der Entwicklung und Einführung geeigneter Systeme und Verfahren der Information, Planung und Kontrolle.

Die staatliche Haushalts- und Wirtschaftsführung wird nach rechtlichen Gesichtspunkten (Formalkontrolle) in den Behörden selbst geprüft. Der Rechnungshof nimmt nur noch Stichproben vor.

217. Parteien erfüllen eine öffentliche Aufgabe. Die Kosten einer modernen Parteiorganisation können nur zu einem Teil aus Beiträgen und Spenden gedeckt werden. Ein völliger Verzicht auf öffentliche Zuschüsse ist unrealistisch. Diese Zuschüsse müssen jedoch Zuschüsse bleiben, d. h. sie müssen in einem angemessenen Verhält-

nis zu den Mitgliedsbeiträgen der Partei stehen. Die **Unabhängigkeit** der Parteien vom Staat muß unbedingt gewahrt bleiben.

218. Die politische Auseinandersetzung mit **rechts- und linksradikalen Kräften** ist dem verfassungsrechtlichen Verbot vorzuziehen.

()

()

Massenmedien

219. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands hat auf ihrem a. o. Parteitag 1971 die Reformpolitik auf dem Gebiet der Massenmedien festgelegt¹⁾. Die Beschlüsse des Parteitages gelten für dieses Programm. Die wesentlichen Punkte der EntschlieÙung sind:

220. Staatliche Eingriffe dürfen nur dem Schutz der Informations- und Meinungsfreiheit dienen. Das publizistische Gleichgewicht zwischen dem privatrechtlichen organisierten Pressewesen (Zeitungen, Zeitschriften, Magazine) und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunkwesen (Rundfunk, Fernsehen) muß gewahrt bleiben. Dieses Gleichgewicht gewährleistet zu ehesten eine gewissenhafte Information und eine weitgehend unabhängige an den verschiedenen Quellen orientierte Meinungsbildung.

221. Durch Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern ist eine Kommission einzurichten, die darüber zu wachen hat, daß der freie Fluß der Information nicht durch wirtschaftliche Vormachtstellungen behindert wird.

222. Es soll künftig mehr lokale und regionale Rundfunk- und Fernsehsendungen geben. Dadurch dürfen den lokalen Zeitungen jedoch keine Werbeeinnahmen entzogen werden. Rundfunk und Fernsehen sollen sich überwiegend aus Gebühren finanzieren.

223. Für die Regionen ist zusätzlich eine Mißbrauchsaufsicht einzurichten, etwa in Form von Landespresseausschüssen, in denen die gesellschaftlich relevanten Gruppen angemessen vertreten sind. Werden Mißbräuche und Mißstände oder Monopolbildungen auf dem Vertriebssektor bekannt, so werden sie in den betroffenen Zeitungen veröffentlicht. Die Eigentumsverhältnisse an Verlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen offengelegt werden.

224. Rundfunk und Fernsehen bleiben öffentlich-rechtlich. Wir lehnen privaten Rundfunk und privates Fernsehen ab. Dennoch ist es möglich, daß Programme privat produziert werden. Die Entscheidung über die Programmgestaltung ist jedoch Sache der Anstalt.

225. Die publizistischen Aufgaben und Belange der Journalisten müssen in Einklang mit den wirtschaftlichen Interessen der jeweiligen Inhaber gebracht werden, die Grundsätze der publizistischen Haltung ihres Presseorgans im Zusammenwirken mit der Redaktion festzustellen und zum Bestandteil der Anstellungsverträge der Mitarbeiter zu machen. Die Grundsätze sind zu veröffentlichen.

Die tägliche Arbeit der Redaktion muß grundsätzlich frei von Einzelanweisungen durch den Verleger bleiben. Kein Redakteur darf gezwungen werden, etwas gegen seine Überzeugung zu schreiben oder presserechtlich zu verantworten. Der Redakteur muß jedoch seiner journalistischen Pflicht zur umfassenden Information nachkommen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten ist auch strafrechtlich zu sichern.

226. Kollegiale Leitungs- und Verantwortungsprinzipien sind hierarchischen Systemen vorzuziehen. Generell ist die Mitbestimmung in Tendenzbetrieben zu erweitern. Für Massenmedien sind spezifische Beteiligungsrechte für Redakteure zu entwickeln, ohne daß die Zuständigkeiten des Betriebsrates beeinträchtigt werden.

¹⁾ Siehe Anlage 5.

227. Zur besonderen Unterstützung des gesellschaftskritischen und künstlerisch wertvollen Films ist das System der **Filmförderung**, einschließlich der Wirtschaftsförderung, zu ändern und zu ergänzen. Die Förderung darf nicht vom Einspielergebnis abhängig gemacht werden. Vielmehr sollen förderungswürdige Filmstoffe die Chance erhalten, ihr Publikum zu finden. Jede staatliche Zensur wird abgelehnt. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sollen die Bedingungen, unter denen die Filmwirtschaft tätig ist, harmonisiert werden.

Mitbestimmung

228. Der Begriff Mitbestimmung wird in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen verwendet. Die Forderung nach Mitbestimmung ist der Ausdruck des Strebens der Menschen nach mehr Freiheit und Selbstverantwortung. Mitbestimmung will erreichen, daß überall dort, wo über andere Menschen Herrschaft ausgeübt wird, die davon Betroffenen an der Ausübung und Kontrolle dieser Herrschaft soweit wie möglich beteiligt werden. Dieses Prinzip gilt auch und vor allem für das Arbeitsleben. Es konkretisiert sich hier in doppelter Weise: Einmal erhalten die Arbeitnehmer oder ihre Repräsentanten Mitberatungs- und Mitgestaltungsrecht am Arbeitsplatz und in den sonstigen Fragen des betrieblichen Alltags und zum anderen werden die Arbeitnehmer gleichberechtigt neben den Kapitaleignern an der Legitimation und Kontrolle der Unternehmensleitungen beteiligt.

229. Arbeitnehmer und Anteilseigner sind gleichermaßen daran interessiert, die Stellung ihres Unternehmens am Markt zu erhalten und zu verbessern. Trotzdem gibt es in unternehmenspolitischen Fragen Interessengegensätze. Diese sollen weder gelehnt noch unterdrückt werden. Die Mitbestimmung will jedoch erreichen, daß die gegensätzlichen Interessen offen und fair ausgetragen werden. Eine so verstandene Mitbestimmung wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen nicht beeinträchtigen, sondern kann sie durch die Verminderung innerer Widerstände erhöhen.

230. Die Verwirklichung der Mitbestimmung beseitigt nicht die ungerechte Vermögensverteilung in unserer Wirtschaft. Sie ersetzt deshalb nicht die Forderung nach einer stärkeren Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen.

231. Die SPD tritt für einen weiteren Ausbau der Mitbestimmung ein. Sie hat maßgeblich und nachdrücklich die Reform des Betriebsverfassungs- und des Personalvertretungsrechts vorangetrieben. Diese Fortschritte haben jedoch bisher die Unternehmensverfassung grundsätzlich unberührt gelassen. Sie durch ein eigenes Gesetz umzugestalten, bleibt unser Ziel.⁴⁾ Dabei geht es darum, in der Unternehmensordnung die Vertreter der Arbeitnehmer neben den Vertretern des Kapitals gleichberechtigt zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind die Aufsichtsräte paritätisch zu besetzen, durch die Unternehmensleitungen eingesetzt, kontrolliert und abberufen werden. Darüber hinaus muß in den Unternehmensleitungen das Sozial- und Personalressort seiner Bedeutung entsprechend und eigenständig vertreten sein.

232. Die Entscheidungen der Unternehmensorgane haben häufig erhebliche Auswirkungen für das allgemeine Interesse — etwa in bezug auf Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Gestaltung der Umweltbedingungen. Im Hinblick darauf könnten Vertreter des öffentlichen Interesses neben den Repräsentanten oder Kapitaleignern und der Arbeitnehmer eine wichtige Aufgabe in den Kontrollorganen der Unternehmen erfüllen.

233. Die Forderung nach Mitbestimmung in den Unternehmensorganen erstreckt sich auf alle Wirtschaftsunternehmen von einer bestimmten Größe an. Diese Mitbestimmung ist nicht geeignet für kleine und mittlere Unternehmen, bei denen Eigentümer und Unternehmer identisch sind und deren Kreditwürdigkeit meist allein

⁴⁾ Siehe Anlage 6.

durch die Person des Eigentümers verkörpert wird. Für die Einführung der Mitbestimmung kann es dagegen keine Rolle spielen, ob die Unternehmen im privaten oder öffentlichen Besitz sind. Allerdings können für öffentliche Versorgungsunternehmen mit Monopolcharakter besondere Regelungen erforderlich sein.

234. In der Frage der institutionellen Ausgestaltung der Mitbestimmung auf Unternehmensebene ist die SPD nicht festgelegt. Dabei geht es ausschließlich um die zweckmäßigsten und wirksamsten Formen für eine gleichberechtigte Beteiligung der Arbeitnehmer. Die Erfahrungen aus der Montanindustrie sind zu verwerten.

235. In die Mitbestimmung sind die gewerkschaftlichen Organisationen einzubeziehen. Eine solche Aufgabenerweiterung wird jedoch nicht ohne Einfluß auf das Selbstverständnis der Gewerkschaften bleiben. Ihnen wachsen stärkere Verantwortungen zu. Es muß sichergestellt werden, daß außerbetriebliche Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten das Vertrauen der Arbeitnehmer des Betriebs oder ihrer Repräsentanten haben. Die Vertreter der Gewerkschaften haben besonders die Aufgabe der Kommunikation und Koordination zwischen Betrieb und gesamter Wirtschaft zu leisten.

236. Die Arbeitnehmer bestimmen über ihre Organisationen auch im gesamtwirtschaftlichen Bereich mit: Die Koalitionen normieren durch Tarifverträge die Arbeitsbedingungen. Weitere Beratungs- und Einflußmöglichkeiten können nützlich sein, so im Bereich der Berufsausbildung. Ansätze zu einer Kooperation zwischen Staatsorganisation und Koalitionen (Konzertierte Aktion) könnten weiterentwickelt, Entscheidungsprozeß und Informationsaustausch verbessert werden. Die Entscheidungsbefugnisse der Parlamente dürfen jedoch nicht berührt werden.

237. Wir fordern und unterstützen neue Formen, die verschiedene Gruppen in besonderen sozialen Gebilden mit speziellen Funktionen wie Hochschulen, Schulen, Massenmedien und Verbänden an den Entscheidungen beteiligen.

238. In einem künftigen europäischen Unternehmensrecht muß das Prinzip der Mitbestimmung verankert werden. Die Auffassungen der Beteiligten, vor allem auch der Gewerkschaften der Mitgliedsländer der Gemeinschaft, weichen aber noch erheblich voneinander ab.

Wissenschaft und Technologie

239. Die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, besonders der Naturwissenschaften, hat zu großen Erleichterungen des menschlichen Lebens geführt.

Neben diesem offenkundigen Fortschritt treten aber immer deutlicher auch negative Tendenzen hervor:

1. In den Industriegesellschaften führt die quantitative Wirtschaftsexpansion zunehmend zu einer Verminderung der Qualität des menschlichen Lebens.
2. Die Kluft zwischen den entwickelten und den nichtentwickelten Ländern reißt weiter auf.

Wissenschaft und Technologie werden diese Tendenzen zunehmend zu berücksichtigen haben. Auch sie müssen den allgemeinen gesellschaftlichen Zielen dienen.

240. **Forschungsfreiheit** bedeutet das Recht auf freie wissenschaftliche Meinungsäußerung, nicht aber das Recht auf öffentliche Mittel zur Förderung jedes Forschungsvorhabens.

In ihrem Streben nach Erkenntnis steht die Wissenschaft zwar außerhalb der Grenzen parteipolitischer Überzeugungen. Die Bildung wissenschaftlicher Schwerpunkte, die Verteilung der Finanzmittel und des Potentials an Forschern hängt aber von politischen Entscheidungen ab und liegt damit innerhalb politischer Zielsetzungen. Es gibt zwar keine „sozialdemokratische Wissenschaft“ — aber es muß eine sozialdemokratische Wissenschaftspolitik geben.

241. Sachliche Schwerpunkte für die **Forschungsförderung** ergeben sich daher aus politischen Zielen. Die künftige Förderung der Forschung muß sich an folgenden Kriterien orientieren:

1. Beitrag der Forschung zur Lösung konkreter öffentlicher Aufgaben,
2. Erhaltung der Forschungschancen für Minderheitsmeinungen und Außenseiter; sie sind wesentlich für den wissenschaftlichen Fortschritt,
3. Bedeutung des Forschungsgegenstandes für andere Forschungs- und Anwendungsbereiche,
4. Steigerung und Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im internationalen Wettbewerb,
5. Sicherung der qualitativen Verbesserung des Wachstums,
6. Flankierung außenpolitischer Ziele.

242. Ein solcher Katalog von Förderungskriterien erlaubt nur die **Eingrenzung von Schwerpunktbereichen**. Auch im Einzelfalle bleiben **Prioritätenentscheidungen** politische Entscheidungen.

Diese politischen Entscheidungen müssen in einer demokratischen Gesellschaft durch einen öffentlichen Dialog vorbereitet werden. Dieser Dialog wiederum setzt uningeschränkte Öffentlichkeit der Information und eine entsprechende Organisation der Forschung voraus.

243. Hierfür müssen die notwendigen statistischen Grundlagen geschaffen werden, so daß die Bereiche der öffentlich geförderten Forschung und der Forschung in der Wirtschaft datenmäßig erfasst und transparent gemacht werden können.

Forschungsberichte der Regierungen sollen durch aufgaben- und zielorientierte Darstellung erkennbar machen, welche Mittel zur Erreichung welchen Zielen eingesetzt werden.

Die Haushalte der öffentlichen Forschungsorganisationen sowie der entsprechenden Ressorts sind deswegen als **Programm-Haushalte** zu gestalten, die den Zusammenhang zwischen Zielplanung und Forschungsprogramm für das kontrollierende Parlament und die Öffentlichkeit im einzelnen deutlich werden lassen.

244. Unsere Forschungspolitik will die **organisatorischen Strukturen der Forschung** wie folgt gestalten:

1. Die **Vielfalt** voneinander unabhängiger Forschungsorganisationen ist zu erhalten. Sie müssen aber sowohl besser miteinander als auch mit der staatlichen Forschungspolitik und der industriellen Forschung koordiniert werden. Neben den Hochschulen, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, den Großforschungseinrichtungen etc. dienen auch Stiftungen dieser Vielfalt der Forschungsmöglichkeiten. Das Stiftungsrecht muß Anreize schaffen, Großvermögen in Stiftung zu überführen, ohne dadurch die Verschleierung privatwirtschaftlicher Erbfolgeinteressen zu ermöglichen.
2. Öffentliche Forschung ist zielorientiert und kostengünstig zu organisieren. Wissenschaftliche Entwicklung und Ressortverantwortung dürfen nicht durch eine unzweckmäßige Zentralisierung der Forschungsmittel in einem Ressort voneinander getrennt werden. Die fachbezogene Verantwortung der Forschungsförderung ist einerseits durch **Stärkung der Ressortforschung** zu sichern, andererseits muß **Koordinierung Überschneidungen** vermeiden und den rationellen Einsatz der Mittel garantieren.

Bei der **Vergabe von Forschungsaufträgen** ist sicherzustellen, daß Forschungsergebnisse, die mit öffentlichen Mitteln erarbeitet wurden, allgemein zugänglich gemacht werden.

3. Die Forschung in der Wirtschaft ist wettbewerbsorientiert und daher nur bedingt der Information und Koordinierung zugänglich. Förderungsmaßnahmen sind mit einer spürbaren **Risikobeteiligung** des Geförderten zu koppeln. Zunehmend werden der Wirtschaft schädliche Wirkungen von Produktion und Produkten angelastet werden. Im Rahmen der Forschungsförderung sind mit der Mittelvergabe Auflagen für die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien zu verbinden.
4. **Gemeinschaftsforschung** und organisatorische Hilfen zur Information auch kleiner Unternehmen über neue Entwicklungen in Wissenschaft und Technik sind zu fördern. Nationale Erfahrungen z. B. in der Bauforschung und internationale Modelle, nach denen Umlagen erhoben und ergänzt durch öffentliche Mittel für Forschungen bereitgestellt werden, sollten auch für andere Bereiche nutzbar gemacht werden.

245. Die **innere Organisation der Forschungsinstitute** muß **Mitwirkung aller Wissenschaftler** mit effizienter Planung und Durchführung verbinden.

246. **Besondere Forschungsaufgaben für die Beziehung zu den Entwicklungsländern** ergeben sich aus der Notwendigkeit, neben einer — dem Stand der Entwicklung angemessenen Förderung der Wirtschaft — eine entsprechende soziale Entwicklung vorzubereiten und zu steuern. Der soziale Reformprozeß in den Entwicklungsländern ist ein Forschungsgebiet von großer zukünftiger Bedeutung, auch für die Industrienationen.

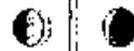
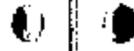
Die Übertragung von Technologien auf die Entwicklungsländer muß unter Berücksichtigung der kulturellen Ausgangsstrukturen erfolgen. Der Übergangprozeß ist ein bedeutsamer Forschungsgegenstand für beide Partner, Entwicklungsländer und Industrienationen.

247. Forschung und Technik beeinflussen in zunehmendem Umfang nationale Wettbewerbspositionen. Der daraus entstehenden Gefahr einer nationalen wissenschaftlichen, technologischen und in der Folge auch marktfähigen Abkapselung muß durch frühzeitige **internationale Zusammenarbeit und Arbeitsteilung** begegnet werden. Dies gilt vor allem in solchen Bereichen, in denen die öffentliche Hand Hauptabnehmer technologieintensiver Produkte ist oder die technische Entwicklung überwiegend finanziert.

248. Ziel der Umsetzung wissenschaftlicher und technischer Ergebnisse ist es, neben quantitativen Verbesserungen vor allem auch qualitative Änderungen in allen Bereichen der Gesellschaftspolitik zu fördern. In der Wirtschaft ist eine rasche Umsetzung wissenschaftlicher und technischer Ergebnisse zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Förderung des Wirtschaftswachstums notwendig. Der Prozeß ständiger Neuerung setzt ein entsprechendes **Innovationsklima** und eine auf die rasche Umsetzung wissenschaftlicher und technischer Ereignisse bedachte Einstellung voraus. In allen Bereichen, vor allem aber im öffentlichen Bereich ist die Organisation von Verantwortung und Entscheidung so zu gestalten, daß Anreize auch für die **Übernahme von Risiken** gegeben werden.

249. Die staatlichen Ausgaben für Wissenschaft und Technologie sind in den staatlichen Aufwendungen für „Bildung und Wissenschaft“ (Tz 109) enthalten.

Unsere Prioritäten



250. In diesem gesellschaftspolitischen Aktionsprogramm haben wir unsere wesentlichen Reformvorstellungen dargelegt. Viele dieser Reformen kosten Geld. Die Erhöhung der Ausgaben für einzelne Bereiche der öffentlichen Aufgaben ist **nicht das einzige Instrument** zu ihrer Durchsetzung. Qualitative Strukturveränderungen müssen hinzukommen. Wir haben gezeigt, in welche Richtung sie gehen müssen. Die Verstärkung der öffentlichen Ressourcen und ihre neue Verteilung auf die Aufgabenbereiche ist aber das **wichtigste Instrument zur Durchsetzung dieser Reformen:**

251. Weil die Reformen im Bereich **Bildung und Wissenschaft** entscheidend sind für mehr Chancengleichheit, mehr Demokratie, mehr Wohlstand, streben wir eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen¹⁾ von 9,2 v. H. an (mit einer unteren Grenze der Bandbreite von 8,9 v. H. und einer oberen von 9,3 v. H.)

252. Weil eine gute Verkehrsinfrastruktur die Voraussetzung für gesunde Städte, Erholung in der Freizeit und für regional ausgeglichenes wirtschaftliches Wachstum ist, streben wir eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate von 8,9 v. H. für die staatliche Aufwendungen im Bereich **Verkehr** an (mit einer unteren Grenze der Bandbreite von 8,3 v. H. und einer oberen von 9,3 v. H.).

253. Damit die Lebensbedingungen verbessert und die freie Entfaltung der Bürger gefördert werden, streben wir eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für **Städtebau, Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste** um 6,5 v. H. an (mit einer unteren Grenze der Bandbreite von 6,0 v. H. und einer oberen von 6,8 v. H.).

254. Für die Verbesserung der **Wirtschaftsstruktur** streben wir eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen in Höhe von 3,6 v. H. (mit einer Bandbreite von 3,1 v. H. bis 3,8 v. H.) an.

255. Überproportionale Zuwachsraten der staatlichen Aufwendungen gemessen am Zuwachs des Bruttosozialproduktes streben wir für die Maßnahmen der **Gesundheitspolitik** mit der durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 5,4 v. H. an (mit einer Bandbreite von 4,2 v. H. bis 5,9 v. H.). Hinzu treten die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

256. Viele staatliche Aufwendungen für die **soziale Sicherung** steigen ebenfalls überproportional. Weil jedoch die Aufwendungen für Wiedergutmachung und Kriegsoffer rückläufig sind, ergibt sich für die soziale Sicherung eine durchschnittliche jährliche Steigerung in Höhe von 4,7 v. H. (mit einer Bandbreite von 4,6 v. H. bis 4,8 v. H.). Dieses sind nur die **staatlichen Aufwendungen** einschließlich der Zuwendungen zur Sozialversicherung.

257. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung muß durch überdurchschnittliche Aufwendungen verstärkt werden. Deshalb streben wir für die **Sicherung der Rechte** eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen von 5,4 v. H. an (mit einer Bandbreite von 4,8 v. H. bis 5,9 v. H.).

¹⁾ Hier und im folgenden in der Weise gerechnet, daß die gesamte Preisentwicklung konstant gehalten, Einzelpreise aber verändert werden — sog. relative Preise.

258. Für die Aufwendungen im Bereich **Kultur, Erholung und Sport** ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen in Höhe von 3,3 v. H. (mit einer Bandbreite von 3,3 v. H. bis 4,8 v. H.).

259. Die Aufwendungen für die **Sicherheit nach außen** werden eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen von 4,8 v. H. erfordern (mit einer Bandbreite von 4,1 v. H. bis 5,8 v. H.). In diesem Bereich ist allerdings die Ungewißheit groß. Welche Faktoren Einfluß auf die Entwicklung der Aufwendungen ausüben, ist in Tz. 266 ausgeführt.

260. Weil wir unseren Beitrag zur Entwicklung der 3. Welt leisten wollen, streben wir eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen für die **Entwicklungshilfe** von 3,9 v. H. an (mit einer unteren Grenze der Bandbreite von 7,7 v. H.).

261. Für die Aufwendungen im Bereich der **zentralen Verwaltung** streben wir eine durchschnittliche jährliche Steigerung der staatlichen Aufwendungen von 4,8 v. H. an (mit einer Bandbreite von 3,9 v. H. bis 5,3 v. H.). Diese Aufwendungen verlaufen in etwa parallel zum Wachstum des Bruttosozialproduktes. Überproportional steigenden Personalaufwendungen stehen Rationalisierungseffekte bei den Maßnahmen der Verwaltungsstruktur gegenüber.

262. Eine stärkere Finanzierung der öffentlichen Aufgaben über Kapitalaufnahme (vergl. Tz. 21) erfordert steigende Leistungen für den Kapitaldienst. So erwarten wir, daß der Bereich „**Sonstiges**“ um 5,3 v. H. durchschnittlich jährlich steigt (mit einer Bandbreite von 5,2 v. H. bis 5,5 v. H.).

263. Es muß deutlich betont werden, daß die angegebenen Zuwachsraten der Bereiche **Durchschnittswerte** sind, deren Höhe für jedes einzelne Jahr nicht festgeschrieben werden kann.

264. Diese Wachstumsraten ergeben für das Jahr 1985 den von uns als notwendig erachteten Anteil der Gebietskörperschaften (in der Abgrenzung der Finanzstatistik) am Bruttosozialprodukt von rd. 34 v. H. Sie führen zu einer beträchtlichen veränderten **Gewichtung der öffentlichen Aufgabenbereiche**. Die damit gesetzten Prioritäten verdeutlicht die folgende Übersicht:

265. **Angestrebte Verwendung des Staatsanteils nach Funktionen in v. H. des Bruttosozialproduktes 1985**

Funktion	1970	1985	Bandbreiten
	Istwert	Zielwert	
1. Zentrale Verwaltung	1,6	1,6	von 1,4 bis 1,7
2. Entwicklungshilfe	0,4	0,7	von 0,6 bis 0,7
3. Sicherheit nach außen	2,9	2,9	von 2,6 bis 3,3
4. Sicherung der Rechte	1,2	1,3	von 1,2 bis 1,4
5. Bildung und Wissenschaft	4,1	7,6	von 7,3 bis 7,7
6. Soziale Sicherung ¹⁾	5,5	5,4	von 5,3 bis 5,5
7. Gesundheit ¹⁾	1,2	1,3	von 1,1 bis 1,4
8. Kultur, Erholung, Sport	0,5	0,4	von 0,4 bis 0,5
9. Städtebau und Wohnungswesen, kommunale Gemeinschaftsdienste	2,2	2,8	von 2,6 bis 2,9
10. Wirtschaftsstruktur	3,1	2,6	von 2,4 bis 2,7
11. Verkehr	2,5	4,4	von 4,2 bis 4,7
12. Sonstige (dar. Kapitaldienste)	2,7	2,9	von 2,8 bis 3,0
Summe	27,9	33,9	

1) Nur Aufwendungen aus den Haushalten der Gebietskörperschaften. Einschließlich der Aufwendungen der Sozialversicherung werden sich die Gesamtausgaben des öffentlichen Sektors auf voraussichtlich 45,3 v. H. des Bruttosozialproduktes (in der Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) erhöhen.

266. Diese Zielwerte wollen wir erreichen. Sie basieren auf Annahmen über das mögliche wirtschaftliche Wachstum und über den Finanzierungsspielraum für öffentliche Aufgaben an Eigen- wie an Fremdfinanzierung. Dieser Spielraum ist in gewissen Grenzen veränderlich und deshalb haben wir einen vernünftigen Mittelwert zugrunde gelegt. Wir kennen aber die Unsicherheit langfristiger Prognosen. Deshalb müssen diese Werte variiert werden können, wenn sich herausstellt, daß trotz aller Anstrengungen das gewollte Wachstum nicht erreicht wird. Die Zielwerte für die Aufgaben „Wirtschaftsstruktur“, „Städtebau und Wohnungswesen, kommunale Gemeinschaftsdienste“ sowie „Verkehr“ werden sich bei schwächerem Wachstum als vorgesehen eher an der oberen Grenze der jeweiligen Bandbreite bewegen müssen. Die übrigen Bereiche werden dann entsprechend näher an der unteren Grenze ihrer Bandbreite liegen. Möglicherweise würde bei geringerem Wachstum der Staatsanteil zurückgehen müssen. Einige Vorhaben müßten dann gestreckt werden. Wenn man Prioritäten quantifiziert, muß man zugleich auch sagen, daß sie nur so weit erfüllt werden können und sollen, wie es in künftigen Situationen bei Berücksichtigung heute noch nicht absehbarer Umstände dann sinnvoll oder möglich ist.

267. Wir kämpfen um weitere Fortschritte auf dem Wege zu mehr Sicherheit in Europa. Eine ausgewogene gegenseitige Reduzierung der Truppen könnte möglich werden. Wenn wir darin Erfolg hätten, dann könnten die Steigerungsraten für die Verteidigungskosten wahrscheinlich sinken und sich an der unteren Grenze der Bandbreite bewegen. Andere Aufgabenbereiche könnten finanziell gestärkt werden.

Aber die Lasten für die Verteidigung des Friedens in Europa und in der Welt könnten auch größer werden, als wir es für wahrscheinlich und wünschenswert halten. Die Ausgaben für die Verteidigung müßten dann im oberen Grenzbereich der Bandbreite liegen, zu Lasten von anderen Aufgaben.

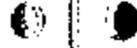
268. Wir wollen die gesellschaftlichen Verhältnisse ändern. Darum muß dieses Programm nach dem tatsächlichen Verlauf der Entwicklung fortgeschrieben werden. Mit neuen Ideen, die durchgerechnet werden müssen. Mit scharfer Kritik, die Irrtümer ausräumt. Durch Mitarbeit im Planungsprozeß, die uns weiterhilft. Und nicht zuletzt mit einem wissenschaftlichen Apparat, der die Tätigkeit der politischen Mitglieder der Programmkommission berät, ergänzt und unterstützt.

269. Sozialdemokratische Politik fordert die freie Erörterung der langfristigen Interessen der Menschen in unserem Lande. Diese Diskussion wird sich in der Partei, in den Parlamenten und in der breiten Öffentlichkeit vollziehen. Sozialdemokraten wollen überzeugen und nicht manipulieren. Wir streben auf der Grundlage dieses Konzepts ein Bündnis für Fortschritt und Erneuerung in der Bundesrepublik und in Europa an.

270. „Die Hoffnung der Welt ist eine Ordnung, die auf den Grundwerten des demokratischen Sozialismus aufbaut, der eine menschenwürdige Gesellschaft, frei von Not und Furcht, frei von Krieg und Unterdrückung schaffen will, in Gemeinschaft mit allen, die guten Willens sind“ (Godesberger Programm).

Daran mitzuarbeiten, sind alle Bürger aufgerufen.

Anlagen



ANLAGE 1
EntschlieÙung des SPD-Parteitag
in Saarbrücken

Anlage 1

Entschließung des SPD-Parteitag in Saarbrücken 1970:

Der Parteitag beauftragt den Parteivorstand eine Kommission einzusetzen, die auf der Grundlage des Godesberger Grundsatzprogramms ein langfristiges gesellschaftspolitisches Programm erarbeitet, das konkretisiert und quantifiziert sein muß. Der Entwurf dieses Programms ist so rechtzeitig vorzulegen, daß es nach einer gründlichen Diskussion in den Parteigliederungen vom nächsten ordentlichen Parteitag 1972 verabschiedet werden kann. Im Entwurf des Programms sind Alternativen erkennbar zu machen.

Um dem Parteitag 1972 die Möglichkeit einer fundierten Debatte und Willensbildung zu ermöglichen und die spätere Formulierung oder Neuformulierung sicherzustellen, schlägt der Parteitag dem Parteivorstand vor:

1. Für die ständige Überarbeitung des Aktionsprogramms ist eine ständige Kommission einzurichten, deren Mitglieder ab 1972 auf dem Parteitag zu wählen sind;
2. beim Parteivorstand einen ständigen Planungsstab einzurichten, der die gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen sachverständig und allgemeinverständlich in Aktionsvorschläge umsetzen kann;
3. den ständigen Planungsstab so zu organisieren, daß den Bezirken auf Wunsch für die Bearbeitung ihrer Entschlüsse eine gewisse, festzulegende Arbeitskapazität des Planungsstabes zur Verfügung gestellt werden kann;
4. bereits für den Parteitag 1972 den Versuch zu machen, Anträge aus der Organisation, soweit sie wirtschaftliche Folgen haben, zu quantifizieren;
5. aus den Erfahrungen dieses Parteitages und der Planungsarbeit auf den Parteitagen 1971 und 1972 Schlußfolgerungen und Empfehlungen für die zukünftige Verfahrensweise eines demokratischen und sachverständigen Planungssystems vorzulegen.

ANLAGE 2

**Bevölkerung, Erwerbspersonen und Bruttosozial-
produkt bis zum Jahre 1985.**

Bevölkerungsentwicklung

Jahr	Wohnbevölkerung insgesamt in 1 000	Altersgruppen ¹⁾						Erwerbspersonen	
		0—15	Anteil v. H.	15—65	Anteil v. H.	65 und mehr	Anteil v. H.	insgesamt in 1 000	Anteil an der Wohnbevölkerung v. H.
1950 ²⁾	47 674	11 304	23,7	31 969	67,1	4 401	21 577	45,3	
1955 ²⁾	50 013	10 752	21,5	34 285	68,6	4 965	23 758	47,5	
1960 ²⁾	52 380	11 329	21,6	35 448	67,7	5 539	25 038	47,8	
1965	55 585	11 859	21,3	37 087	67,8	6 029	26 511	47,7	
1970	59 012	13 312	22,6	39 056	65,6	7 034	27 300	46,3	
1970	61 558	14 382	23,4	39 143	63,6	8 033	27 301	44,4	
1975									
obere Variante	63 252	14 834	23,5	39 022	62,6	8 798	27 450	43,4	
untere Variante	63 031	14 809	23,5	39 426	62,6	8 796	27 266	43,3	
mittlere Variante	63 142	14 821	23,5	39 626	62,6	8 798	27 358	43,3	
1980									
obere Variante	64 679	14 729	22,8	40 018	62,2	9 022	28 286	43,7	
untere Variante	64 122	14 605	22,9	40 426	63,0	9 032	27 822	43,4	
mittlere Variante	64 402	14 697	22,9	40 678	62,2	9 032	28 055	43,6	
1985									
obere Variante	66 323	15 116	22,8	48 107	65,0	8 100	29 294	44,2	
untere Variante	65 405	15 010	22,9	42 295	64,7	8 100	28 529	43,6	
mittlere Variante	65 863	15 063	22,9	42 700	64,8	8 100	28 911	43,9	

¹⁾ ohne Saarland und Berlin (West)

²⁾ von . . . bis unter . . . Jahre

Entwicklung der Erwerbspersonen
(Inländerkonzept) ²⁾

J a h r	Erwerbspersonen											Arbeitslosen- quote ¹⁾
	insgesamt	davon					darunter Gesamtarbeiter	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	
		Arbeitslose	Erwerbstätige									
			insgesamt	ingesamt	Selbständige und Mithelfende	davon Abklinge						
1 000	1 000	v. H.	1 000	v. H.	1 000	v. H.	1 000	v. H.				
1950 ¹⁾	21 577	1 580	7,3	19 997	92,7	0 223	31,6	13 674	68,4	1 000	100,0	10,4
1955 ¹⁾	23 758	928	3,9	22 830	96,1	5 990	26,2	16 840	73,8	77	7,7	5,2
1960 ¹⁾	25 038	215	0,9	24 821	99,1	5 811	23,4	18 990	76,6	263	2,6	1,2
1965	26 511	271	1,0	26 240	99,0	5 868	22,8	20 352	77,2	279	2,8	1,3
1970	27 300	147	0,5	27 153	99,5	5 312	19,6	21 841	80,4	1 119	11,2	0,7
1975	27 301	149	0,5	27 152	99,5	4 802	17,7	22 350	82,3	1 746	17,4	0,7
1975												
obere Variante	27 430	102	0,4	27 328	99,6	4 383	16,0	22 925	84,0	2 180	21,8	0,7
untere Variante	27 266	240	0,9	27 017	99,1	4 383	16,1	22 634	83,9	1 995	19,9	1,1
mittlere Variante	27 358	206	0,8	27 152	99,2	4 361	16,1	22 790	83,9	2 088	20,8	0,9
1980												
obere Variante	28 286	170	0,6	28 116	99,4	3 984	14,1	24 132	85,9	2 513	25,1	0,7
untere Variante	27 822	260	0,9	27 562	99,1	3 984	14,4	23 588	85,6	2 049	20,4	1,1
mittlere Variante	28 055	217	0,8	27 838	99,2	3 964	14,2	23 874	85,8	2 282	22,8	0,9
1985												
obere Variante	29 294	180	0,6	29 114	99,4	3 620	12,4	25 494	87,6	2 843	28,4	0,7
untere Variante	29 029	271	0,9	28 758	99,1	3 620	12,6	25 138	87,4	2 078	20,7	1,1
mittlere Variante	29 011	228	0,8	28 783	99,2	3 620	12,6	25 163	87,4	2 480	24,8	0,9

¹⁾ ohne Saarland und Berlin (West)

²⁾ nach der Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

³⁾ Arbeitslosenwahl in v. H. der abhängig Beschäftigten und der Arbeitslosen

Entwicklung des Bruttoesozialprodukts

— in Preisen von 1962 —

Jahresdurchschnittliche Veränderungen in v. H.

Zeitraum	Brutto- sozial- produkt	Brutto- anlage- investi- tionen	Investi- tions- quote ²⁾	Investi- tions- elastizität	Erwerbs- tätige ¹⁾	Brutto- sozial- produkt je Er- werbs- tätigen	Arbeits- zeit je Erwerbs- tätigen	Brutto- sozial- produkt je Er- werbs- tätigen- stunde
1955/1950 ¹⁾	9,4	13,0	21,2	1,4	2,7	6,6	0,1	6,5
1960/1955 ¹⁾	6,6	7,4	23,9	1,1	1,7	4,9	-1,0	5,9
1965/1960	5,0	6,8	26,3	1,4	0,7	4,3	-1,0	5,4
1970/1965	4,7	4,1	25,2	0,9	-0,0	4,7	-0,6	5,3
1975/1970								
obere Variante	5,0	6,0	26,7	1,2	0,1	4,9	-0,5	5,4
untere Variante	4,0	4,0	26,0	1,0	-0,1	4,1	-0,7	4,8
mittlere Variante	4,5	5,0	26,4	1,1	±0,0	4,5	-0,6	5,1
1980/1975								
obere Variante	5,5	6,6	28,0	1,2	0,6	4,9	-0,4	5,3
untere Variante	4,5	4,5	26,0	1,0	0,4	4,1	-0,6	4,7
mittlere Variante	5,0	5,5	27,0	1,1	0,5	4,5	-0,5	5,0
1985/1980								
obere Variante	5,5	6,6	28,5	1,2	0,7	4,8	-0,5	5,3
untere Variante	4,5	4,5	26,0	1,0	0,5	4,0	-0,7	4,7
mittlere Variante	5,0	5,5	27,6	1,1	0,6	4,4	-0,6	5,0
19. J./1955 ²⁾	5,4	0,1	25,1	1,1	0,3	4,4	-0,8	5,4
1985/1970								
obere Variante	5,3	6,3	28,1	1,2	0,5	4,8	-0,5	5,3
untere Variante	4,3	4,4	26,0	1,0	0,3	4,1	-0,7	4,8
mittlere Variante	4,8	5,4	27,0	1,1	0,4	4,4	-0,6	5,0

¹⁾ ohne Saarland und Berlin (West); vorläufig revidierte Ergebnisse
²⁾ vom Gebietsprung bereinigt
³⁾ Durchschnittswert für den jeweiligen Zeitraum
⁴⁾ Inländerkonzept

Quelle: Perspektiven des Wirtschaftswachstums in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahre 1985, in: BMWI, Vierteljahrsbericht III/70



ANLAGE 3

Die steuerpolitischen Beschlüsse des außerordentlichen Parteitages der SPD vom 18. und 19. November 1971 in Bonn

Die Ziele der SPD bei der Steuerreform *)

Mit den Vorschlägen verfolgt die SPD vier Ziele:

- Insgesamt soll die Steuerreform eine bessere Versorgung unserer Bevölkerung mit Leistungen, die nur noch die öffentliche Hand erbringen kann, ermöglichen. Die Lebensqualität der menschlichen Umwelt soll verbessert werden.
- Das Steuersystem soll einer modernen Gesellschaft entsprechen. Neue Entwicklungen sollen — soweit das möglich und notwendig ist — vom Steuerrecht her erfaßt und gelenkt werden.
- Die Lasten sollen gerechter verteilt werden.
- Das Steuersystem soll einfacher werden.

Was dazu beiträgt, die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Leistungen zu verbessern . . .

Durch die Vorschläge der SPD soll das Steueraufkommen um 9,4 Milliarden Mark erhöht werden. Damit könnte 1974 — für diesen Zeitpunkt ist das Konzept gedacht — der Gesamtumfang der öffentlichen Leistungen um etwa 4% höher liegen als ohne Steuerreform. Dies ist sicher keine überzogene Erhöhung. Im Gegenteil.

Was das Steuersystem moderner machen soll . . .

- die Abschaffung von Steuervergünstigungen, die in der Aufbauphase der Bundesrepublik z. T. angebracht waren, heute aber nicht mehr zeitgemäß sind.
- die Steuer auf Produkte, die die Umwelt verschmutzen.
- eine moderne Bodenwertzuwachssteuer.

Wodurch die Lasten gerechter verteilt werden sollen . . .

- durch Beseitigung von Steuervergünstigungen,
- durch die Entlastung der unteren Einkommenschichten und einen höheren Spitzensteuersatz,
- durch eine Anhebung der Vermögensteuer- und Erbschaftsteuer-Freibeträge und die höhere Besteuerung der großen Vermögen,
- durch die Änderung der Sonderausgabenregelung,
- durch die Streichung der Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer bei der Einkommensteuer,
- durch ein neues Kindergeldsystem,
- durch die Begrenzung des Splittingvorteils bei der Ehegattenbesteuerung,
- durch die Beseitigung der Abzugsfähigkeit von Bewirtungspesen und Geschenken.

Wodurch das Steuersystem einfacher würde . . .

- durch ein neues Lohnsteuerverfahren,
- durch ein Kraftfahrzeugsteuersystem mit nur vier Klassen,
- durch eine vereinfachte Sparförderung,
- durch die Abschaffung vieler Steuervergünstigungen,
- durch die Ausdehnung der Proportionalzone bis 12 000 bei Ledigen und bis 24 000 Mark bei Verheirateten,
- durch Zusammenfassung aller Leistungen für den Kinderlastenausgleich in einem neuen Kindergeldsystem.

*) Quelle: Steuerreform. Außerordentlicher Parteitag 1971, Bonn. Beschlüsse zur Steuerreform. Zahlen, Rechenbeispiele, Argumente. Bonn: Vorstand der SPD 1972. Seite 7.

Art der Steuerrechtsänderung	Steuer- einnahmen (+) oder Minderein- nahmen (-) gegenüber geltendem Recht in Millionen DM **)
1. Einkommensteuer	
1.1. Tarif/Grundfreibetrag	— 200
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Grundfreibetrag wird von 1 680 DM auf 2 040 DM erhöht, Abzug mit 20 v. H. von der Steuerschuld. 2. Die untere Proportionalzone wird beibehalten und bis zu einem zu versteuern- den Einkommen von 12 000 DM bei Ledigen und 24 000 DM bei Verheirateten ausgedehnt. Der Steuersatz in der Proportionalzone beträgt 20 v. H. 3. Die anschließende Progressionszone führt bis zu einem Spitzensteuersatz von 60 v. H. bei Einkommen von 200 000 DM, wobei sich bei Verheirateten die Ein- kommensteuerschuld um den Splittingvorteil von 5 000 DM ermäßigt. 4. Die Ergänzungsabgabe fällt weg. 	— 1 400
1.2. Sonstige Freibeträge	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Arbeitnehmerfreibetrag wird von 240 DM auf 480 DM verdoppelt und mit 20 v. H. von der Steuerschuld abgezogen. 	— 820
<ol style="list-style-type: none"> 2. Der Weihnachtsfreibetrag wird von 100 DM auf 120 DM erhöht und mit 20 v. H. von der Steuerschuld abgezogen. 	— 30
<ol style="list-style-type: none"> 3. Der Freibetrag für Land- und Forstwirte wird in eine Freigrenze umgewandelt. 	+ 230
<ol style="list-style-type: none"> 4. Der steuerfreie Betrag bei Einkünften aus freiberuflicher Arbeit wird beseitigt. 	
1.3. Sonderausgaben	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwendungen für die Lebens- und Altersvorsorge, die nicht Kapitalan- sammlungscharakter haben, sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Sie werden mit 20 v. H. von der Steuerschuld abgezogen. 	+ 500
<p>Die Höchstbeträge für diese Aufwendungen betragen 3 800 DM für Ledige und 7 200 DM für Verheiratete sowie 600 DM für jedes Kind.</p>	— 30
<p>Außerdem wird für Ledige in Höhe von 1 200 DM und für Verheiratete in Höhe von 2 400 DM ein Zusatzbetrag für Versicherungsbeiträge gewährt, der bei Arbeitnehmern am den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu kürzen ist.</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 2. Die Schuldzinsen sind nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. 	+ 70
<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Vermögensteuer ist ebenfalls nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig. 	+ 530
<ol style="list-style-type: none"> 4. Die steuerliche Begünstigung der Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf soll im Zusammenhang mit der Erweiterung des Ausbildungsförderungsgeset- zes abgebaut werden. 	± 0
<ol style="list-style-type: none"> 5. Soweit Sonderausgaben (und außergewöhnliche Belastungen) weiterhin zum Abzug kommen, werden sie mit 20 v. H. von der Steuerschuld abgezogen (Kirchensteuer, bestimmte Spenden, Zinsanteil der LA-Abgabe, Steuerbera- tungskosten). 	(in 1.3.1. enthalten)
<ol style="list-style-type: none"> 6. (Überprüfung durch Bundestagsfraktion.) 	
<ol style="list-style-type: none"> 7. (Überprüfung durch Bundestagsfraktion.) 	
<ol style="list-style-type: none"> 8. Prämien für Erbschaftsteuerversicherungen nicht mehr abzugsfähig. 	
Übertrag	— 1 150

*) Quelle: A.a.O., S. 37 ff

**) Anmerkung: Alle Zahlen sind geschätzt und beziehen sich auf das Jahr 1974.

Art der Steueränderung	Finanzielle Auswirkungen
Übertrag	- 1 150
<p>1.4. Familienlastenausgleich/Kindergeld Die bisherigen steuerlichen Kinderfreibeträge werden durch ein gestaffeltes Kindergeld ersetzt, und zwar in Höhe von monatlich 50 DM für das erste Kind, 70 DM für das zweite Kind, 90 DM für das dritte und jedes weitere Kind. Mit diesem Kindergeld werden der derzeitige steuerliche Kinderfreibetrag, das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, sowie die Kinderzuschläge in den Bereichen des öffentlichen Dienstes abgegolten. Finanzielle Nachteile, die für Beschäftigte im öffentlichen Dienst mit Kindern entstehen würden, sollen durch eine Verbesserung des Ortszuschlages ausgeglichen werden. Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Kinderzulagen aus gesetzlichen Unfallversicherungen bleiben unberührt, Kindergeld wird in diesen Fällen nicht gewährt. Kindergeld erhalten auch diejenigen Kinder, die Waisen- oder Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.</p>	- 3 510
<p>1.5. Ehegattensplitting Der Splittingvorteil wird bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 40 000 DM voll mit dem Divisor 2 gewährt. Bei darüber liegenden Einkommen wird der Splittingvorteil kontinuierlich verringert und ab Einkommen von 80 000 DM auf 5 000 DM begrenzt.</p>	+ 550
<p>1.6. Lohnsteuerverfahren Das Lohnsteuerverfahren wird vereinfacht: - Das Lohnsteuerermäßigungsverfahren wird eingeschränkt. - Die Sozialversicherungsbeiträge sind vorab mit 20 v. H. von der Steuerschuld abzuziehen. Die anderen Sonderausgaben werden durch eine Pauschale berücksichtigt. - Auf Lohnsteuererstattungen wird ein Zuschlag (Bonus) gewährt.</p>	± 0
<p>1.7. Besteuerung von Aufwandsentschädigungen Die Diäten der Bundes- und Landtagsabgeordneten sind steuerpflichtig. Im übrigen bleiben Aufwandsentschädigungen unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen steuerfrei.</p>	± 0
<p>1.8. Schmier- und Bestechungsgelder Auch ins Ausland gezahlte Schmier- und Bestechungsgelder sind nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig.</p>	+ 100
<p>1.9. Abzugsfähigkeit von Bewirtungsspesen, Geschenken und Mehraufwand für Verpflegung 1. Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden und für Geschenke sind nicht mehr als Betriebsausgaben abzugsfähig. 2. Die steuerliche Abzugsfähigkeit für den Mehraufwand an Verpflegung bei Geschäftsreisen im Inland wird auf 50 DM je Tag begrenzt.</p>	+ 500 + 100
<p>1.10. Pensionsrückstellungen 1. Rückstellungen für Pensionsanwartschaften können nur dann gewinnmindernd gebildet und damit steuerbegünstigt werden, wenn spätestens nach fünf Jahren Betriebszugehörigkeit die Unverfallbarkeit des Anspruchs bei grundsätzlichem Ausschluß von Widerrufsvorbehalten eintritt. 2. Durch Überprüfung und Erhöhung (um mindestens 1/4 v. H.-Punkt) des Berechnungszinsfußes soll eine Überdotierung der Rückstellung verhindert bzw. abgebaut werden. 3. Der Abzug von Zuwendungen an Unterstützungskassen ist auf ein angemessenes Maß zu begrenzen.</p>	± 0 + 200 + 150
<p>1.11. Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter Die steuerliche Begünstigung der Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter wird beseitigt.</p>	+ 125
<p>1.12. Degressive Abschreibung bei Gebäuden Die degressive Abschreibung für Abnutzung bei Gebäuden wird beseitigt.</p>	+ 250
Übertrag	- 3 105

Art der Steueränderung	Finanzielle Auswirkungen — 3 105
<p>1.13. Sonderabschreibung für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie für Eigentumswohnungen Die Bestimmungen über Sonderabschreibungen für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie für Eigentumswohnungen (§ 7 b und § 54 EStG) werden wie folgt umgestaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie gelten nur für eigengenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser sowie für eigengenutzte Eigentumswohnungen. 2. Die Progressionswirkung der Förderung wird dadurch ausgeschaltet, daß 20 v. H. der nach § 7 b EStG zulässigen Abschreibung von der Steuerschuld abzugsfähig sind. 3. Die Höhe der berücksichtigungsfähigen Baukosten ist zu überprüfen. 4. Bei einer Neuordnung ist für die bislang gewählten Sonderabschreibungen eine Übergangsregelung zu treffen. 	± 0
<p>1.14. Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften werden bereits dann versteuert, wenn der Veräußerer zu mehr als 5 v. H. an der Kapitalgesellschaft beteiligt war.</p>	- 90
<p>1.15. Kilometer-Pauschale bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Betrieb) Die derzeitige Kilometer-Pauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Betrieb) mit einem eigenen Kraftfahrzeug in Höhe von 0,36 DM je Entfernungskilometer wird beibehalten.</p>	± 0
<p>1.16. Betriebsausgaben Der Reklameaufwand für Tabakwaren, alkoholische Getränke, Arzneimittel und technisch weitgehend gleichartige Produkte bleibt von einer bestimmten Höhe an bei der Ermittlung der steuerlichen Gewinne unberücksichtigt.</p>	+ 200
<p>1.17. Absetzung für Abnutzung Wirtschaftsgüter sind nicht voll abzuschreiben, sondern mit einem Restbestand in Höhe der letzten Abschreibungsrate bis zum Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen anzusetzen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden mit einem Durchschnittssatz abgeschrieben.</p>	+ 100
<p>1.18. Werbungskosten Der Pauschbetrag für Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (§ 9 a EStG) wird von 504 DM auf 600 DM erhöht.</p>	- 100
<p>1.19. Verlustrücktrag Die Einführung eines Verlustrücktrags wird abgelehnt.</p>	± 0
<p>1.20. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tarifbegünstigung für Veräußerungsgewinne (§ 34 Abs. 2 Ziff. 1 EStG) wird mit der Maßgabe gestrichen, daß die Freibeträge (§§ 14, 14 a, 16, 17, 18 Abs. 3 EStG) zu erhöhen sind. 2. Die Frist für die Besteuerung der Gewinne bei privaten Grundstücksveräußerungen (§ 23 EStG) ist zu überprüfen (Bundestagsfraktion). 	
<p>1.21. Besteuerung der Altersbezüge Bei Pensionsbezügen keine Änderung.</p>	
<p>1.22. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</p>	
<p>1.23. Soziale Freibeträge Erhöhung des Freibetrages für Alleinstehende mit Kind von 1 200 DM auf 2 400 DM.</p>	- 120
<p>1.24. Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a EStG) Beibehaltung der Steuerfreiheit derartiger Zuschläge, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen. Die Einkommensgrenze von 24 000 DM fällt weg.</p>	- 70
Übertrag	- 3 005

Art der Steueränderung	Finanzielle Auswirkungen
Übertrag	- 3 005
1.25. Außergewöhnliche Befastungen 1. Abzug von der Steuerschuld mit 20 v. H. 2. Beibehaltung der derzeitigen zumutbaren Einzelbelastung. 3. Für Unterhaltsaufwendungen keine Änderung, jedoch Abzug von der Steuerschuld mit 20 v. H.	
1.26. Sonstige Vorschläge auf dem Gebiete der Einkommenbesteuerung Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für die Gewährung von Steuervergünstigungen bleibt bestehen.	± 0
2. Sparförderung 1. Es wird ein einheitliches Sparprämienengesetz geschaffen, mit a) einheitlichen Einkommensgrenzen für die Sparförderung von 24 000 DM bei Ledigen und 48 000 DM bei Verheirateten, b) einem einheitlichen Prämienatz in Höhe von 25 v. H. der erbrachten Sparleistung, zusätzlich 3 v. H. für jedes Kind, c) einem Höchstbetrag der geförderten Sparleistung von 800 DM für Ledige und 1600 DM für Verheiratete. 2. Sparleistungen sind nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. 3. Die Förderung des Sparens durch Arbeitnehmer nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz bleibt bestehen. Die nach diesem Gesetz begünstigten Anlageformen sollen mit denen nach dem Prämienengesetz vereinheitlicht werden. 4. Keine Präferenz des Bausparens.	+ 850
3. Körperschaftsteuer 1. Die Kommission hält eine Änderung des derzeitigen Körperschaftsteuersystems nicht für geboten und überdies für schwer durchführbar. Eine Änderung des Systems könnte allenfalls im Zusammenhang mit einer breiteren Vermögensbildung erwogen werden. 2. Der allgemeine Steuersatz soll — unter Beibehaltung der ermäßigten Tarife — auf 56 v. H. erhöht werden, wobei die Bundestagsfraktion zu prüfen hat, ob der Abstand von 4 v. H. zwischen Einkommen- und Körperschaftsteuer unter ökonomischen Gesichtspunkten möglich ist. 3. Bestimmte persönliche Steuerbefreiungen von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben sollen beseitigt werden. 4. Keine Vollversteuerung der Sparkassen.	+ 1 000
4. Vermögensteuer 1. Bei der Bewertung soll das Grundvermögen mit dem 1,4fachen der Einheitswerte 1964 angesetzt werden, bis eine zeitnahe Ermittlung der Verkehrswerte möglich ist. 2. Die Steuersätze betragen für natürliche Personen 1 v. H. und für nicht natürliche Personen 1,2 v. H. 3. Die Freibeträge werden wie folgt erhöht: Persönlicher Grundfreibetrag 60 000 DM Alterfreibetrag 10 000 DM Erhöhter Altersfreibetrag 30 000 DM Der Kapitalfreibetrag von 10 000 DM wird nicht erhöht. 4. Der Abzug dinglicher Belastungen wird nur bis zur Höhe des Wertansatzes des belasteten Grundstücks zugelassen.	+ 1 870
5. Grundsteuer 1. Zunächst werden die Einheitswerte 1964 mit dem Faktor 1,4 angewandt. Die Steuersätze bzw. -maßzahlen werden so vermindert, daß das Steueraufkommen 25 v. H. über dem jetzigen Aufkommen liegt.	+ 750
Übertrag	+ 1 665

Art der Steueränderung	Finanzielle Auswirkungen 1965
<p style="text-align: right;">Übertrag</p>	
<p>Auf lange Sicht soll die Grundsteuer auf der Basis möglichst zeitnaher Werte (Verkehrswerte) berechnet werden. Die Steuersätze sollen dann so verändert werden, daß insgesamt kein höheres Steueraufkommen erzielt wird als vorher.</p>	
<p>2. Religionsgemeinschaften werden in die Grundsteuerpflicht einbezogen, soweit Grundvermögen nicht der Religionsausübung oder sozialen Zwecken dient.</p>	
<p>3. Die zehnjährige Grundsteuerbefreiung für Neubauten des sozialen Wohnungsbaus wird beibehalten.</p>	
<p>6. Besteuerung der nicht realisierten Wertsteigerungen beim Grund und Boden (Bodenwertzuwachssteuer)</p>	
<p>Für die Besteuerung der Wertsteigerungen beim Grund und Boden gelten folgende Grundsätze:</p>	
<p>1. Sowohl der realisierte als auch der nicht realisierte Wertzuwachs beim Grund und Boden soll besteuert werden.</p>	
<p>2. Die Besteuerung soll durch eine selbständige Steuer (Bodenwertzuwachssteuer) erfolgen.</p>	
<p>3. Besteuert werden soll der Wertzuwachs bei bebauten und un bebauten Grundstücken.</p>	
<p>4. Dabei soll von Verkehrswerten ausgegangen werden.</p>	
<p>5. Die Verkehrswerte sollen aufgrund einer zeitnahen Bewertung der Grundstücke ermittelt werden.</p>	
<p>6. Es sollen nur außergewöhnliche Wertsteigerungen erfaßt werden.</p>	
<p>7. Gewerbesteuer</p>	
<p>1. Das derzeitige System der Gewerbesteuer wird beibehalten.</p>	
<p>2. Bei der Gewerbeertragsteuer für natürliche Personen werden der Freibetrag auf 12 000 DM und die Staffelbeträge in der Eingangsprogression auf 3 600 DM erhöht.</p>	- 550
<p>3. Bei der Gewerkekapitalsteuer wird die Freigrenze auf 12 000 DM erhöht.</p>	
<p>4. Die Steuermaßzahl bei der Gewerkekapitalsteuer beträgt 3 v. T.</p>	+ 550
<p>5. Die Beteiligung des Bundes und der Länder am Gewerbesteueraufkommen wird beibehalten.</p>	
<p>6. Die Gewerbesteuerumlage soll auf 50 v. H. erhöht werden. Die Gemeinden erhalten einen höheren Anteil an der Einkommensteuer.</p>	
<p>8. Kraftfahrzeugsteuer</p>	
<p>Die Besteuerung von Personenkraftfahrzeugen erfolgt:</p>	
<p>1. durch die Erhebung der Jahressteuer in einem Betrag und Nachweis durch eine Plakette;</p>	
<p>2. unter Zugrundelegung der PS-Zahl in vier Steuerklassen;</p>	
<p>3. das derzeitige Steueraufkommen wird nicht verändert;</p>	± 0
<p>4. Elektro-Kraftfahrzeuge sollen nach einem festzusetzenden Termin (Erscheinen auf dem Markt) für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren steuerbegünstigt werden.</p>	
<p>9. Erbschaftsteuer</p>	
<p>1. Die Zahl der Steuerklassen wird verringert: Steuerklasse I — Ehegatten, Kinder und Kinder verstorbenen Kinder, Steuerklasse II — die übrigen näheren Verwandten, Steuerklasse III — alle sonstigen Erwerber.</p>	
<p>2. Die Freibeträge werden erhöht. Der Ehegatte hat einen Freibetrag von 250 000 DM, jedes Kind 50 000 DM. Wenn ein Kind vom Erblasser unterhalten wurde oder seine Ausbildung noch nicht beendet hat, erhöht sich der Freibetrag je nach Alter um weitere 10 000 DM bis 50 000 DM.</p>	
<p>3. Der Erwerb von auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Hinterbliebenenbezügen und der Erwerb von Ansprüchen aus privaten Versorgungsverträgen, soweit es sich um laufende, den gesetzlichen Ansprüchen entsprechende Bezüge handelt, sind erbschaftsteuerfrei.</p>	
<p>Übertrag</p>	+ 1 665

Art der Steueränderung	Finanzielle Auswirkungen
Übertrag	+ 1 685
<p>4. Der neue Tarif beginnt in der Steuerklasse I bei steuerpflichtigen Erwerben ab 50 000 DM mit 3 v. H., beträgt bei 1 000 000 12 v. H. und erreicht bei 25 Millionen DM 40 v. H.</p> <p>Die Steuerklasse II beginnt mit 6 v. H. und steigt auf 60 v. H. an. Der Spitzensteuersatz der Steuerklasse III beträgt 75 v. H.</p> <p>5. Das Grundvermögen wird mit dem 1,4fachen der Einheitswerte 1964 angesetzt, bis eine zeitnahe Ermittlung der Verkehrswerte möglich ist.</p> <p>6. Die zahlreichen Umgehungsmöglichkeiten des geltenden Rechts sind auszuschließen.</p>	+ 230
<p>10. Steuerflucht Der Parteitag unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung bei der Schaffung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerflucht und fordert die Bundesratsfraktion auf, den Regierungsentwurf dahingehend zu überprüfen, ob der Umfang der Basisgesellschaften (zu denen auch Personengesellschaften u. a. gehören) ausreichend umgrenzt, alle Gewinnverlagerungsmöglichkeiten erfaßt sind und die vorgesehene Freigrenze nicht zu hoch ist.</p>	
<p>11. Besteuerung umweltfreundlicher Produkte Das Steuerrecht ist in verstärktem Maße für die Bekämpfung der Umweltverschmutzung einzusetzen. Produkte, deren Beseitigung als Abfall nicht ohne eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Umwelt oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, werden — wo ein Verbot unzweckmäßig ist — besteuert. Die Steuer wird beim Produzenten oder für Importwaren beim Importeur erhoben werden. Die Steuer ist so zu bemessen, daß mindestens die Kosten der Beseitigung der Schäden gedeckt und umweltfreundliche Konkurrenzprodukte gefördert werden.</p>	+ 200
<p>12. Branntweinsteuer</p> <p>1. Der Steuersatz für Trinkbranntwein wird von 1 200 DM/hl auf 1 500 DM/hl erhöht.</p> <p>2. Der Steuersatz für Körperpflegemittelbranntwein wird von 600 DM/hl auf 750 DM/hl erhöht.</p> <p>3. Propyl- und Isopropylalkohol werden besteuert.</p>	+ 1 000
<p>13. Tabaksteuer Die Tabaksteuer für Zigaretten wird um ca. 20 v. H. erhöht.</p>	+ 1 800
<p>14. Mineralölsteuer</p> <p>1. Die Mineralölsteuer wird in zwei Stufen erhöht: — ab 1. 1. 1972 um 7 Pfennig; davon erhalten die Gemeinden 3 Pfennig; — ab 1. 1. 1974 um 4 Pfennig; davon erhalten die Gemeinden 1 Pfennig.</p> <p>2. Die zusätzlichen Steuereinnahmen sind für den Straßenbau und für Aufgaben des Verkehrs zu verwenden. Dabei sind die Mehreinnahmen zu 50 v. H. für Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs bereitzustellen, soweit sie in den gemeindlichen Sektor gehen.</p> <p>3. Die öffentlichen Nahverkehrsbetriebe werden von der Mineralölsteuer befreit.</p> <p>4. Der Steuersatz für Dieseltreibstoffe ist der Höhe des Satzes für Benzin anzugleichen.</p>	+ 4 000
<p>15. Verkehrs- und Verbrauchsteuern</p> <p>1. Bei der Gesellschaftsteuer wird der Steuersatz von 2,5 v. H. auf 1 v. H. herabgesetzt.</p> <p>2. Die Kinsteuer und die Speiseeissteuer werden abgeschafft.</p>	— 150 — 10
<p>16. Steuervergünstigungen</p> <p>1. a) Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen (§ 80 EStDV). b) Steuerfreie Rücklage für Preissteigerungen (§ 74 EStDV).</p>	
Übertrag	+ 8 735

Art der Steueränderung	Finanzielle Auswirkungen
Übertrag	+ 2 735
c) Bewertungsabschlag für Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs. Diese Vergünstigungen sind zu streichen.	- 47
2. Sonderabschreibung für Schutzräume etc. Die Förderung sollte, wenn notwendig, durch Zulagen erfolgen.	± 0
3. a) Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten (§ 7 e EStG).	
b) Begünstigung des nichtentnommenen Gewinnes für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte (§ 10 a EStG). Vorschriften streichen.	+ 3
4. Pauschbeträge für Hinterbliebene von Körperbehinderten (§ 65 Abs. 4 EStDV). Vorschrift streichen.	- 50
5. Bewertungsfreiheit für private Krankenanstalten (§ 75 EStDV). Nicht verlängern.	+ 9
6. Bewertungsfreiheit für — Abwasserbehandlungsanlagen — Luftreinigungsanlagen — Wirtschaftsgüter, die der Verminderung von Lärm und Erschütterung dienen (§§ 76, 82 und 82 c EStDV). Vergünstigungen zum vorgesehenen Termin (31. 12. 1974) auslaufen lassen. Die bestehenden außersteuerlichen Auflagen sollten verschärft werden.	+ 160
7. Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen (§ 82 d EStDV). Die Vergünstigungen sollten zum vorgesehenen Termin 31. 12. 1974 auslaufen.	+ 145
8. Steuerfreiheit für Kreditinstitute mit Sonderaufgaben (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG). Steuerfreiheit soll nur nach die Bundesbank genießen. Die Bundesregierung sollte prüfen, ob bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Steuerfreiheit noch gerechtfertigt ist.	+ 45
9. Steuerfreiheit bestimmter Zinsen (§ 3 a EStG). Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die Emissionsinstitute die steuerfreien festverzinslichen Wertpapiere vorzeitig auslösen.	
10. Sonderabschreibung bei Beeschiffen, Schiffen, die der Seefischeret dienen, und bei Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr (§ 82 f EStDV). Die Sonderabschreibung ist zu streichen. Falls eine Förderung nach wie vor für notwendig gehalten wird, sollte sie über Zulagen erfolgen.	+ 50
11. Begünstigung bestimmter Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft (§§ 76--78 EStDV). Steuerbegünstigungen streichen. Eventuell durch Investitionszulagen ersetzen.	± 0
12. Begünstigung für Vollzuchtbetriebe (§ 83 c EStDV). Vergünstigung streichen.	+ 1
13. Ermittlungen des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL) . Das Gesetz über die Ermittlung der Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen sollte nicht verlängert werden. Es müßte jedoch eine praktikable Lösung für die Gewinnermittlung durch die Nebenerwerbslandwirte geschaffen werden.	± 0
Übertrag	+ 9 245

Art der Steueränderung	Finanzielle Auswirkungen
Übertrag	+ 9 245
<p>14. Steuervergünstigung zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen (VO vom 16. 7. 1958). Die Förderung über die Steuerbegünstigung sollte auslaufen. Wohnungsbau für Landarbeiter sollte erforderlichenfalls durch offene Subventionen gefördert werden.</p>	± 0
<p>15. Steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken. Vergünstigung streichen.</p>	+ 15
<p>16. Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken. Steuerfreie Rücklage (vom 12. 8. 1963). Falls eine Verlängerung der Förderungsmaßnahmen für erforderlich gehalten wird, sollte sie als offene Subvention erfolgen.</p>	± 0
<p>17. Bergmannsprämie Umwandlung in offene Subventionen.</p>	± 0
<p>18. Begünstigung von Veräußerungsgewinnen bei Bergwerksunternehmen (§ 10 des Gesetzes vom 15. 5. 1968). Vergünstigung — wie vorgesehen — am 31. 12. 1971 auslaufen lassen.</p>	± 0
<p>19. Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG (Art. 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969). Vergünstigung auslaufen lassen.</p>	± 0
<p>20. Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlenbergbau (§ 61 EStDV). Die Bewertungsfreiheit sollte — wenn Förderung weiter notwendig ist — durch Investitionszulagen oder zinslose Darlehen ersetzt werden.</p>	± 0
<p>21. Investitionszulagen und Investitionsprämien für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte im Steinkohlenbergbaubereich (Investitionszulagengesetz und § 32 des Gesetzes vom 15. 9. 1958). Die Doppelbegünstigung wird beseitigt.</p>	± 0
<p>22. Investitionszulagen und Sonderabschreibungen für Investitionen im Zonenrandgebiet und anderen förderungsbedürftigen Gebieten (Investitionszulagengesetz und Zonenrandförderungsgesetz). Die derzeitige Doppelförderung von Investitionszulagen und Sonderabschreibungen wird beseitigt, die Förderung erfolgt ausschließlich über offene Investitionszulagen.</p>	± 0
<p>23. Berlinförderung (Berlin-Förderungsgesetz). Die Berlinpräferenzen in der gegenwärtigen Form müssen geprüft werden, sobald die Frage in und um Berlin dies zuläßt.</p>	± 0
<p>24. Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen (vom 18. 6. 1969). Vorschrift streichen.</p>	+ 200
<p>25. Entwicklungshilfe (Entwicklungshilfe-Steuergesetz i. d. F. vom 15. 3. 1968). Das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form wird nicht verlängert. Bei einer möglichen Novellierung oder bei Ersatzmaßnahmen sollten folgende Grundsätze beachtet werden. Die Begünstigung soll auf solche Entwicklungsländer beschränkt werden, die noch besonderer Investitionsanreize bedürfen. Dabei ist die Möglichkeit von Mißbräuchen auszuschließen. Der Übergang von Steuervergünstigungen zu Investitionsprämien wird empfohlen.</p>	
<p>26. Umsatzsteuergesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schriftsteller sind von der Umsatzsteuer zu befreien. 2. Die öffentlichen Nahverkehrsbetriebe sind von der Umsatzsteuer zu befreien. 3. Die Investitionssteuer (§ 30 UStG) ist in eine Vermögensbildungsabgabe umzuwandeln. 	
Übertrag	+ 9 460

Art der Steueränderung	Finanzielle Auswirkungen
Übertrag	1 9 460
<p>27. Allgemein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Insofern Steuervergünstigungen verbleiben, muß die Bundesregierung die Bevölkerung über alle Möglichkeiten der Steuerersparnis aufklären. 2. Begrenzung von Verlustzuweisungen bei Beteiligungsgesellschaften. 3. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung der Gewährung von Steuervergünstigungen und Subventionen. <p>Summe der Steuermehreinnahmen 9 460</p> <p>Davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mehreinnahmen aus direkten Steuern 2 860 — Mehreinnahmen aus Verbrauchssteuern 6 600 	
<p>17. Veranlagungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Finanzverwaltungen der Länder soll für die Durchführung der Massenverfahren bei der Veranlagung der Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen verstärkt und dabei bundeseinheitliche Systeme und Programme verwendet werden. 2. Zur Verkürzung des Zeitraums zwischen Entstehung und Zahlung der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist für alle Steuerpflichtigen die Selbstveranlagung einzuführen. Ausgenommen sind Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen und Arbeitnehmer, die überwiegend Einkünfte aus nicht-selbständiger Tätigkeit haben. 3. Zum Ausgleich der Vor- und Nachteile vorzeitiger und nachträglicher, zu hoher und zu niedriger Steuerzahlungen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zur nächsten Legislaturperiode, für alle Ertragsteuern die Vollverzinsung für Steuerschulden und Erstattung einzuführen. 	
<p>18. Grunderwerbsteuer</p> <p>Die kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) sind auch nach der Neuordnung der Grunderwerbsteuer von dieser Steuer zu befreien.</p>	
<p>19. Steuerermittlungs- und Erhebungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Bundestag und den Länderparlamenten sollte jährlich eine Liste der größeren Steuererlaßfälle (ab 10 000 DM) vorgelegt werden. 2. Das Steuergeheimnis wird bei einer Neuordnung dahingehend geändert, daß ein Mißbrauch vermieden wird. 3. Die seitherigen Verjährungsfristen für Steuerforderungen sind beizubehalten. 4. Die Finanzverwaltung muß personell und sachlich verbessert ausgestattet werden. Vor allem die Betriebsprüfungsstellen sind zu verstärken. 5. Der Motorflugsport darf nicht als besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zweck anerkannt werden. 6. Steuerrecht, Formulare der Finanzverwaltungen (z. B. Steuererklärungen), Verwaltungsvorschriften und Erläuterungen zum Steuerrecht usw. sind in einer Sprache abzufassen, die auch von der großen Mehrheit unserer Bürger verstanden wird, die wirtschaftlich nicht dazu in der Lage sind, Steuerfachleute für ihre Angelegenheiten zu bezahlen. Soziale Gerechtigkeit in der Steuergesetzgebung ist auch davon abhängig, daß die Sprache der Gesetzgebung nicht zum Privileg von Eingeweihten und damit Bevorteilten wird. 	
<p>20. Sonstiges</p> <p>1. Vermögensstatistik</p> <p>Die Bundestagsfraktion der SPD wird aufgefordert, dem Bundesstag Gesetzentwürfe vorzulegen, mit dem Ziel, die statistischen Informationen über die Verteilung der Einkommen und Vermögen in der BRD so zu verbessern, daß eine vollständige und genügend aktuelle Darstellung der Verteilung und ihrer Veränderungen möglich wird.</p> <p>Die Statistik der Einkommens-/Vermögensverteilung sollte Angaben enthalten über</p> <ul style="list-style-type: none"> — die Einkommen/Vermögen nach Einkommens-/Vermögensschichten, — die Einkommen/Vermögen in den sozialen Schichten, — die Einkunfts-/Vermögensarten. 	

Jährlich sollte eine auch Steuerermäßigungsgründe umfassende Statistik der Einkommen- (und Lohn-), Körperschaft- und Vermögensteuer erstellt werden.

2. Indirekte Steuern

- a) Die Bundesregierung darf nicht zulassen, daß die besonders auf indirekten Steuern beruhenden Steuersysteme Frankreichs und Italiens zum Vorbild für die Steuerharmonisierung innerhalb der Gemeinschaft gemacht werden.
- b) Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich im Rahmen der Steuerreform nicht zu erhöhen. Sollte das aus finanzpolitischen Gründen oder wegen der Harmonisierung im Rahmen der EWG unvermeidbar sein, so darf die die Güter des täglichen Grundbedarfs von einer Anhebung ausgenommen sein.

2f. Steuerlastquote

1. Keine dogmatische Festlegung, bei wachsendem Bedarf auch nach oben flexibel bleiben.
2. Die Einwirkungsmöglichkeiten steuerpolitischer Maßnahmen auf den Konjunkturablauf dürfen nicht durch eine fixierte Steuerlastquote beeinträchtigt werden.
3. Die Steuerlastquote ist dem für die gesellschaftspolitischen Reformen notwendigen Finanzbedarf anzupassen.

22. Steuerpolitik zugunsten der Gemeinden

I. Die Stärkung und Erhaltung der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden war von jeher ein wichtiges politisches Anliegen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

II. Der Parteitag versteht die Sorgen der Gemeinden, ihre Finanzierungsbasis durch die Steuerreform nicht beeinträchtigt zu sehen. Er bejaht auch die Notwendigkeit, die Finanzkraft, insbesondere die Investitionskraft der Gemeinden zu verstärken. Folgende Maßnahmen erscheinen dazu insbesondere als geeignet:

1. Gewerbesteuer

Der Parteitag begrüßt die Auffassung der Bundesregierung, eine grundlegende Änderung der Gewerbesteuer im jetzigen Zeitpunkt nicht durchzuführen. Die spürbare Erleichterung für kleinere und mittlere Gewerbetreibende durch Erhöhung des Freibetrages ist angemessen. Der Ausgleich für den dadurch entstehenden Steuerausfall kann in der Erhöhung der Steuermaßzahl für Gewerbesteuer von 2 auf 3 v. T. gesehen werden.

2. Gemeindeeinkommensteuer

Es ist nach wie vor das Ziel der Finanzreform, eine Gemeindeeinkommensteuer durch Einführung eines eigenen Hebesteuersatzes der Gemeinden bei der Einkommensteuer zu schaffen. Außerdem muß — insbesondere im Fall einer Erhöhung der Gewerbesteuerumlage — der Anteil der Städte und Gemeinden an der Einkommensteuer mit Vorrang fühlbar erhöht werden.

3. Grundsteuer

Der Parteitag sieht auch eine Verbesserung der kommunalen Finanzmasse in der von der Bundesregierung vorgesehenen Erhöhung des Aufkommens der Grundsteuer um insgesamt 25 Prozent. Er hält deswegen einen zeitnahen Einheitswert für erforderlich, der durch die Multiplikation des Einheitswertes 1964 mit dem Indikator 1,4 erreicht werden soll. Dadurch wird die Investitionskraft der Kommunen um 840 Millionen DM jährlich verbessert.

4. Kommunalwirtschaft

Der Parteitag schließt sich der Auffassung des Kommunalpolitischen Ausschusses beim Parteivorstand an, daß durch die Steuerreform die gemeinnützigen und kommunalen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere die Sparkassen, in ihrer gemeinwirtschaftlichen Funktion durch eine höhere Steuerbelastung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

5. Bodenrecht

Die Bodenpreise sind ein gesellschaftliches Ärgernis. Deswegen sind neben der notwendigen Reform des Planungs- und Bodenrechts durch Novellierung des Bundesbaugesetzes flankierende Reformen im Steuer- und Bewertungsrecht erforderlich. Diese sollten vor allem unverdiente Wertzuwächse erfassen. Die sich so ergebenden Mehreinnahmen müssen den Gemeinden zufließen, weil ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Wertsteigerungen und den kommunalen Aufwendungen für die Infrastruktur besteht.

III. Im übrigen hat die Bundesregierung mit der Finanzreform 1969 das Finanzvolumen der Gemeinden um 2 Milliarden DM verbessert. Um die Gemeinden in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, sind weitere Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Finanzausstattung notwendig. Der Parteitag begrüßt, daß die Bundesregierung zu diesem Zweck weitere Schritte eingeleitet hat.

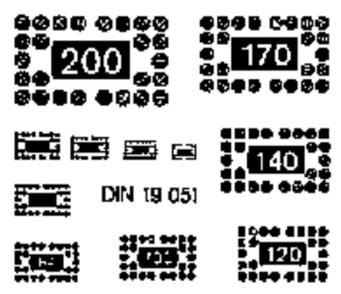
1. Von der vorgesehenen Erhöhung der Mineralölsteuer wird den Gemeinden jährlich 1 Milliarde DM zufließen. Diese Beträge sind für den Ausbau der Verkehrsanlagen in den Gemeinden und für den kommunalen Personennahverkehr bestimmt.
2. Das Krankenhausfinanzierungsgesetz hilft den Gemeinden beim Bau und der Unterhaltung der Krankenhäuser.
3. Das langfristige Wohnungsbauprogramm der Bundesregierung stellt erheblich mehr Mittel für den Wohnungsbau zur Verfügung. Beim sozialen Intensivprogramm sind es jährlich 250 Millionen DM zusätzlich; das regionale Strukturprogramm mit einer Planziffer von jährlich 50 000 Wohnungen zusätzlich wird allein vom Bund finanziert.
4. Mit dem Städtebauförderungsgesetz beteiligt sich der Bund erstmals an der Finanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

23. Vermögensbildung

Der Parteivorstand wird aufgefordert, einen umfassenden Vorschlag zum Thema Vermögensbildung durch eine Kommission wie die Steuerreformkommission erarbeiten zu lassen.

An diese zu berufende Kommission werden alle Anträge, die an diesen Parteitag zum Thema Vermögensbildung gerichtet worden sind, überwiesen.

Die Kommission hat ihren Vorschlag so rechtzeitig den Parteigremien zuzuleiten, daß auf dem nächsten Parteitag eine Beschlußfassung erfolgen kann.



ANLAGE 4

Tabellen und Übersichten zur Bildungspolitik

Relationen Schüler je Lehrer (Kinder je Erzieher)

Schulen	Schulbereiche	1970	1975	1980	1985
	Elementarbereich	25	21	19—17	15—13
	Primarbereich	42	35	30—28	23—19
Orientierungsstufe	Sekundarbereich I ¹⁾		23	22—20	20—18
Hauptschule		27	24	22—22	20—18
Realschule		25	23	22—20	20—18
Gymnasium I		21	22	22—20	20—18
Gymnasium II	Sekundarbereich II (Vollzeitschulen)	16	16	14	12
Fachober-		16	16		
Berufsaufbau-		16	16		
Berufsfach-		16	16		
Fach-/Höhere Fachschulen (soweit nicht Fachhochschulbereich)		16	16		
Berufsaufbauschule	Sekundarbereich II (Teilzeitschulen ²⁾)		48	44	40
Berufsschule					
Sonderschulen		16	14	12	11

¹⁾ Für den Vergleich ist die Zahl der Schüler in Teilzeitschulen durch 3 zu teilen.

²⁾ Für 1970 ist in der Kostenrechnung eine Schüler-Lehrer-Relation von 25 im Sekundarbereich I und von 55 Sekundarbereich II (Teilzeitschulen) zugrunde gelegt worden.

Quelle: Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, VI B/8.

Relation Studenten — Lehrpersonal

Alternative I	1970	1975	1980	1985
Medizin				
sechsjähriges Studium	3,8	3,4	3,4	3,4
dreijähriges Studium		12	11	10
Naturwissenschaften				
vierjähriges Studium	10	9	8	8
dreijähriges Studium	13	12	11	10
Lehramtsstudium	10	10	10	10
Geisteswissenschaften				
vierjähriges Studium	21	20	17	17
dreijähriges Studium	13	12	12—11	12—11
Lehramtsstudium	21	20	17	17
Alternative II	1970	1975	1980	1985
Medizin				
sechsjähriges Studium	3,8	3,7	3,6	3,5
dreijähriges Studium		12,5	11,8	11
Naturwissenschaften				
vierjähriges Studium	10	9	8	8
dreijähriges Studium	13	12,5	11,8	11
Lehramtsstudium	10	10	10	10
Geisteswissenschaften				
vierjähriges Studium	21	20	19	18
dreijähriges Studium	13	12,5	11,8	11
Lehramtsstudium	21	20	19	18

Quelle: Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, VI B/3 und 9.

Zielvorstellung für die Beteiligungsquoten der einzelnen Jahrgänge
— in v. H. —

Zielvorstellung	1970	1975	1980	1985
Drei- und Vierjährige im Elementarbereich als Anteil an den jeweiligen Altersjahrgängen	20	40	70	70
Fünfjährige im Elementarbereich als Anteil an den jeweiligen Altersjahrgängen				
Alternative I	54	50	35	0
Alternative II	54	55	55	40
Alternative III	54	60	85	100
Fünfjährige in der Eingangsstufe als Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung				
Alternative I	—	10	50	100
Alternative II	—	5	30	60
Angebot eines zehnten Schuljahres				
Alternative I	43	60	80	100
Alternative II	43	60	70	80
Anteil der Ganztagschüler an den Vollzeitschülern				
Alternative I	—	5	15	30
Alternative II	—	2	5	15

Quelle: Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung, VI B/13.

	1969	1975	1980	1985
a) Kulturwissenschaften				
dreijähr. Studium	—	1,0	2,1	2,7
Lehramtsstudium ¹⁾	18,4	23,5	31,7— 37,4	30,9— 37,4
vierjähr. Studium	2,5 ²⁾	2,7	3,1	4,7
Insgesamt	20,9	27,2	36,9— 42,6	36,3— 41,8
b) Naturwissenschaften				
dreijähr. Studium	—	0,9	1,3	2,0
Lehramtsstudium ¹⁾	5,0	9,9	14,8— 15,4	21,8— 22,3
vierjähr. Studium	3,9 ²⁾	8,6	11,2	13,6
Insgesamt	8,9	19,3	27,3— 27,9	37,6— 39,1
c) Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften				
dreijähr. Studium	0,8 ²⁾	4,6	3,2	9,9
Lehramtsstudium ¹⁾	—	0,1	0,8	2,0
vierjähr. Studium	7,7	11,1	14,3	17,4
Insgesamt	8,5	15,8	23,8	29,3
d) Medizin (einschl. Zahnmedizin)				
dreijähr. Studium	—	0,1	1,0	3,0
sechsjähr. Studium	5,3	3,9	6,4	6,3
Insgesamt	5,3	4,0	7,4	9,3
e) Ingenieurwissenschaften				
dreijähr. Studium	17,6	23,4	28,8— 30,0	36,3— 40,3
Lehramtsstudium ¹⁾	0,3 ²⁾	0,5	1,8	3,7
vierjähr. Studium	4,9	5,2	7,8— 8,3	10,3— 13,8
Insgesamt	22,8	29,1	38,2— 40,1	50,3— 57,8
Summe von a)–e)				
dreijähr. Studium	18,4	30,0	41,2— 42,6	53,0— 57,9
Lehramtsstudium ¹⁾	23,7	33,0	49,2— 55,4	58,4— 68,3
vierjähr. Studium ¹⁾	24,0	31,5	43,4— 43,9	52,3— 56,0
Insgesamt	67,1	98,0	133,8— 141,9	164,8— 180,2

¹⁾ Die Zahlen für die Lehramts-Studiengänge können den drei- oder den vierjährigen Studiengängen erst nach endgültiger Überprüfung zugeordnet werden.

²⁾ Aufstellung geschätzt

³⁾ geschätzt

⁴⁾ Einschließlich sechsjähriges Studium der Medizin und Zahnmedizin

Quelle: Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung VI B/89

Entwicklung der Kostenrechnungen für das Bildungswesen nach Einzelbereichen ¹⁾ für den Zeitraum bis 1985
— in Mrd. DM —

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Gesamt- ausgaben	Elementarbereich	Primarbereich	Sekundarbereich I	Sekundarbereich II ²⁾	Ganztagsschulen ³⁾	Tertiärer Bereich ⁴⁾	Weiterbildung	Außer-schul. Jugendbildung	Innovationen	Beratung im Bildungswesen	Allgemeine Forschungsförderung	Bibliotheken
konstante Preise													
1970	25,0	0,0	3,3	9,2	3,9	—	6,3	0,2	0,3	—	—	1,1	0,3
1975	41,2	0,9	4,4	14,3	5,9	0,2	11,1	0,4	0,4	0,5	0,1	1,0	0,3
1980	55,1	1,2	6,5	18,8	8,9	0,7	15,9	0,4	0,3	1,0	0,2	2,8	0,4
1985	68,9	1,2	10,2	17,1	9,1	1,7	20,2	0,5	0,5	1,8	0,3	3,9	0,0
relative Preise													
1970	25,0	0,6	3,3	9,2	3,9	—	6,3	0,2	0,3	—	—	1,1	0,2
1975	40,5	1,0	5,0	16,2	7,0	0,2	12,4	0,4	0,4	0,5	0,1	2,0	0,3
1980	71,7	1,0	8,4	22,1	12,0	0,9	20,1	0,5	0,5	0,9	0,3	3,8	0,6
1985	98,2	1,6	15,2	25,8	14,1	2,7	28,0	0,7	0,7	1,4	0,8	5,0	0,9

¹⁾ Die Ausgaben für Bildungsförderung sind in den Einzelbereichen miteingerechnet.

²⁾ Einschließlich überbetrieblicher Ausbildungsplätze

³⁾ Zusätzliche Kosten

⁴⁾ Einschließlich Kontaktschülern, Fachlehrern für Hochschuldidaktik, Ausbildungsstätten mit sonstigen berufsaufqualifizierenden Bildungsgängen und Studentenwohnraumbau.

ANLAGE 5

**Die Beschlüsse zur Medienpolitik des außerordentlichen
Parteitages der SPD vom 18. und
19. November 1971 in Bonn.**

Entschließung zur Lage und Entwicklung der Massenmedien in der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verbürgt die Meinungs- und Informationsfreiheit als Grundrecht (Art. 5 GG). Dieses Grundrecht wird seit Jahren durch eine fortschreitende Konzentration im Pressewesen, durch regionale oder lokale Monopolstellungen auf dem Zeitungsmarkt und durch Versuche, private Rundfunk- und Fernsehanstalten zu gründen und für kommerzielle und politische Zwecke zu nutzen, eingeschränkt. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Journalisten wird ausgenutzt. Private Kapitalinteressen versuchen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Macht, neue elektronische Medien zu nutzen und sich auf diesem Sektor einen Marktvorsprung zu sichern. Diese Tendenzen verlangen schnelle und durchgreifende Gegenmaßnahmen.

Zwar wird anerkannt, daß einige Verleger das Verhältnis zwischen Verlag und Redaktion liberalisiert haben und Ansätze für eine Entwicklung und Festigung einer inneren Pressefreiheit erkennen lassen. Auch von den Tarifpartnern wurden in diesem Bereich wichtige Vorarbeiten eingeleitet. Diese Tendenzen reichen jedoch bei weitem nicht aus, die Meinungs- und Informationsfreiheit in der Bundesrepublik zu schützen. Die vorhandenen Anfänge sind weiterzuentwickeln und durch tarifvertragliche und gesetzliche Maßnahmen abzusichern.

Die wirtschaftliche Monopolbildung auf dem Pressesektor gefährdet die Meinungs- und Informationsfreiheit. Wirtschaftliche und politische Interessen einer immer kleiner werdenden Anzahl von Verlegern oder Herausgebern bestimmen die redaktionelle Tätigkeit. Der Konzentrationsprozeß verringert die Zahl der Informationsträger und beeinträchtigt die Meinungsvielfalt in den einzelnen Presseerzeugnissen.

Publizistisches Gleichgewicht

Eine Analyse der Massenmedien in der Bundesrepublik Deutschland zeigt, daß ihre gesellschaftliche Aufgabe allen Bürgern ein möglichst hohes Maß an Information über Tatsachen und Meinungen zu ermöglichen, zumindest in Teilbereichen nicht mehr gesichert ist.

Dies trifft auf die monopolähnliche Vormachtstellung einzelner Massenblätter bzw. einiger Pressekonzerne besonders zu. Daneben läßt sich eine zunehmende Monopolisierung auf dem regionalen und lokalen Pressemarkt feststellen, die deutliche Anzeichen der Konzentration in wenigen Multi-Media-Konzernen aufweist.

Angesichts dieser Entwicklung ist es notwendig denn je, das publizistische Gleichgewicht zwischen Rundfunk (Fernsehen, Hörfunk) und Presse, wie sie das „Godesberger Programm“ vorsieht, zu erhalten und unter Berücksichtigung neuer technischer Entwicklungen auszubauen. Im „Godesberger Programm“ heißt es:

„Presse, Rundfunk, Fernsehen und Film erfüllen öffentliche Aufgaben. Sie müssen in Freiheit

und Unabhängigkeit überall und unbehindert Informationen sammeln, bearbeiten, verbreiten und unter eigener Verantwortung Meinungen bilden und aussprechen dürfen. Rundfunk und Fernsehen müssen freiheitlich-demokratisch geleitet und gegen Interessentendruck gesichert sein.“

Die unterschiedliche Organisations- und Finanzierungsform beider Medien muß erhalten bleiben: die privatrechtlich organisierte Presse einerseits und das öffentlich-rechtliche Rundfunkwesen andererseits.

Die Koexistenz dieser strukturell unterschiedlichen Kommunikationsträger hat entscheidend dazu beigetragen, die Verbreitung einer Vielfalt von Meinungen und ein umfassendes Informationsangebot zu gewährleisten. Wo dagegen diese Konkurrenz und damit die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Massenmedien in Frage gestellt ist, sind die zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des publizistischen Gleichgewichts gesellschaftlich notwendigen und technisch bzw. ökonomisch geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Journalistische Unabhängigkeit

Die publizistische Tätigkeit der Redaktion ist gegen Eingriffe, die aus den wirtschaftlichen und politischen Interessen des Verlegers resultieren, zu sichern.

Die Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit muß institutionell gesichert werden; dabei sind die Kompetenzen von Verleger, Chefredaktion und Redakteuren voneinander abzugrenzen. Den Redakteuren sind spezifische Mitbestimmungsrechte einzuräumen, die den Grundsätzen einer einheitlichen Arbeitnehmervertretung nicht widersprechen dürfen. Sollte sich eine tarifvertragliche Regelung in angemessener Zeit nicht erreichen lassen, ist eine gesetzliche Regelung anzustreben.

Das bestehende Tarifvertragsgesetz soll so geändert werden, daß auch die freien Mitarbeiter von Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten und Nachrichtengenturen tarifrechtlich gesichert sind, damit auch ihre Arbeitsbedingungen den Schutz des Tarifvertrages erfahren.

Die Mitbestimmung in Tendenzbetrieben ist auszuweiten.

Die Verleger von Zeitungen und Zeitschriften müssen verpflichtet werden, die allgemeine publizistische Haltung ihrer Presseerzeugnisse zum Bestandteil der Anstellungsverträge ihrer Mitarbeiter zu machen. Die tägliche Arbeit der Redaktion muß frei von Einzelanweisungen durch den Verleger bleiben, soweit die Haftung des Verlegers dies nicht anders erfordert.

Kein Redakteur darf gezwungen werden, etwas gegen seine Überzeugung schreiben oder presse-rechtlich verantworten zu müssen. Davon unberührt bleibt die journalistische Verpflichtung zur umfassenden Information.

Redaktionsmitglieder und ständige Mitarbeiter einer Zeitung wählen einen Redaktionsrat.

Gegen den Willen der Mehrheit des Redaktionsrates dürfen Versetzung oder Entlassung eines Re-

daktionsmitgliedes wegen journalistischer Äußerungen nicht erfolgen.

Der Redaktionsrat hat bei der Ernennung des Chefredakteurs ein Vorschlagsrecht. Er muß bei der Abberufung des Chefredakteurs zustimmen.

Redaktionsstatute müssen Bestandteil des Arbeitsvertrages werden.

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten und Verleger muß nicht nur in Pressegesetzen, sondern auch in der Strafprozeßordnung abgesichert werden.

Zur Stärkung der freien Meinungsäußerung und Berichterstattung, aber auch zur Sicherung etwaiger Verletzter, ist für alle Redaktionsmitglieder eine Haftpflichtversicherung mit Selbstbeteiligung einzuführen.

Um bei der Informationsverbreitung einem Mißbrauch durch die Alleinstellung einer Zeitung oder eines Konzerns in einer Region entgegenzuwirken, ist eine Mißbrauchsaufsicht einzurichten. Dies kann in Form von Landespresseausschüssen geschehen. Sie müssen vom Staat unabhängig sein. In ihnen müssen die gesellschaftlich relevanten Kräfte angemessen repräsentiert werden. Die Gruppen benennen ihre Vertreter selbst. Eine so konstruierte Mißbrauchsaufsicht sollte folgende Aufgaben und Rechte haben:

- Beobachtung der Entwicklung und Veröffentlichung von Stellungnahmen zu festgestellten Mißständen;
- Beurteilung von Beschwerden und Veröffentlichung eigener Stellungnahmen dazu;
- Abdruck solcher Stellungnahmen in den betroffenen Zeitungen;
- Beobachtung und Veröffentlichung von Monopolbildungen auf dem Vertriebssektor.

Äußere Pressefreiheit und Konzentration

Wirtschaftliche und publizistische Macht ist zu kontrollieren und zu begrenzen, um Meinungsvielfalt im Pressewesen zu erhalten.

Die wirtschaftliche Macht der Verleger und der Verlage ist durch presserechtliche und kartellgesetzliche Maßnahmen zu kontrollieren.

Die allgemeine publizistische Haltung von Zeitungen und Zeitschriften und die Eigentumsverhältnisse an Verlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen offenzulegen. Die Finanzierung der Verlagsobjekte durch Verkauf oder Spenden und die Auflagenhöhe sind vierteljährlich offenzulegen.

Unternehmenszusammenschlüsse von Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen unterliegen der Meldepflicht. Diese Zusammenschlüsse können untersagt werden, wenn die Informations- und Meinungsfreiheit durch diese Fusion gefährdet oder beeinträchtigt, der Wettbewerb beschränkt oder die Entstehung marktbeherrschender Unternehmen begünstigt wird.

Allen Verlagen ist ein gleichmäßiger Zugang zu den Vertriebswegen zu sichern.

Die Unabhängigkeit der Nachrichtenagenturen ist zu sichern.

Wegen der großen Bedeutung, die die allgemeinen Nachrichtenagenturen für die tägliche Arbeit der Redaktionen haben, müssen sie so organisiert sein, daß eine möglichst ausgewogene Darstellung verfügbarer Nachrichten garantiert ist.

Die publizistische Vielfalt vor allem auf lokalem und regionalem Gebiet soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Um eine größere Mobilität der Journalisten zu gewährleisten, ist ein einheitliches Versorgungswerk für den gesamten Medienbereich zu schaffen. Eine einheitliche Altersversorgung für alle Journalisten, einschließlich der freiberuflich Tätigen, zählt zu den wesentlichen Bedingungen einer freien, unabhängigen Publizistik.

Die wachsenden Ansprüche an die Journalisten erfordern eine Verbesserung der Aus- und Weiterbildung und eine systematische Förderung der Fort- und Weiterbildung.

Die Verpflichtung der staatlichen Organe zur Auskunft über Tätigkeiten und Entscheidungen muß umfassender und klarer als bisher gesetzlich geregelt werden. Darüber hinaus sollten auch nichtstaatliche Einrichtungen, soweit deren Tätigkeit von öffentlichem Interesse ist, diese Verpflichtung für sich anerkennen.

Hörfunk und Fernsehen

Die öffentlich-rechtliche und föderalistische Struktur, in der Hörfunk und Fernsehen in der Bundesrepublik Deutschland organisiert sind, entspricht der Forderung des Grundgesetzes nach Meinungsfreiheit und nach Freiheit der Information. Diese Struktur hat sich bewährt.

Die Privatisierung und Kommerzialisierung des Rundfunks müssen verhindert werden. Dazu notwendige Änderungen von Gesetzen, Staatsverträgen und gegebenenfalls des Grundgesetzes sind unter Berücksichtigung neuer Kommunikationssysteme anzustreben.

Presse, Hörfunk und Fernsehen können wegen ihrer weitreichenden Wirkungen und der Gefahr des Mißbrauchs zum Zwecke einseitiger Einflusnahme auf die öffentliche Meinung nicht dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte überlassen werden.

Gesellschaftliche Meinungsvielfalt und kultureller Standard der Programmgestaltung dürfen nicht den Profitinteressen kommerzieller Veranstalter geopfert werden. Aus diesem Grund ist die Überlassung von Hörfunk- und Fernsehsendern an private Wirtschaftsgruppen ausgeschlossen. Dies gilt auch für freiwerdende zusätzliche Frequenzen. Nach Erreichung der Vollversorgung der Bevölkerung mit den bestehenden Programmen sollen freie Frequenzen vorrangig Zwecken der Bildung zugeführt werden.

Angesichts zunehmender Pressekonzentration auch im lokalen und regionalen Bereich fällt den Medien Hörfunk und Fernsehen eine wichtige Aufgabe zu. Das publizistische Gleichgewicht in diesem Bereich

kann durch zeitliche Ausweitung, regional und lokal gezielte Streuung von Hörfunk- und Fernsehsendungen bzw. durch Vorbereitung und Einführung neuer Regional- und Lokalprogramme erhalten bzw. wieder hergestellt werden. Die wirtschaftliche Lage der Zeitungen darf dabei nicht durch Inanspruchnahme lokaler und regionaler Werbekapazität für derartige Hörfunk- und Fernsehprogramme gefährdet werden. Daher sollten weitere lokale Kommunikationsträger nicht als selbständige Einrichtungen (als Lokalsender) neu geschaffen, sondern bestehenden Rundfunkanstalten als zusätzliche, ausschließlich aus Teilnehmergebühren zu finanzierende Leistung übertragen werden. Eine solche Entwicklung wird auch Minderheitengruppen in der Gemeinde neue Ausdrucksmöglichkeiten geben. In den kommenden Jahren wird der Ausbau des Kabelnetzes neue und wirtschaftlich realisierbare Möglichkeiten für lokale Kommunikation bringen.

Die Finanzausstattung der Rundfunkanstalten muß durch Gebühren und in begrenztem Maße durch Werbeeinnahmen ihrer Aufgabenstellung entsprechen.

Ebenso wichtig wie die Unabhängigkeit des Rundfunkwesens von Staat, Parteien und allen gesellschaftlichen Gruppen ist der innere demokratische Aufbau der Sendebetriebe.

Rundfunkgesetze und Staatsverträge sichern den Anspruch auf Unabhängigkeit nach außen. Sie vernachlässigen hingegen die Sicherung der unabhängigen Meinung der Journalisten im Inneren. Mit der alleinigen Verantwortung für die Programmgestaltung wurde dem Intendanten auch ein uneingeschränktes Weisungsrecht in redaktionellen Fragen übertragen. Zugunsten der Stärkung der Mitverantwortung der programmgestaltenden Journalisten muß dieses Weisungsrecht des Intendanten eingeschränkt werden.

Um Raum für die Entscheidungsbefugnis und die Eigenverantwortung des Journalisten im Rundfunkprogramm zu schaffen, muß der hierarchische Aufbau im Redaktionsbereich durch Formen des Kollegialprinzips ersetzt werden.

Der demokratische Aufbau eines Sendetriebes ist durch eine Neuordnung der Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeit zwischen den Intendanten, den Mitarbeitern, dem Verwaltungs- und Rundfunkrat unter den Gesichtspunkten redaktioneller Unabhängigkeit und öffentlicher Verantwortlichkeit zu sichern. Das Weisungsrecht des Intendanten ist einzuschränken. Dazu ist es erforderlich, in den einzelnen Anstalten rechtlich gesicherte Redaktionsstatute durchzusetzen. Diese müssen folgenden Mindestbedingungen genügen:

1. Die festangestellten Redakteure und ständigen Mitarbeiter bilden eine Redaktionsversammlung, die einen Redaktionsausschuß zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Organen und Instanzen der Anstalt wählt.
2. Der Redaktionsausschuß hat dafür Sorge zu tragen, daß keinem Redakteur Nachteile aus der von ihm geäußerten Meinung erwachsen können.
3. Der Redaktionsausschuß hat bei allen Entscheidungen, die die Grundlinie und Struktur des

Programms und Änderungen in der Redaktion betreffen, ein Mitspracherecht.

4. Alle Sitzungen von Rundfunkräten sind öffentlich.
5. Jede Rundfunkanstalt berichtet jährlich über den Gesamtumfang ihrer Tätigkeit sowie der ihrer Tochtergesellschaften (Produktionsfirmen, Werbegesellschaften usw.) und ihrer Beteiligungen, mindestens entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften.

Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß in den Verwaltungsräten der Rundfunkanstalten mindestens zwei Vertreter der Arbeitnehmer der Rundfunkanstalten Sitz und Stimme haben.

Neue elektronische Medien

Für den Bereich der neu entstehenden Kassettenproduktion sind von Anfang an den privaten Interessen öffentliche und gemeinnützige Formen der Kassettenproduktion und der Kassettenverbreitung gegenüberzustellen. Der bisher öffentlich-rechtlich geschützte Bildungsbereich darf auf keinen Fall noch mehr privatwirtschaftlich ausgehöhlt werden. Weitere Möglichkeiten für gemeinnützige Auswertungsformen sind der Vertrieb von Kassetten z. B. über sogenannte kommunale Mediotheken.

Neue Kommunikationstechniken eröffnen Möglichkeiten privatwirtschaftlicher Nutzung, wie Konferenzsysteme, Datenfernverarbeitung, Übermittlung faksimilierter Zeitungen, Betrieb und Beaufsichtigung der dazu notwendigen Verteilernetze sind Angelegenheit der öffentlichen Hand.

Die audio-visuellen Aufzeichnungen und Wiedergabesysteme (z. B. Video-Kassette und Bildplatte) werden weitreichende Bedeutung erlangen. Sie stehen privatwirtschaftlicher Initiative — insbesondere der Verlage — offen; Mißbrauch publizistischer und wirtschaftlicher Macht ist — entsprechend den für die Presse vorgesehenen Regelungen — auszuschließen.

Im Bereich der Bildung sollen neue Informations- und Unterrichtstechniken öffentlich gefördert werden (z. B. das Fernstudium im Medienverbund). Sofern die bestehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zusätzliche Aufgaben nicht übernehmen können, müssen neue Träger auf öffentlich-rechtlicher Grundlage organisiert werden. Für den Gebrauch privatwirtschaftlich produzierter Bildungsprogramme in öffentlich geförderten Bildungseinrichtungen sind Zulassungskriterien zu schaffen. Es muß sichergestellt werden, daß die Rundfunkanstalten in diesem Bereich auch als Produzenten auftreten können.

Eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Planung und am Betrieb zukünftiger Verteiler- und Sendesatelliten ist sicherzustellen. Durch internationale Verträge muß der begrenzte Bestand an nutzbaren Frequenzen optimal auf die verschiedenen Kommunikationsbedürfnisse (aktuelle Informationen, kultureller Austausch, Bildungsprogramme) und die beteiligten nationalen bzw. übernationalen Träger aufgeteilt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland sollte international dafür eintreten, daß alle Staaten Ansprüche auf den Gebrauch solcher Frequenzen auch verwirklichen können.

Film

Die Filmindustrie in der Bundesrepublik steht in einer wirtschaftlichen und künstlerischen Krise.

Zur besonderen Unterstützung des gesellschaftskritischen und künstlerisch wertvollen Films ist das bestehende System der Filmförderung (einschließlich Wirtschaftsförderung) zu ändern und zu ergänzen. Diese Förderung darf nicht davon abhängig gemacht werden, welche Einspielergebnisse ein Film erzielt hat. Förderungswürdigen Filmstoffen muß die Chance gegeben werden, das Publikum zu erreichen.

Entwicklung und Förderung kooperativer, gemeinwirtschaftlicher und gemeinnütziger Einrichtungen für Produktion, Vertrieb und Vorführung sind zu entwickeln und zu fördern (kommunales Kino).

Filmzensur-Einrichtungen (FSK, Zensur des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft) sind zu beiseitigen. Jede staatliche Zensur wird abgelehnt.

Der Nachwuchs, die Filmforschung und die Film-erziehung sind mehr als bisher zu fördern. Im Interesse der Qualität und der internationalen Geltung des deutschen Films müssen auch Voraussetzungen für eine bessere Ausbildung des künstlerischen und technischen Nachwuchses für diesen Bereich geschaffen werden.

Filmexport und internationale Zusammenarbeit sind zu unterstützen. Die Bedingungen, unter denen die Filmwirtschaft tätig ist, müssen im Rahmen der EWG harmonisiert werden.

Alle Maßnahmen zur Filmförderung müssen von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam unternommen werden.

Bundeskommision für Kommunikationswesen

Rundfunk und Presse sind keine öffentliche Gewalt. Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, dem Bürger ein Urteil über alle gesellschaftlich relevanten Fragen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang haben sie eine gesellschaftliche Aufgabe.

Zur Beratung staatlicher Organe bei der Entscheidung im Bereich des Kommunikationswesens und zur öffentlichen Verdeutlichung von kommunikationspolitischen Zusammenhängen wird entweder durch Staatsvertrag oder auf der Grundlage einer Erweiterung des Katalogs der Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91 a GG) eine Bundeskommission für das Kommunikationswesen eingerichtet. Sie hat darüber zu wachen, daß der freie Fluß der Information, der zur Urteilsbildung aller Bürger notwendig ist, nicht durch Mißbrauch publizistischer und wirtschaftlicher Macht gehindert werden kann.

Die Kommission wird durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag von Bundestag und Bundesrat berufen und ist unabhängig von der jeweiligen Regierung. Die Amtszeit ihrer Mitglieder soll deshalb mit den Legislaturperioden des Bundestages nicht zusammenfallen. Zu dem Aufgabengebiet der

Bundeskommision für das Kommunikationswesen sollen im einzelnen u. a. gehören:

- Herausgabe eines jährlichen Berichtes über die Situation und die Entwicklung der Massenmedien in der Bundesrepublik Deutschland;
- Ausführung einer gesetzlich geregelten Statistik der Massenmedien;
- Förderung der Kommunikationsforschung;
- Gutachten zu Wirtschaftsförderungsmaßnahmen im Pressewesen;
- Festsetzung der Teilnehmergebühren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks;
- Aufgaben der Kartellbehörde bei der vorbeugenden Fusionskontrolle im Pressewesen;
- Mißbrauchsaufsicht bei überregionalen Zeitungsmonopolen;
- Gutachten zur Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk und privater Nutzung neuer Kommunikationstechniken.

Bürgerrecht auf Information und Meinungsfreiheit

1. Jeder Bürger hat ein Recht auf Information über alle gesellschaftlich relevanten Vorgänge. Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muß er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Der Staat muß dieses Recht sichern.
2. Er darf aber in Freiheitsrechte wie Presse- oder Pressegewerbefreiheit nicht eingreifen, es sei denn, daß dies notwendig ist, um die Bürger gegen die Einschränkung ihrer Informations- und Meinungsfreiheit zu schützen. Bürokratische Gängelei und obrigkeitstaatliche Patronage sind mit dem Geist des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Keine staatliche Institution hat darüber zu befinden, was gute oder schlechte Presse ist und ob die jeweilige Zeitung eine „öffentliche Aufgabe“ erfüllt oder nicht. Eingriffe staatlicher Exekutivorgane in Herstellung und Verbreitung (Beschlagnahme) von Presseerzeugnissen dürfen nur aufgrund einer richterlichen Ermächtigung möglich sein.
3. Leser, Hörer und Zuschauer dürfen nicht nur als passive Adressaten von Informationen und Meinungen verstanden werden. Sie müssen sich in einem gewissen Rahmen aktiv beteiligen, vor allem aber gegen Fehldarstellungen mit Erfolg zur Wehr setzen können.

Der Anspruch auf Gegendarstellung und seine sinnvolle Durchsetzbarkeit sind deshalb zur Sicherung des Bürgerrechts auf Informations- und Meinungsfreiheit außerordentlich bedeutsam. Beides muß in allen Landespressegesetzen, in den Rundfunkgesetzen und den entsprechenden Staatsverträgen garantiert werden. Dasselbe gilt für die Verpflichtung der Redaktionen in Presse und Rundfunk, ihre Leser, Hörer und Zuschauer in fairer Weise selbst zu Wort kommen zu lassen.

Beschluß

Diese Entschliebung zur Lage und Entwicklung der Massenmedien in der Bundesrepublik Deutschland ist Grundlage der sozialdemokratischen Kommuni-

kationspolitik und verpflichtet alle Sozialdemokraten, die Verantwortung im Bereich der Massenmedien tragen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, von den Gesetzgebungsbefugnissen im Pressewesen (u. a. Presserechtsrahmengesetz, Kartellgesetz, Medienstatistikgesetz) unverzüglich entsprechenden Gebrauch zu machen.

Der Parteitag erwartet von der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion, daß sie alles unter-

nimmt, um den Gesetzgebungsgang nach Kräften zu beschleunigen.

Die sozialdemokratisch geführten Landesregierungen und Landtagsfraktionen werden aufgefordert, alle in Länderkompetenz fallenden gesetzgeberischen Maßnahmen (u. a. Pressegesetz, Rundfunkgesetz und Staatsverträge) im Sinne und nach Maßgabe dieser EntschlieÙung einzuleiten und zu verwirklichen.

ANLAGE 6

**Entwurf eines Gesetzes der Fraktion der SPD über
die Unternehmensverfassung in Großunternehmen
und Konzernen.**

Im Deutschen Bundestag von der SPD-Fraktion am 18. Dezember 1968 eingebracht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 [Galtungsbereich]

(1) Dieses Gesetz gilt für Großunternehmen und Konzerne, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden.

(2) Dieses Gesetz findet auch auf Unternehmen Anwendung, die unter das Gesetz über Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. 9. 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) sowie unter das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505) fallen.

§ 2 [Begriff des Großunternehmens]

(1) Großunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind Unternehmen und Konzernunternehmen mit

- a) mindestens zweitausend Arbeitnehmern und einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark;
- b) mindestens zweitausend Arbeitnehmern und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark oder
- c) einer Bilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.

(2) Bilanzsumme nach Absatz 1 ist die Bilanzsumme der Jahresbilanz. Für die Ermittlung der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse gelten §§ 149 und 151 bis 158 des Aktiengesetzes. Umsatzerlöse in fremder Währung sind nach dem amtlichen Kurs in Deutsche Mark umzurechnen. Die Zahl der Arbeitnehmer nach Absatz 1 ist der zwölfte Teil der Summe, die sich ergibt, wenn man die Anzahl der am Ende eines jeden Monats beschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung und der im Ausland beschäftigten Arbeitnehmer) innerhalb eines Geschäftsjahres zusammenzieht.

(3) Auf ein Kreditinstitut kommen die Vorschriften dieses Gesetzes abweichend von Absatz 1 zur Anwendung, wenn die Bilanzsumme in der Jahresbilanz zuzüglich der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, der Indossaments-

verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften und Gewährleistungsverträgen sowie aus den Rücknahmeverpflichtungen für weitergegebene Wertpapiere, Schuldscheindarlehen und Kreditforderungen jeder Art 180 Millionen Deutsche Mark übersteigt. Absatz 2 Satz 1 gilt sinngemäß. An die Stelle des Jahresumsatzes tritt die Summe der Jahresbruttoeinnahmen aus Zinsen, Dividenden, Diskonten, Provisionen und Gebühren sowie Erträgen aus Beteiligungen.

(4) Auf ein Versicherungsunternehmen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes abweichend von Absatz 1 zur Anwendung, wenn seine Einnahmen aus Versicherungsprämien in den zwölf Monaten vor dem Abschlußlichttag 375 Millionen Deutsche Mark übersteigen. Einnahmen aus Versicherungsprämien sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile.

§ 3 [Begriff des Konzerns]

(1) Konzerne im Sinne dieses Gesetzes sind Konzerne mit

- a) mindestens zweitausend Arbeitnehmern und mit einer Konzernbilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark oder
- b) mindestens zweitausend Arbeitnehmern und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark oder
- c) einer Konzernbilanzsumme von mindestens fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und mit einem Jahresumsatz von mindestens einhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.

(2) Arbeitnehmer des Konzerns sind die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen, die ihren Sitz im Inland haben. Die Konzernbilanzsumme wird ermittelt nach § 331 des Aktiengesetzes. Jahresumsatz des Konzerns ist der Jahresumsatz im Sinne von § 332 Abs. 1 Nr. 1 des Aktiengesetzes. § 2 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4 [Feststellung der Größenmerkmale]

(1) Ist streitig oder ungewiß, ob die Voraussetzungen der §§ 2 oder 3 erfüllt sind, ist das Unternehmen Konzernunternehmen oder der Konzern verpflichtet, eine Abschlußprüfung zu erstellen.

(2) Der Abschlußprüfer hat im Falle des Absatzes 1 zu ermitteln, ob die in den §§ 2 und 3 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat das Unternehmen, das Konzernunternehmen oder der Konzern nicht nach den Vorschriften des Aktiengesetzes Rechnung zu legen, dann ist von einem in entsprechender Anwendung der §§ 163 und 164 des Aktiengesetzes zu bestellenden Prüfer festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gesetzes erfüllt sind. Der Prüfer hat über das Ergebnis seiner Ermittlungen dem zur gesetz-

lichen Vertretung berufenen Organ und dem Aufsichtsrat vor Ablauf von acht Monaten nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich zu berichten.

(3) Der Prüfer hat, soweit dies für seine Ermittlungen erforderlich ist, gegenüber sämtlichen Konzernunternehmen und abhängigen Unternehmen die ihm nach § 165 des Aktiengesetzes zustehenden Rechte. § 160 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

(4) Ist streitig oder ungewiß, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammenzusetzen ist, so entscheidet darüber auf Antrag ausschließlich das Landgericht (Zivilkammer), in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. §§ 98 und 99 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.

§ 5

[Anwendbarkeit des Gesetzes]

Dieses Gesetz ist erst anzuwenden, wenn ein Unternehmen, Konzernunternehmen oder Konzern die in den §§ 2 oder 3 bezeichneten Voraussetzungen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt hat. Es ist nicht mehr anzuwenden, wenn diese Voraussetzungen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht erfüllt sind.

§ 6

[Bildung von Unternehmensversammlungen der Arbeitnehmer und von Aufsichtsräten]

Bei Großunternehmen und Konzernen im Sinne dieses Gesetzes sind eine Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer und, soweit noch nicht vorhanden, ein Aufsichtsrat zu bilden.

Zweiter Teil Die Großunternehmen

Erster Abschnitt

Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer

§ 7

[Rechte und Aufgaben der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer]

(1) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer hat die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zu wählen.

(2) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer hat Anspruch, durch das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ und den Aufsichtsratsvorsitzenden über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Unternehmens unterrichtet zu werden, insbesondere über

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns;
- b) die Entlastung der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs und des Aufsichtsrats;
- c) die Bestellung der Abschlußprüfer;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;

f) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;

g) die Auflösung der Gesellschaft.

Den Mitgliedern der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer sind der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht zu übersenden.

(3) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer kann Empfehlungen zur Unternehmenspolitik aussprechen, insbesondere zu

- a) der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Betriebe,
- b) der personal- und sozialwirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und seiner Betriebe,
- c) der Fabrikation und den Arbeitsmethoden,
- d) dem Unternehmensprogramm,
- e) sonstigen Vorgängen oder Maßnahmen, deren Durchführung die Interessen der Arbeitnehmer des Unternehmens wesentlich berühren.

§ 8

[Größe der Unternehmensversammlung]

Die Unternehmensversammlung besteht bis zu 5000 Beschäftigten aus 50 Mitgliedern. Bei einer Beschäftigtenzahl ab 5000 entfällt auf je 200 Beschäftigte ein weiteres Mitglied.

§ 9

[Wahl der Unternehmensversammlung]

(1) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird von den Beschäftigten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Zur Wahl der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von einem Zehntel der Wahlberechtigten der zum Unternehmen gehörenden Betriebe, mindestens jedoch fünfzig Wahlberechtigten unterschrieben sein. Es ist unzulässig, mehr als einen Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Im übrigen finden auf die Wahl die Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 und 4, 13 und 14 des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Regelung der Wahlen zur Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer über

- a) die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wahlvorschläge und die Errechnung der Mitgliederzahl;
- b) die Frist für die Einsichtnahme in die Wahlvorschläge und die Erhebung von Einsprüchen gegen sie;
- c) die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung;
- d) die Wahlausschreibung und die Fristen für ihre Bekanntgabe;
- e) die Stimmabgabe;

- f) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung;
- g) die Anfechtung der Wahl;
- h) die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 10

[Aktives und passives Wahlrecht]

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar sind alle Beschäftigten des Unternehmens, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Weder wahlberechtigt noch wählbar sind die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist.

§ 11

[Amtszeit]

Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird zusammen mit dem Betriebsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl, oder, wenn die laufende Wahlperiode noch nicht beendet ist, mit deren Ablauf.

§ 12

[Ertöschten der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft in der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer erlischt
 - a) mit Ablauf der Wahlperiode,
 - b) durch Niederlegung des Amtes,
 - c) durch Beendigung der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Unternehmen,
 - d) durch Verlust der Wählbarkeit.
- (2) An die Stelle des ausscheidenden Mitglieds tritt für den Rest der Wahlperiode das Ersatzmitglied. Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den Wahlvorschlägen entnommen, denen die ausgeschiedenen Mitglieder angehören.

§ 13

[Einberufung]

- (1) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird einberufen
 - a) zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat;
 - b) in zeitlichem Zusammenhang mit der Versammlung der Anteilseigner;
 - c) auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder;
 - d) auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wird von dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ des Unternehmens unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats nimmt an der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer teil. Die Vorsitzenden der Betriebsräte des Unternehmens sind einzuladen.

- (4) Die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Zweiter Abschnitt Der Aufsichtsrat

§ 14

[Rechtsstellung des Aufsichtsrats]

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie seine Rechte und Pflichten gelten die §§ 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, 95 bis 114, 116, 118 Abs. 2, 125 Abs. 3, 171, 288 Abs. 2 des Aktiengesetzes sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 15

[Zahl der Aufsichtsratsmitglieder]

- (1) Die Satzung regelt, ob der Aufsichtsrat aus elf, fünfzehn oder einundzwanzig Mitgliedern besteht.
- (2) Der Aufsichtsrat muß aus einundzwanzig Mitgliedern bestehen, wenn
 - mindestens zwanzigtausend Arbeitnehmer beschäftigt und eine Bilanzsumme von mindestens siebenhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark ausgewiesen
 - oder
 - mindestens zwanzigtausend Arbeitnehmer beschäftigt und ein Jahresumsatz von mindestens eineinhalb Milliarden Deutsche Mark ausgewiesen
 - oder
 - eine Bilanzsumme von mindestens siebenhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark und ein Jahresumsatz von mindestens eineinhalb Milliarden Deutsche Mark ausgewiesen werden.
 Für die Feststellung der Größenmerkmale gelten §§ 2 und 3 entsprechend.

§ 16

[Zusammensetzung des Aufsichtsrats]

- (1) Besteht der Aufsichtsrat aus elf Mitgliedern, dann setzt er sich zusammen aus:
 - a) vier Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied;
 - b) vier Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied;
 - c) einem weiteren Mitglied.
- (2) Besteht der Aufsichtsrat aus fünfzehn Mitgliedern, dann setzt er sich zusammen aus:
 - a) sechs Vertretern der Anteilseigner und einem weiteren Mitglied;
 - b) sechs Vertretern der Arbeitnehmer und einem weiteren Mitglied;
 - c) einem weiteren Mitglied.
- (3) Gehören dem Aufsichtsrat einundzwanzig Mitglieder an, dann besteht er aus:
 - a) acht Vertretern der Anteilseigner und zwei weiteren Mitgliedern;

- b) acht Vertretern der Arbeitnehmer und zwei weiteren Mitgliedern;
 - c) einem weiteren Mitglied.
- (4) Die weiteren Mitglieder dürfen nicht
- a) Repräsentanten einer Vereinigung der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder einer Spitzenorganisation dieser Vereinigungen sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen;
 - b) im Laufe des letzten Jahres vor der Wahl eine unter Buchstabe a bezeichnete Stellung innegehabt haben;
 - c) in dem Unternehmen oder in einem mit diesem verbundenen Unternehmen aufgrund Arbeits- oder Dienstvertrags oder als Inhaber, geschäftsführender Gesellschafter oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs tätig sein;
 - d) an dem Unternehmen oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen wirtschaftlich wesentlich interessiert sein.

§ 17

[Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats]

- (1) Die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat werden durch das nach Gesetz oder Satzung zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern berufene Organ gewählt.
- (2) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat werden von der Unternehmensversammlung gewählt.
- (3) Die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wählen auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner die in § 16 Abs. 1, 2 und 3 unter Buchstabe a bezeichneten weiteren Mitglieder.
- (4) Die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wählen auf Vorschlag der Vertreter der Arbeitnehmer die in § 16 Abs. 1, 2 und 3 unter Buchstabe b bezeichneten weiteren Mitglieder.
- (5) Das in § 16 Abs. 1, 2 und 3 unter Buchstabe c bezeichnete weitere Mitglied wird von den Vertretern der Anteilseigner und den Vertretern der Arbeitnehmer mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gewählt.

§ 18

[Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat]

- (1) Unter den Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat müssen sich zu gleichen Anteilen Personen, die im Unternehmen beschäftigt sind und Personen, die im Unternehmen nicht beschäftigt sind, befinden.
- (2) Unter den im Unternehmen beschäftigten Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat müssen Arbeiter und Angestellte angemessen vertreten sein.

§ 19

[Ersatzmitglieder der Vertreter der Arbeitnehmer]

- (1) Für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat können Ersatzmitglieder bestellt werden.

(2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Vertretern derjenigen Wahlvorschläge entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

(3) Ist ein Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zeitwillig in der Ausübung seines Amtes behindert oder erlischt seine Mitgliedschaft, tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied.

§ 20

[Wahlvorschläge für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat]

(1) Die Beschäftigten und die Betriebsräte des Unternehmens können Wahlvorschläge für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die im Unternehmen beschäftigt sind, einreichen. Sie sollen doppelt so viele Bewerber enthalten, wie auf die im Unternehmen beschäftigten Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat entfallen. Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von 100 oder mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, der zum Unternehmen gehörenden Betriebe unterschrieben sein. Es ist unzulässig, mehr als einen Wahlvorschlag zu unterzeichnen.

(2) Die Spitzenorganisation der in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften haben für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, nach Beratung mit den Betriebsräten das Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sollen doppelt so viele Bewerber enthalten, wie auf die nicht im Unternehmen Beschäftigten entfallen.

(3) Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist eine Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, daß sie bereit sind, eine Wahl als Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat anzunehmen.

§ 21

[Wahlverfahren]

- (1) Die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist geheim und nach Wahlvorschlägen getrennt durchzuführen.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 22

[Abberufung]

- (1) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat können vor Ablauf ihrer Wahlzeit von der Unternehmensversammlung abberufen werden.
- (2) Die Abberufung erfolgt auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Unternehmensversammlung. Über den Antrag entscheidet die Unternehmensversammlung. Die Abberufung erfolgt in geheimer Abstimmung; sie bedarf einer Mehrheit, die mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.
- (3) Für die Abberufung der in § 16, Abs. 1, 2 und 3 unter Buchstaben a, b und c genannten weiteren Mitglieder gilt § 103, Abs. 3 des Aktiengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Beschluß über die Antragstellung der Mehrheit der Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bedarf.

§ 23

[Erlöschen der Mitgliedschaft]

Die Amtszeit der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat erlischt

- a) mit Ablauf der Wahlzeit
- b) durch Niederlegung des Amtes
- c) durch Abberufung
- d) bei im Unternehmen beschäftigten Vertretern der Arbeitnehmer durch Beendigung der Beschäftigung im Unternehmen.

Dritter Abschnitt

Organe zur gesetzlichen Vertretung

§ 24

[Organe zur gesetzlichen Vertretung]

(1) Das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens berufene Organ muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden mit Zweidrittelmehrheit vom Aufsichtsrat bestellt.

(2) Ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens bestellten Organs muß, unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben, vorwiegend für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.

Dritter Teil Die Konzerne

§ 25

[Aufgaben und Rechte der Konzernversammlung der Arbeitnehmer]

Die Konzernversammlung der Arbeitnehmer hat die gleichen Rechte wie die Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer. Die in § 7 Absatz 2 und 3 aufgeführten Rechte erstrecken sich auch auf alle Konzernunternehmen.

§ 26

[Größe und Wahl der Konzernversammlung]

(1) Die Unternehmensversammlungen der Konzernunternehmen wählen aus ihrer Mitte entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer die Mitglieder der Konzernversammlung der Arbeitnehmer. Die Größe der Konzernversammlung bestimmt sich nach § 8.

(2) Soweit in einem Konzernunternehmen keine Unternehmensversammlungen bestehen, wählen die Beschäftigten dieses Unternehmens den auf sie entfallenden Anteil von Mitgliedern der Konzernversammlung nach den Bestimmungen über die Wahl der Unternehmensversammlung der Arbeitnehmer. Bei einer Beschäftigtenzahl bis zu 5000 entfällt auf je 100 Beschäftigte ein Mitglied; bei einer Beschäftigtenzahl ab 5000 entfällt auf je 200 Beschäftigte ein Mitglied.

§ 27

[Entsprechende Anwendung der Vorschriften über Großunternehmen]

Für Konzerne gelten im übrigen die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend.

Vierter Teil Schlußvorschriften

§ 28

[Behinderungsverbot]

(1) Die Wahlberechtigten dürfen in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts nicht behindert oder beschränkt werden.

(2) Die Wahlen dürfen nicht durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflußt werden.

(3) Die Mitglieder der Unternehmensversammlung und der Konzernversammlung der Arbeitnehmer dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

§ 29

[Bekanntmachungspflicht]

(1) Die Vorsitzenden der Unternehmensversammlung und der Konzernversammlung der Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Namen der von der Versammlung gewählten Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat in den Gesellschaftsblättern sowie durch Aushang in sämtlichen Betrieben des Unternehmens und des Konzerns unverzüglich bekanntzumachen. Die Kosten der Bekanntmachung trägt das Unternehmen.

(2) Für die Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gilt § 97 des Aktiengesetzes entsprechend.

§ 30

[Kosten der Wahlen]

Die Kosten der Wahlen trägt das Unternehmen. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Unternehmensversammlungen und Konzernversammlungen der Arbeitnehmer dürfen nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts führen.

§ 31

[Berlin-Klausel]

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 32

[Inkrafttreten]

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Quelle: Bundestagsdrucksache V/3657

Sachregister

Sachregister

Textziffer (Tz)

A

Agrarpolitik	175—181
Altersgrenze, flexible	77
Altersversorgung	75—78
Alterssicherung	76, 77, 167
Anregungsumwelt	92
Arbeitgeberverbände	4, 65, 236
Arbeitsgesetzbuch	63
Arbeitsmarktabgabe	60
Arbeitsrecht	62—66
Arbeitsschutz	67—69
Arbeitsicherheit	67—69
Arbeitszeit	25, 26
—, flexible	122
Arzneimittelrecht	45
Ärztliche Versorgung	40—44, 46, 47

B

Baukastensystem	106
Benachteiligte Gruppen im Bildungssystem	93, 101
Berufsbildung	93, 98, 99, 100, 105
Beschäftigungspolitik	58—61, 175
Beteiligungsfonds	134
Betriebsverfassung	231
Bildungschancen	92
Bildungsgang	100, 105
Bildungsinhalte	91, 94, 96, 97, 98, 99, 100
Bildungspolitik	33, 35, 91—103, 251, 265
Bildungsurlaub	106
Bodenordnung	126—128
Bodenrecht	114, 123—128
Bodenwertsteigerung	126, 127
Bundesbahn	148, 149, 150, 152
Bundesrat	191
Bürgerliches Recht	85

C

Curriculum	s. Bildungsinhalte, Bildungsgang
------------	----------------------------------

D

Datenverarbeitung, elektronische	197, 213
Demokratische Ordnung	239
Dienstrecht, öffentl.	199—203

E

Eigentum, Sozialverpflichtung	18, 232
Eingangsstufe	95
Elementarbereich	95, 96
Entscheidungsprozeß, demokratischer	3
Entspannungspolitik	204
Entwicklungshilfe	33, 154, 165, 246, 260, 265
Erfolgskontrolle	193
Erholung	33, 53—56, 115, 118, 119, 121, 258, 265
Ersatzdienst	206
Erwerbsquote	25, 26
Europäische Integration	5, 30, 116, 172, 176, 177, 210, 227, 238

F

Familienpolitik	70—74
Fernsehen	219—226
Fernverkehr	148—152

	Textziffer (Tz)
Film	227
Föderalismus, kooperativer	239—240, 251, 265
Forschung	13, 190
Frauen	71, 76
Freiheit	
—, Arbeitsplatzwahl	188
—, Forschung	58, 59
—, Kapitalmarkt	240
—, Konsumwahl	169
—, Meinung	220—225
—, Unternehmerinitiative	4
—, Wettbewerb	168
Funk und Fernsehen	219—226
Funktionshaushalt	33, 265
G	
Ganztagschule	101
Gesamthochschule	105, 237
Gesamtschule	98, 99
Gesundheitsdienst, öffentlicher	44
Gesundheitspolitik	33, 36—52, 255, 265
Gesundheitsvorsorge	36, 38—39
Gewerbeaufsicht	68
Gewerkschaften	4, 22, 65, 201, 235, 236, 238
Gleichbehandlung im Arbeitsleben	59, 62, 63, 68
Godesberger Grundsatzprogramm	1, 4, 10, 35
Grundschule	93, 97
H	
Hochschulzugang	104, 108
Hoheitsaufgaben	188
I	
Information	24, 220—225, 242, 243
Innovationspolitik	170, 248
Interessengegensätze, Austragung	229
Investitionen	31
Investitionshilfen	165, 174, 175
J	
Journalisten	225, 226
Jugendpolitik	70—74
K	
Kartellrecht	169, 172
Kind, Recht	70—72
Kindergarten	73, 95
Kombinierter Verkehr	149
Kommunale Gemeinschaftsdienste	33, 253, 265
Konjunkturpolitik	15
Krankenhäuser	41, 46—48
Kultur	33, 53—56, 258, 265
Kurssystem	100, 102
L	
Ladenschluß	123
Landschaft	112, 119
Lehrerbildung	103
Leistungsprinzip	104, 107, 201
Leistungsverwaltung	188

	Textziffer (Tz)
M	
Massenmedien	219—227, 237
Mietrecht	141
Mißbrauchsaufsicht	221, 223
N	
Nahverkehr	117, 145—147
Neugliederung des Bundes	189—191
Null-Tarif	147
O	
Oberstufe	99
Opposition	212
Orientierungsstufe	98
Ö	
Öffentliche Ausgaben	31, 32, 250—268
P	
Parlament	22, 191, 192, 210—216
Parteien	217, 218
Parteitag, o. von 1970	1
Parteitag, a. o. von 1971	19, 20, 114, 219
Personalvertretung	231
Planung	3—8, 130, 191
—, Einzel	14
—, Rahmen	13, 190
Planungsrecht	123—125
Presse	219—226
Primarbereich	97
Prioritäten	250—268
Privatstation	46
Produktivität	25, 26, 27
Programm, Fortschreibung	2
Programmhaushalt	243
R	
Radikalismus	218
Rahmenplanung	13
Raumordnung	115—119
Rechnungshöfe	216
Rechtspflege	82—85
Rechtspolitik	33, 81—90, 197, 215, 257, 265
Regierung	211, 212, 213, 216
Rehabilitation	49—51
Richterwahl	84
Rückkoppelung	6
S	
Saarbrücker Parteitag	1
Schwerpunkte	113, 115—118
Sekundarbereich	98, 99
Sonderschule	99, 102
Sozialärztlicher Dienst	43
Sozialhilfe	79
Sozialpolitik	33, 35, 57—80, 180, 256, 265
Sozialer Wohnungsbau	137, 138
Sparförderung	185
Sport	33, 53—56, 115, 258, 265
Suchprozeß	8

	Textziffer (Tz)
S	
Staatsanteil	32
Städtebaupolitik	33, 120—143, 145, 253, 265
Stadtsanierung	139
Steuerpolitik	19, 20, 128, 185
Strafrecht	87, 88
Strafvollzug	85, 87
Straßenverkehr	152
Streikrecht	65
Strukturpolitik	16, 33, 164, 182, 254, 265
T	
Tarifautonomie	4, 55, 236
Technologie	239—249, 251, 265
Teilzeitbeschäftigung	61
Tertiärer Bereich	105
U	
Umweltschutz	86, 88, 157—163, 232, 244, 253, 265
Unfallrettungsdienst	155
Unternehmen, kleine und mittlere	168, 169, 172, 233, 244
—, öffentliche	173, 233
—, gemeinwirtschaftliche	173
Unternehmensverfassung	231—235, 238
V	
Verbrauch, privater	31
— Staats,	31
Verbrechensbekämpfung	89
Verdichtungsprinzip	112, 113, 115—118, 144
Verfahrensrecht	82, 83, 84
Verkehrspolitik	33, 111, 117, 144—156, 252, 265
Verkehrssicherheit	153—155
Verkehrsverbund	147
Vermögensbildung	183—187, 230
Vermögensstatistik	186
Verwaltungsstruktur	192—198
—, Ziele der Reform	194—197
Verteidigung	33, 204—207, 259, 265
Verteidigungsbündnis	204
Verursachungsprinzip (Vermeidbarkeitsprinzip)	17, 158, 159
Vorschule	96
W	
Wachstum	25—32, 170, 174, 175, 241, 243
Wehrgerechtigkeit	205
Wehrpflicht	205, 206
Weiterbildung	108
Wettbewerbspolitik	4, 14, 171—173, 221, 223, 244, 247, 248
Wirtschaftspolitik	165—187, 254, 265
Wirtschaftsrecht	86, 88
Wirtschaftsstrafrecht	86, 88
Wissenschaft	33, 239—249, 251, 265
Wohngeld	138
Wohnungswesen	33, 129—138, 253, 265
Z	
Zentrale Verwaltung	33, 261, 265
Zersiedlung	112
Zielkonflikte bei der Verwaltungsreform	194
Zielwerte	265, 266
Zivildienst	206
Zivilrecht	86